

15. LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG

Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

18. Sitzung

Donnerstag, 24. Oktober 2013, 10:00 Uhr

Stuttgart, Haus des Landtags

Raum 433 (4.OG) Königin-Olga-Bau

Beginn: 10:06 Uhr

Schluss: 13:31 Uhr

T a g e s o r d n u n g

Teil I – öffentlich

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts
in Baden-Württemberg
- Drucksache 3760

Vorsitzender Ulrich Müller: Meine Damen und Herren! Ich darf Sie zu der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg begrüßen, in einem neuen Ambiente, an das wir uns gewöhnen müssen. Die Sitzgelegenheiten sind suboptimal; einige müssen hinter der weißen Wand Platz nehmen und können den Vorsitzenden nicht sehen; ob sie das ertragen können, weiß ich nicht.

(Heiterkeit)

Es ist jedenfalls auch für uns, was den äußeren Rahmen anbelangt, eine Premiere; aber dass es öffentliche Anhörungen gibt, ist nicht so ungewöhnlich.

Wir haben ein sehr umfangreiches Gesetz auf dem Tisch liegen. Sie alle kennen es. Wir befassen uns aber heute in der Anhörung – das war eine Mehrheitsentscheidung des Ausschusses – nur mit zwei ganz konkreten Paragraphen, und dementsprechend sind die Fraktionen gebeten worden, Experten zu benennen. Das ist geschehen, und das Ergebnis haben Sie im Ablaufplan vorliegen.

Beim Ablaufplan ergibt sich insofern eine Änderung, als Herr Professor Dr. Hepcke tatsächlich – was hier schon angedeutet war – nicht kommt, und zwar ganz einfach, weil er in den Ruhestand gegangen ist und man ihn trotz aller Bemühungen postalisch nicht erreicht hat. Der Beitrag dieses Experten fällt also weg.

Wir haben also zwei Themen und sieben Experten, die wir in der Reihenfolge aufrufen, wie es im Ablaufplan steht. Ich darf Ihnen zum weiteren Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens noch Folgendes sagen: Heute ist die Anhörung. Heute Nachmittag befassen wir uns nicht mit dem Gesetz; das muss sich alles erst ein bisschen setzen, und es gibt ja eine ganze Reihe von weiteren Aspekten. Die Einzelberatung wird in nicht öffentlicher Sitzung am 21. November sein, und dann wird es in einer der darauf folgenden Plenarsitzungen im Dezember zur Befassung und Verabschiedung des Gesetzes kommen, sodass das Gesetz im Jahr 2014 in Kraft treten kann.

Bei der Anhörung heute spielen Fragen des Faktischen – welche Tatbestände liegen vor, welche naturwissenschaftlichen und technischen Zusammenhänge gibt es? – eine ganz große Rolle. Die politische Bewertung ist dann eine andere Frage, aber es gibt offensichtlich unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich z. B. der Erforderlichkeit oder der Auswirkungen, der Kosten von Maßnahmen usw. Ich glaube, das wird auch hier im Vordergrund stehen müssen; das sage ich nur ganz pauschal.

Ich darf dann noch auf ein paar technische Kleinigkeiten hinweisen. Einige der von uns Eingeladenen haben darum gebeten, dass sie ihre Statements, die sie schriftlich dabei haben, erst nach ihren Ausführungen zur Verfügung stellen. Ich kann das nachvollzie-

hen, denn es gibt sonst eine geteilte Aufmerksamkeit. Erst will man mündlich präsent sein, und anschließend gibt es das Statement dann schriftlich. Das ist in Ordnung. Ich sage also hier für die Abgeordneten: Da kommt noch etwas.

Eine zweite technische Anmerkung: Weil wir heute in einem anderen Raum sind, hat die Landtagsverwaltung – genauer gesagt: die Pressestelle – das Bedürfnis, uns zu fotografieren, und zwar als Exempel für eine öffentliche Anhörung im neuen Ambiente. Wir sind also, optisch gesehen, beispielgebend.

(Heiterkeit – Zurufe)

Die letzte technische Bemerkung, die ich noch hätte, betrifft die Mikrofonanlage. Das ist eine Anlage, bei der immer nur ein Mikrofon an sein darf und alle anderen aus sein müssen. Also der Redner Platz nimmt, drückt er auf den Knopf, stellt sich kurz vor und legt los, und dann sollten bei uns keine roten Lichtlein brennen, und umgekehrt.

Ich glaube, wir haben damit alles besprochen. Sie sehen der Gliederung vielleicht an, dass ein bestimmtes Prinzip dahintersteht. Wir fangen mit dem Thema „Gewässerrandstreifen“ an, nehmen dann diejenigen Experten, die zu den beiden Themen – „Gewässerrandstreifen“ und „Abwasseranlagen“ – etwas sagen, und zum Schluss diejenigen, die nur etwas zu den Abwasseranlagen sagen. Das ist das Gliederungsprinzip des heutigen Tages.

Dann können wir mit dem ersten Stichwort – „Gewässerrandstreifen“ – beginnen, und hier wird Herr Heiner Klett, Referat Agrarrecht im Landesbauernverband, sprechen; er spricht für den Landesbauernverband und für den BLHV.

Herr Klett: Vielen Dank. – Herr Vorsitzender, meine Damen und meine Herren! Ich darf mich kurz vorstellen. Mein Name ist Heiner Klett. Ich bin Rechtsanwalt und Agrarrechtsreferent beim Landesbauernverband in Baden-Württemberg, mit Dienstsitz in Ravensburg.

Zur Sache selbst: Die baden-württembergischen Bauernverbände bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg. Ein Schwerpunkt des Gesetzentwurfs, wie der Herr Vorsitzende soeben gesagt hat, ist für die baden-württembergischen Bauernverbände der sogenannte Gewässerrandstreifen. Es wird von offizieller Seite immer darauf hingewiesen, dass der nun in § 29 des Gesetzentwurfs normierte Gewässerrandstreifen – bisher § 68 b WG – nichts Neues und den Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Nutzflächen ausreichend bekannt sei. Dies ist zutreffend, allerdings gibt es gravierende Unterschiede. So liest sich beispielsweise die amtliche Gesetzesbegründung zu § 68 b Absatz 4 WG auszugsweise wie folgt:

Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Gewässerrandstreifen fällt nicht unter das Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen nach Abs. 4 Nr. 2, soweit die Anwendung ordnungsgemäß erfolgt. Die ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln und damit die gute fachliche Praxis richten sich nach entsprechenden Gesetzen.

Das Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 regelt u. a. den Einbezug von Stallmist, Gülle, Jauche und anderen Stoffen. Im Entwurf der Verordnung

– inzwischen ist die Düngeverordnung ja vorhanden, aber zum damaligen Zeitpunkt war nur der Entwurf da –

über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 15. Februar 1995 soll geregelt werden, dass ein direkter Eintrag oder eine Abschwemmung von Düngemitteln in Oberflächengewässer zu vermeiden ist. Dementsprechend beinhaltet die gute fachliche Praxis eine auf den konkreten Bedarf der Pflanzen abgestimmte Düngung sowie eine Beschränkung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß unter vorrangiger Berücksichtigung vorbeugender Maßnahmen.

So weit das Zitat. Die Rückführung von Acker- in Grünland ist anzustreben, beruht also auf der Freiwilligkeit der betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter. Daraus wird ersichtlich, dass nach derzeit geltendem Landesrecht, das im Wesentlichen mit § 38 Absatz 4 WHG übereinstimmt, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Flächen im Gewässerrandstreifen nach guter fachlicher Praxis unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben möglich war und ist.

Im Unterschied dazu führen die nun in § 29 Absatz 4 vorgesehenen Verbotstatbestände zu einer gegenüber der bisherigen Rechtslage einschneidenden Veränderung. Der bisher zulässige Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der guten fachlichen Praxis wird in einem Bereich von 5 m vollständig verboten. Die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von 5 m wird ab dem 1. Januar 2019 verboten; auf die vorgesehenen Ausnahmetatbestände wird noch eingegangen.

Die baden-württembergischen Bauernverbände vermögen die Notwendigkeit dieser obrigkeitlichen Verschärfung nicht zu erkennen, zumal es durchaus weit weniger einschneidende Möglichkeiten gibt. So wäre eine Allianz für den Gewässerschutz mittels freiwilliger Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern durchaus sachgerecht und wird in anderen Bundesländern auch praktiziert. Beispielsweise soll in Schleswig-Holstein im Landeswassergesetz aufgenommen werden, dass im ersten Meter von der Böschungskante an Pflügen, Düngen und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln untersagt sind. Um eine natürliche Entwicklung insbesondere empfindlicher Gewässer zu ermöglichen, haben sich dort der Bauernverband und das Ministerium darauf verständigt, dass Eigentümer und Bewirtschafter zukünftig freiwillig Gewässerrandstrei-

fen von 10 m und mehr gegen Entschädigung an die Wasser- und Bodenverbände abgeben können.

Betroffenheit: Nach dem Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz Baden-Württemberg sind dort über 17 900 Fließgewässer mit einer Gesamtlänge von 43 600 km erfasst. Davon befinden sich rund 360 Gewässer – rund 4 800 km – außerhalb der Landesgrenzen, sodass also tatsächlich 38 800 km Fließgewässer erfasst sind. Bei einem Uferstreifen von je 5 m je Seite, also 10 m, ergibt dies eine betroffene Fläche von ca. 38 800 ha. Diese Fläche betrifft natürlich auch Infrastruktur- und Siedlungsfläche, sodass die vom Landesbauernverband seinerzeit in der Anhörung genannten 14 000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sicher nicht zu hoch gegriffen sind.

Nach den Aussagen aus dem Umweltministerium sollen insgesamt 1 600 ha Ackerland betroffen sein, die sich wiederum auf 65 000 Flurstücke aufteilen, was etwa 4 % der Flurstücke mit Ackerflächen in Baden-Württemberg betrifft. Ab 2019 ist auf diesen Flurstücken eine normale Ackernutzung im Rahmen der Fruchtfolge in einem Fünf-Meter-Streifen nicht mehr möglich; dieser Streifen muss separat bearbeitet und gepflegt werden.

Dies führt zu einer ganz erheblichen Mehrbelastung der Eigentümer und Bewirtschafter, die im Zweifel über die erforderlichen Geräte zur Pflege eines solchen Landstreifens gar nicht verfügen. Der Gewässerrandstreifen kann mit normalen Ackergeräten nicht bewirtschaftet werden. Und da dieser neue Streifen im Zweifel einmal im Jahr gemulcht werden muss, wird die Problematik im Detail deutlicher: In Ackerbaubetrieben sind geeignete Mulchgeräte mit der entsprechenden Breite oftmals nicht vorhanden und müssten eigens für diesen Zweck angeschafft oder überbetrieblich organisiert werden, wobei auch hier zu berücksichtigen sein wird, dass bei den heute üblichen Maschinengrößen kaum mehr Geräte mit einer Arbeitsbreite von nur 5 m im Maschinenpark vorhanden sein werden. Und wenn doch, handelt es sich um relativ kleine Flächen, sodass auch hier eine Pflege sehr kostenintensiv sein wird.

Die eigentliche Mulcharbeit an sich wird möglicherweise nicht lange dauern. Im Vergleich dazu machen aber das Vorbereiten – also die Rüstzeiten – und die Fahrten – Kosten, Zeitaufwand – ein Vielfaches davon aus. Da in vielen Fällen nichts anderes übrig bleibt, als über den eigenen Acker in voller Länge hin- und wieder zurückzufahren, weil eine Überfahrt über benachbarte Grundstücke nicht ohne Weiteres rechtlich zulässig ist, ergibt sich im Hinblick auf verschiedene Kulturen der betrieblichen Fruchtfolge das Problem, dass der Gewässerrandstreifen zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahr angefahren werden müsste, weil in der Regel eine Pflege der Gewässerrandstreifen in diesen Fällen jeweils erst nach der Ernte möglich sein wird, sodass sich diese Rüst- und Anfahrtkosten vervielfachen können. Hinzu kommt, dass es nicht selten der Fall sein wird – speziell natürlich in Realteilungsgebieten –, dass unwirtschaftliche Restflächen verbleiben.

Es wird auch behauptet, dass der wirtschaftliche Nachteil vernachlässigbar gering sei. Die Höhe der finanziellen Nachteile für Bewirtschafter und Eigentümer wird völlig verkannt. Der Wert von Grund und Boden fällt insoweit auf null oder wird im Hinblick auf die Pflegelast im Grunde sogar negativ. Bezogen auf die vermutlich relativ kleinen Randstreifenflächen entsteht regelmäßig ein unverhältnismäßig hoher Pflegeaufwand. Bei Grünland muss der Bewirtschafter aufgrund der geschilderten Maschinenausstattung der Betriebe zumindest damit rechnen, dass extensiv und intensiv erzeugtes Futter gemischt wird, weil eine separate Ernte des Fünf-Meter-Streifens im Regelfall gar nicht möglich sein wird.

Zwar sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung vom Gewässerrandstreifen ausgenommen, in der Praxis ist dieser unbestimmte Rechtsbegriff jedoch schwierig zu handhaben. Das Land muss in der Lage sein, die Landwirte darüber zu informieren, welche konkreten Gewässerabschnitte als Gewässer mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung gelten. Wenn dies – wie aus praktischen Fällen bekannt – vier bis acht Wochen dauern kann, ist es für den Landwirt oftmals zu spät, sich darauf einzurichten.

Eigentumsbeeinträchtigung: Nach der Gesetzesbegründung wird angenommen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung des Fünf-Meter-Streifens im Kernbereich z. B. zu Zwecken der Zuwegung oder extensiver Grünlandnutzung nicht ausgeschlossen und daher der Eingriff in Eigentums- und Nutzungsinteressen vergleichsweise gering sei. Dies ist nach Auffassung der Bauernverbände so nicht korrekt. Es sollte nicht vergessen werden, dass grundsätzlich jeder Quadratmeter Ackerland als Ackerland gekauft und auch bezahlt worden ist. Die Nutzung dieses Ackerlands im Gewässerrandstreifen wird dem Bewirtschafter verboten, und er wird zusätzlich mit der bereits erwähnten kostenintensiven Pflegeverpflichtung belastet.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen zulässigen Blühstreifen bedeuten ebenfalls einen Aufwand, liefern aber keinen wirtschaftlichen Ertrag. Dasselbe gilt für die Gehölze mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren, also die sogenannten Kurzumtriebsplantagen. Der wirtschaftliche Nutzen einer Kurzumtriebspflanzung mit 5 m Breite ist gegenüber dem zu betreibenden Aufwand viel zu gering, sodass auch diese Maßnahme keinen Ausgleich für die durch das Gesetz erfolgte kalte Enteignung bieten kann. Der Gesetzgeber berücksichtigt also nicht, dass künftig keine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung dieses Streifens mehr möglich sein wird, und bewegt sich damit im Grenzbereich zur Enteignung.

Die bislang vorgesehene Entschädigungsregelung in § 29 Absatz 5 reicht nicht aus, weil sie nur für die Fälle vorgesehen ist, in denen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich oder unzumutbar belastet werden. Mit dieser Einschränkung wird deutlich, dass es sich dabei um eine Ausnahmeregelung handelt und der Gesetzgeber davon ausgeht, dass solche Belastungen in der Regel gar nicht entstehen werden. Tatsächlich werden solche Belastungen jedoch regelmäßig festzustellen sein.

Diese eigentumsrechtliche Problematik halten die Bauernverbände für verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Bis heute wurde von amtlicher Seite noch keine Antwort darauf gegeben, weshalb diese verfassungsrechtlichen Bedenken unbegründet sein sollten. Auch ist nirgendwo erkennbar, dass die vorgesehenen Verbote tatsächlich den geringstmöglichen Eingriff für die Betroffenen darstellen. Der einzig sichtbare Zweck ist offensichtlich die Überwachung und Kriminalisierung der betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter.

Die Bauernverbände lehnen daher das vorgesehene Verbot der Nutzung von Ackerland in Verbindung mit dem ebenfalls geplanten Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in dieser Form ab, weil diese Eingriffe in Landbewirtschaftung und in das Eigentum nicht mehr verhältnismäßig sind.

Weil diese Gesetzesänderung mit teilweise gravierenden materiellen Verschlechterungen für Grundstückseigentümer und Landbewirtschafter verbunden ist, sollte die Landesregierung deren Interessen nicht zurücksetzen, sondern wie bisher einen kooperativen Ansatz verfolgen. Konkret sollten Umweltmaßnahmen nur auf fachlicher Basis entwickelt und auch bei unregelmäßig auftretenden unbilligen Härten mit einem finanziellen Ausgleichsangebot versehen werden.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vorsitzender Ulrich Müller: Vielen Dank, Herr Klett. – Es besteht jetzt noch wenige Minuten lang die Gelegenheit, dass man Rückfragen stellt. Darf ich selbst zwei Fragen formulieren?

(Heiterkeit – Zurufe)

Ich spreche wahrscheinlich Fragen an, die Sie genauso gestellt hätten.

(Zuruf: Genau! – Abg. Dr. Bernd Murschel GRÜNE: Werden wir gleich sehen!)

Sie rechnen die Zahl der betroffenen Flächen aus, zunächst einmal sozusagen die Maximalgröße, und kommen dann auf 14 000 ha. Die Landesregierung kommt auf 1 200; das ist ein von Faktor 1 : 11. Sie begründen aber die 14 000 ha nicht genau. Woher kommt genau diese Zahl? Das ist mir nicht klar. – Das ist die eine Frage.

Die zweite Frage: Sie haben auf andere Bundesländer verwiesen. Wenn Sie das – soweit Sie darüber Bescheid wissen – noch ein bisschen genauer sagen könnten: Was machen welche Länder wie?

(Abg. Ulrich Lusche CDU: Kann man sammeln?)

– Wir können auch sammeln. Dann müssten Sie vielleicht ein bisschen mitschreiben.

(Zurufe)

Herr Klett: Ich möchte gern gleich antworten. Zu den 14 000 ha: Ich habe versucht, es zu erläutern. Die Landesregierung geht von 1 600 ha Ackerland aus; bei den genannten 14 000 ha gehen wir von landwirtschaftlicher Gesamtnutzfläche aus, also auch Grünlandflächen. Dabei haben wir uns damals leiten lassen von den Zahlen, die wir über das Landesamt bekommen haben, und haben daraus hochgerechnet. Nach diesen Zahlen müsste es ja viel mehr sein, wobei ich jetzt nicht genau verifizieren kann, wie viel Siedlungs- und Infrastrukturfläche tatsächlich abzuziehen ist. Eine hundertprozentig genaue Zahl kann ich Ihnen natürlich nicht nennen; das ist ja nur hochgerechnet. Diese 1 600 ha Ackerfläche dagegen, die betroffen sein sollen, stammen vom Umweltministerium.

Vorsitzender Ulrich Müller: Können Sie deren Zahl falsifizieren?

Herr Klett: Die kann ich nicht falsifizieren. Ich muss das oder ich kann das glauben. Ich habe es jetzt einmal so übernommen. Ob es stimmt, kann ich nicht nachprüfen, weil uns da die Datenlage fehlt; das müsste man abgleichen über die Geodateninformationen, die mir so nicht zur Verfügung stehen.

Vorsitzender Ulrich Müller: Und jetzt zu den Bundesländern.

Herr Klett: Soweit ich weiß, hat in Schleswig-Holstein der Bauernverband mit der Landesregierung eine Vereinbarung getroffen. Die einen oder anderen von Ihnen erinnern sich vielleicht an die Diskussion mit der Ralvo von 1995. So etwas Ähnliches wird wohl in Schleswig-Holstein gemacht. Von den anderen Bundesländern ist mir im Augenblick nichts bekannt.

Abg. Andreas Glück FDP/DVP: Erst einmal vielen herzlichen Dank. Das war natürlich sehr spannend zu hören. – Auch noch einmal zu dieser Differenz zwischen den 14 000 ha und den 1 600 ha. Wenn ich es recht verstanden habe, bezieht sich der Pflegeaufwand, den Sie ja bildlich beschrieben haben, auf jeden Fall auf die größere Zahl, denn es ist ja egal, ob dahinter ein Acker ist oder nicht. Sehe ich das richtig? Auch wenn es Grünland ist, das um das Gewässer herum liegt, ist der Pflegeaufwand gleich. Habe ich das richtig verstanden?

Und die nächste Frage: Dies ist bereits schon der zweite Schritt der Landesregierung, der eigentumsrechtlich zumindest problematisch ist. Der erste war das Grünlandumbruchverbot. Könnten Sie im Kontext noch ein paar Worte dazu sagen?

Herr Klett: Zum einen: Natürlich muss auch Grünland gepflegt werden. Wenn ich entsprechend hoch leistungsfähige Tiere habe, kann ich mit extensiv erzeugtem Futter nicht allzu viel erreichen. Ich muss hier also tatsächlich trennen, was einen zusätzlichen Aufwand bedeutet. Wenn ich nur reine Raufutterfresser habe – Pferde usw. –, dann spielt das nicht die ganz große Rolle. Aber bei den viehhaltenden Betrieben, insbesondere natürlich Milchvieh – ich denke jetzt gerade ans Allgäu –, wird es hier schon eine große Rolle spielen, dass diese Flächen intensiv gepflegt werden müssen, damit das intensiv genutzte Grünland nicht durch Wildkräuter etc. – „Unkräuter“ sagt man heute ja nicht mehr –, durch andere Pflanzen, beeinträchtigt wird.

Zum Zweiten: Auch ich halte nach wie vor dieses Grünlandumbruchverbot für verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Ganz kurz, Herr Vorsitzender, wenn Sie mir das erlauben: Beim Nationalpark Nordschwarzwald wird die negative CO₂-Bilanz nicht zur Kenntnis genommen, aber genau mit dieser negativen CO₂-Bilanz wird das Grünlandumbruchverbot begründet, und das kann ich nicht nachvollziehen.

Abg. Alexander Schoch GRÜNE: Eine Frage hatte Herr Glück schon gestellt, nämlich diese Differenzierung bezüglich der Flächen. Ich wollte noch einmal nachhaken hinsichtlich dieses Gewässerrandstreifens von 5 m. Wie stellen Sie sich das vor, dass das geregelt werden soll? Das habe ich nicht ganz verstanden. Im Wasserhaushaltsgesetz haben wir ja den Fünf-Meter-Bereich schon geregelt; von dem her können wir auf landesgesetzlicher Ebene nicht davon abweichen. Und man hat aufgrund dieses Gesetzes in dem Entwurf ja drinstehen: ab 2019. Da finde ich Ihre Argumentation jetzt doch nicht ganz schlüssig.

Herr Klett: Dann hoffe ich, dass ich das ausräumen kann. Zum einen ist natürlich nach § 38 Absatz 4 WHG die Nutzung dieser Flächen, also die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, nach wie vor zulässig. Und genau diese Einschränkung haben wir ja jetzt: Düngung und Pflanzenschutzmittel werden verboten. Ab 2019 ist die Nutzung von Ackerland als Ackerland verboten. Das ist der große Unterschied; ab diesem Zeitpunkt darf ich diese Fläche nicht mehr als Ackerland nutzen. Ich darf allerdings wohl auch vorher schon, wenn das Gesetz in Kraft tritt, weder Pflanzenschutzmittel noch Düngung dort einsetzen. Also diese Einschränkung habe ich auf jeden Fall mit Inkrafttreten des Gesetzes.

Abg. Thomas Marwein GRÜNE: Das Thema Grundstücke scheint eine große Rolle zu spielen. Aber ich habe noch eine Frage: Sie haben vorhin gesagt, die Landwirte hätten die Flächen als Äcker gekauft. Jetzt wissen wir aber aufgrund der Differenz der Flächenangaben vonseiten der Landwirtschaft und des Ministeriums, dass es doch so ist, dass die Gewässergrundstücke ins Ackerland hineinreichen und der Landwirt mehr aus Gewohnheit bis an den Gewässerrand bewirtschaftet hat, obwohl es nicht sein Grundstück war. Da muss man doch genau schauen und sehen, dass viele Grundstücke dem Landwirt gar nicht gehört haben; somit hat er sie auch nicht gekauft oder gepachtet und hatte dafür auch keine Kosten zu tragen. Das wollte ich doch noch einmal betonen. Oder haben Sie da eine andere Sicht der Dinge?

Herr Klett: Solange das Grundstück dem Landwirt nicht gehört und auch seinem Verpächter nicht, gebe ich Ihnen unumwunden recht; das ist so. Aber es gibt durchaus Grundstücke, die an der Uferlinie beginnen, und damit ist die Betroffenheit des Eigentümers oder Bewirtschafters natürlich in jedem Fall gegeben.

Vorsitzender Ulrich Müller: Also ist es jetzt also so, oder ist es anders? Sie sagen: „Soweit Sie recht haben, haben Sie recht.“ Aber wie weit hat man jetzt von den Fakten her recht?

(Abg. Thomas Marwein GRÜNE: Die übliche Praxis sozusagen, täglich!)

Herr Klett: Es gibt nach meiner Kenntnis sehr viele Grundstücke. Teilweise laufen ja sogar die Gewässer über Privatgrund. Das ist zwar nicht regelmäßig der Fall, aber das gibt es auch, dass also die Eigentumsflächen der Landwirte tatsächlich an der Uferlinie beginnen. Es gibt natürlich auch Flächen, die beispielsweise der Gemeinde gehören, die irgendeinen Streifen bilden, wo ich Ihnen recht geben muss: Da hat man es vielleicht aus Gewohnheit gemacht, oder wie auch immer. Aber das dürfte wohl eher die Ausnahme sein nach meiner Kenntnis.

Abg. Ulrich Lusche CDU: Ich habe zwei Verständnisfragen. Erstens: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, können Sie sich ja durchaus freiwillige Lösungen vorstellen. Jetzt haben Sie aber umgekehrt tatsächliche Probleme – Maschinenpark, Mulchen und Ähnliches – geschildert. Wie bekomme ich das zusammen, wenn das tatsächlich so schwierig ist? Wie soll das dann freiwillig einfacher gehen als durch Zwang? Ist das dann letztlich eine Kostenfrage?

Und zweitens: Was ich nicht ganz verstanden habe, ist das Thema „Gewässer von untergeordneter Bedeutung“. Da haben Sie gesagt, das sei eine relevante Ausnahme, aber es sei für den Betroffenen unklar bzw. es war die Rede von acht Wochen. Das verstehe ich auch nicht ganz. Denn entweder ist es ein untergeordnetes Gewässer oder nicht; das wird ja nicht jedes Mal neu festzustellen sein, sondern das müsste leistbar sein. Oder habe ich das einfach falsch verstanden?

Herr Klett: Zum Letzteren: Es müsste natürlich leistbar sein, aber das Problem ist halt: Die Definition, was Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, ist sehr schwammig. Es gibt da verschiedene Abgrenzungskriterien, die sich aber im Laufe der Zeit auch wieder ändern können, wenn das Einzugsgebiet größer oder kleiner wird. Das kann man nicht auf Dauer unbedingt total fix feststellen.

Wenn Sie irgendwo ein neues Baugebiet oder sonst etwas ausweisen, vergrößert sich ja wieder das Einzugsgebiet, und damit könnte ein Gewässer dann plötzlich wieder ein Gewässer zweiter Ordnung, also ein wichtiges Gewässer werden. Von daher ist das schon auch ein dynamischer Vorgang und nicht nur ein rein statischer Vorgang. Wenn

es rein statisch wäre, würde ich Ihnen recht geben. Aber es ist halt nicht nur ein statischer Vorgang.

Was war noch die zweite Frage?

Abg. Ulrich Lusche CDU: Das Zweite war: Wenn der Zwang wegen tatsächlicher Hindernisse nicht funktioniert, wieso funktioniert es dann freiwillig? Sind das dann nicht mehr die gleichen tatsächlichen Hindernisse?

Herr Klett: Bei der freiwilligen Sache kann ich zum einen je nach Ausgestaltung der Möglichkeiten einen breiteren Streifen nehmen. Ich kann das z. B. in MEKA einbringen. Ich könnte auch irgendwelche anderen Förderprogramme nehmen. Ich erinnere noch einmal an die Ralvo; da wären durchaus Maßnahmen denkbar, wo man das auch tatsächlich vom Fachlichen, vom Aufwand her hinbekommt. Das müsste natürlich entsprechend so ausgeglichen werden, dass der Landwirt nicht draufzahlt, denn sonst macht er es nicht.

Abg. Alfred Winkler SPD: Sie sollten noch einen Satz sagen zum allgemeinen Pflegegebot von Landwirtschafts- und Grundstücksbesitzern für ihre Grundstücke in der Landwirtschaft, dazu, dass das existiert und dass das eingehalten werden muss, unabhängig davon, ob es selbst nutzbar ist oder nicht.

Und der zweite Punkt: Wir sind uns ganz sicher einig, dass dieser Fünf-Meter-Streifen, der dann nicht gedüngt werden darf – es geht ja nicht um chemische Behandlung –, auf Grünflächen kein wesentliches wirtschaftliches Einschränkungsmerkmal bedeutet. Ich glaube, dass diese Differenz an Biomasse durch die Fünf-Meter-Streifen vernachlässigbar ist. Entscheidend ist die Ackerfläche. Und jetzt könnte die Ackerfläche ja in die MEKA-Programme aufgenommen werden. Wäre das nicht der vollständige Ausgleich der Nutzungseinschränkung – statt Acker Wiese?

Herr Klett: Das kann ich jetzt rechnerisch nicht belegen. Das könnte sein, aber da bin ich im Moment überfragt, weil das eine betriebswirtschaftliche Frage ist, die ich Ihnen jetzt so nicht beantworten kann.

Diese Pflegeverpflichtung, die Sie ansprechen, ist im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz enthalten – vollkommen korrekt. Hieraus entsteht für mich die Pflicht, meine Flächen zu pflegen. Aber ich habe es dann in der Hand, ob ich die Flächen nutzen will oder ob ich sie liegen lassen will und nur pflege, wobei das ja wieder auch ein bisschen mit dem bürgerlichen Recht – § 906 BGB usw. – in Zusammenhang steht. Insoweit sehe ich schon einen Unterschied, ob ich pflegen muss, weil ich nicht nutzen darf, oder ob ich pflegen muss, weil ich nicht nutzen will. Das ist für mich der wesentliche Unterschied.

Vorsitzender Ulrich Müller: Dann bedanken wir uns, Herr Klett, und kommen zum nächsten Experten, den wir anhören. Das ist Herr Michael Koch. Er ist Amtsleiter Wasser und Boden beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, und er spricht zum selben Thema. – Wenn Sie zu Ihrer Funktion noch etwas Genaueres sagen wollen, gern.

Herr Koch: Vielen Dank. – Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung, hier einige Worte zum Thema Gewässerrandstreifen zu sagen – ein Thema, das der Wasserwirtschaftsverwaltung schon seit vielen Jahren auf den Nägeln brennt, aber auch der Wasserwirtschaft allgemein; ich nenne hier z. B. die Wasserversorger, für die dies auch ein wichtiges Thema ist.

(Eine Präsentation wird gestartet.)

Vielleicht ganz kurz noch zu meiner Person: Ich leite die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis. Ich bin von Haus aus Diplomingenieur für Wasserbau und Wasserwirtschaft und seit 15 Jahren in der Wasserwirtschaftsverwaltung tätig, mit Schwerpunkt in der unteren Verwaltungsebene, also direkt in der Praxis.

Als Einstieg habe ich ein Bild mitgebracht, wie wir uns das als Wasserwirtschaftler vorstellen: ein naturnaher Gewässerrandstreifen mit der Funktion, die ein Gewässerrandstreifen innehat. Naturnahes Ufergehölz, wie Sie sehen.

Ich möchte jetzt ganz kurz die fachlichen Grundlagen vorstellen. Das ist ja nichts, was ich mir ausgedacht hätte, sondern das Thema Gewässerrandstreifen und die Funktionen und Bedeutung des Gewässerrandstreifens werden seit vielen Jahren fachlich sehr intensiv aufgearbeitet, einerseits von der LUBW – damals noch LfU – und auch ganz aktuell von der DWA in dem Leitfaden, der ca. ein Jahr alt ist. Hier sind die Grundlagen dargestellt und aufgearbeitet, die ich nachher auch kurz darstellen möchte.

Ich möchte ganz kurz drei Fachthesen an den Anfang stellen. Erstens: Gewässer und ihre Auen sind eine Einheit. Der Gewässerrandstreifen ist der enge Aue-Bereich; das kann man nicht auseinanderdefinieren. Zweitens: Gewässerentwicklung ohne fachlich sinnvollen Gewässerrandstreifen funktioniert nicht. Und drittens: Ein nachhaltiger Gewässerschutz in Bezug auf die Gewässergüte – da meine ich die Wasserqualität – braucht einen Gewässerrandstreifen. – Dies sind zum Einstieg meine drei fachlichen Thesen.

Ich möchte Sie jetzt mitnehmen auf eine kleine Bilderreise durchs Land zum Thema Gewässerrandstreifen. Hier sehen Sie ein Gewässer im Neckar-Odenwald-Kreis, die Schefflenz, mit einer ackerbaulichen Nutzung bis zur Böschungsoberkante. Sie können den Druck auf das Gewässer, das am rechten Bildrand ist, gut erkennen, auch noch einmal in einer anderen Perspektive. Die natürliche Funktion des Gewässerrandstreifens ist hier eingeschränkt. Sie können sich natürlich auch vorstellen, dass es bei Re-

gen-, gerade auch Starkregenereignissen und auch bei kleineren Hochwassern zu Einträgen ins Gewässer kommen kann. Gerade diese kleineren Gewässer treten bei kleineren Hochwassern schnell über die Ufer.

Hier ein Bild, das eine Düngung in der Nähe des Gewässers zeigt. Ich möchte gleich vorausschicken – das ist mir wirklich wichtig –, dass der Bewirtschafter hier nicht die ordnungsgemäße Landwirtschaft umgesetzt hat, denn nach der müsste er ungefähr hier mit der Düngung aufgehört haben. Diese Drei-Meter-Regelung gibt es ja heute schon; schon heute ist im Drei-Meter-Bereich von der Böschungsoberkante die Düngung verboten. Das heißt: Der Bewirtschafter hätte sich daran halten müssen, was er nicht gemacht hat.

Ich möchte aber darauf hinweisen: Selbst wenn die Düngung nur bis hierher gegangen wäre – Sie können es vielleicht nachvollziehen –, würde es trotzdem bei Starkregenereignissen oder bei Ereignissen, wo das Gewässer über die Ufer tritt, zu Einträgen ins Gewässer kommen. Auf der anderen Seite ist die Situation viel unproblematischer, wenn ein Grünland da ist.

Vielleicht ganz kurz zu der Diskussion vorhin: Gewässer von untergeordneter Bedeutung. Das hier ist ein kleines Gewässer, aber eines, das ständig wasserführend ist. Das ist ein ganz wichtiges Kriterium für ein Gewässer zweiter Ordnung. Und ganz wichtig ist auch: Die vielen kleineren Gewässer bringen natürlich die Frachten aus der Fläche. Das muss man einfach wissen; deswegen haben die sehr wohl auch eine Bedeutung für die Gewässerrandstreifen-Regelung.

Hier ein Luftbild aus dem Landkreis Reutlingen. Sie sehen die ackerbauliche Nutzung links und rechts des Gewässers – ein Maisacker in diesem Fall. Sie sehen die zwei roten Punkte; da zeige ich gleich noch ein paar Fotos. Das ist dieser Maisacker. Sie können den Nutzungsdruck bis an die Böschungsoberkante erkennen. In dem Fall hat der Bewirtschafter verbotenerweise auch gleich noch den Uferbewuchs entfernt.

(Abg. Karl-Wilhelm Röhm CDU: Da müssen Sie aber auf die Biberproblematik hinweisen in diesem Fall! Das wäre schon notwendig!)

– Das kommt gleich, ja. – Sie können sich vorstellen, dass es hier natürlich zu Einträgen ins Gewässer kommen kann und die Lebensraumfunktion des Gewässers beeinträchtigt ist.

Auf diesem Bild die gleiche Situation. Sie sehen die optimale Ausnutzung der ackerbaulichen Nutzung am Gewässer.

Eine andere Problematik: Weidenutzung am Gewässer. Auch hier kann man den Nutzungsdruck ins Gewässer erkennen.

Ein Bild aus dem Breisgau: gleiche Situation, Nutzung bis an die Böschungsoberkante. Keine Lebensraumfunktion des Gewässerrandstreifens; die fehlt hier komplett. Auf der anderen Seite haben wir ihn, man sieht es. Und auch hier die Problematik des Eintrages bei entsprechenden Niederschlagsereignissen.

Ein Bild aus meinem eigenen Dienstbezirk im Schwarzwald-Baar-Kreis. Ich rede hier immer eher von einem Vorfluter, von einem Kanal als von einem lebendigen Gewässer. Auch hier geht die Nutzung jeweils bis an die Böschungsoberkante.

Die gleiche Situation hier, auch aus meinem Dienstbezirk.

Hier ein Luftbild, das verdeutlichen soll: Es sieht in der Landschaft unterschiedlich aus. Wir haben Bereiche, wo wir sehr wohl einen ausgebildeten Gewässerrandstreifen haben, der dann auch die Schutzfunktion für das Gewässer wahrnimmt, und wir haben dann wieder Bereiche, wo die Nutzung bis an die Böschungsoberkante geht und wo dieser Lebensraum „Gewässerrandstreifen“, die Verzahnung von aquatischem und terrestrischem Bereich, einfach komplett fehlt.

Hier noch einmal ein krasses Beispiel, auch aus meinem Dienstbezirk. Ein Blick ins Gewässer zeigt Ihnen schnell die Problematik: Wir haben Eutrophierungserscheinungen, das heißt, wir haben Nährstoffüberfrachtung im Gewässer.

Die Biberproblematik haben Sie schon angesprochen. Meine Kollegen im Amt für das Oberflächengewässer haben momentan jede zweite Woche mindestens einen Termin zum Thema Biber. Der Biber ist auf dem Vormarsch, und wir werden ohne einen funktionsfähigen Gewässerrandstreifen das Bibermanagement nicht in den Griff bekommen; das wird uns überrollen in den nächsten Jahren. Das kostet uns jetzt schon sehr viel Zeit. Der Biber entfernt sich nicht weit vom Gewässer. Haben wir also einen Gewässerrandstreifen, einen funktionsfähigen Lebensraum, dann wird der Biber dort bleiben und wird die landwirtschaftlichen Flächen, die sich anschließen, wenig beeinträchtigen.

Eine ganz kurze Zusammenfassung zum Außenbereich: Wir haben einen Nutzungsdruck auf die Gewässer. Wir haben diffuse Stoffeinträge, gerade auch im Bereich von Niederschlägen und Starkniederschlägen, aber auch schon bei kleineren Hochwasserereignissen – bei den einjährigen Hochwasserereignissen, die die Gewässer im Außenbereich schnell über die Ufer treten lassen.

Die aktuellen Regelungen, die es schon gibt bezüglich des Drei-Meter-Bereichs und der Pflanzenschutzmittel, sind aus meiner Sicht zu störanfällig, weil die Abstände zu gering sind. Auch der Bewirtschafter ist, selbst wenn er sich an diese Regelungen hält, nicht davor gefeit, dass er möglicherweise Einträge ins Gewässer hat, die er so vielleicht selbst gar nicht gewollt hat. Und insgesamt kann man erkennen, dass oft der Lebensraum „Gewässerrandstreifen“, also dieser terrestrische Lebensraum am Gewässer, fehlt.

Ganz kurz die aktuelle Regelung: Die gibt es ja schon, § 68 b WG. Es gibt den geschützten Gewässerrandstreifen. Das ist der hier; ich habe es einfach einmal eingetragen. Aber in diesem Fall nützt es dem Gewässer nichts.

Gewässerrandstreifen im Innenbereich: Das möchte ich vielleicht etwas schneller behandeln, weil das, glaube ich, heute nicht das Hauptthema ist. Hier soll es ja auch eine Regelung geben. Sie können auf den Bildern ein Bauvorhaben erkennen, das in meinem Dienstbezirk war und rechtlich nicht zu verhindern war. Die bauliche Nutzung geht bis zur Böschungsoberkante. Auch solche Dinge gibt es im Innenbereich immer wieder. Der Hochwasserabfluss in solchen Situationen – Sie können sich das vorstellen – ist schwierig, und die Gewässerunterhaltung ist schwierig.

Dies ist ein etwas schlechtes Bild, aber es soll auch verdeutlichen, wie die Nutzung im Innenbereich direkt ist. Auch hier: Bauvorhaben direkt bis auf die Böschungsoberkante. Wie soll da der Unterhaltungspflichtige die Gewässer richtig unterhalten können?

Also kurz zusammengefasst: Auch für den Innenbereich ist dies aus meiner Sicht eine ganz wichtige Regelung in Bezug auf den Hochwasserabfluss, in Bezug auf die Zugänglichkeit und Gewässerunterhaltung, aber auch in Bezug auf die Erhaltung und Vernetzung des Lebensraums im Innenbereich. Und es ist auch wichtig: Der Entwurf sieht natürlich nur für Neubauvorhaben hier einen Eingriff vor.

Zur generellen Funktion des Gewässerrandstreifens werfe ich noch ganz kurz einen Blick in die fachlichen Grundlagen. So ist das Leitbild, wie man sich einen Gewässerrandstreifen vorstellt – mit einem Ufergehölzsaum, kombiniert mit einer Hochstaudenflur, oder bei kleineren Gewässern nur eine Hochstaudenflur. Da gibt es unterschiedliche Spielarten, aber immer wieder geht es um diesen Lebensraum. Und dann geht es auch um diese Abstands-, Filter- und Pufferfunktion jenseits der Nutzung, die dann irgendwo hier ist, damit das Gewässer einfach geschützt ist.

Das ist so die reine Lehre der Wasserwirtschaft. Der Gewässerrandstreifen hat viele Funktionen, die hier schon mehrfach angeklungen sind. Zunächst der Schutz gegen Stoffeintrag; hier spielen vor allem Phosphor/Phosphate, Stickstoff und die Pflanzenschutzmittel eine Rolle. Es gibt aber natürlich auch diese wichtige Lebensraumfunktion, und auch die notwendige Gewässerentwicklung ist nur im Gewässerrandstreifen möglich, sofern er da ist. Und im Innenbereich spielt auch noch einmal der Hochwasserschutz – schadloser Wasserabfluss – eine wichtige Rolle. Im Außenbereich habe ich, wenn ich einen ausgebildeten Gewässerrandstreifen habe, aufgrund der hydraulischen Rauigkeiten auch einen besseren Hochwasserrückhalt in der Fläche.

Der Entwurf des Gesetzes sieht – das ist hier ja schon mehrfach angeklungen – auch hier Neuerungen vor, indem die Ackernutzung nach einer Übergangszeit eingestellt werden muss und dann hier eine gewisse Lebensraumaufwertung in geringem Maße passiert. Auch das Vorkaufsrecht ist natürlich ein wichtiger Baustein, um Gewässerentwicklung Zug um Zug betreiben zu können.

Ich möchte auf einen Punkt vielleicht etwas näher eingehen, der auch ein bisschen eine Rolle spielt. Das ist der diffuse Stoffeintrag in die Gewässer. Sie können hier die verschiedenen Pfade erkennen. Diesen Pfad sollte es im Grunde nicht geben; wenn jemand ordnungsgemäße Landwirtschaft betreibt, gibt es den auch nicht. Das ist mir wichtig, festzuhalten. Aber es gibt natürlich die Abtrift, es gibt den Zwischenabfluss über Versickerung, über das Grundwasser, über die Dränagen. Und wichtig ist: Es gibt diesen oberflächlichen Eintrag, bei Hochwassern, aber auch bei Regenereignissen ins Gewässer. Und wenn der Gewässerrandstreifen fehlt, haben wir eben diese Abstands-, Filter- und Pufferfunktion nicht.

Ganz kurz die Pfade: Die sind für die einzelnen Parameter sehr unterschiedlich. Während der Stickstoff vor allem über das Grundwasser, über die Dränagen in die Gewässer kommt und weniger über den oberflächlichen Abfluss, über die Überschwemmung und Erosion, ist das beim Phosphor gerade umgekehrt; hier gibt es Abschwemmung, hier ist der große Teil über Abschwemmung und Erosion und weniger über das Grundwasser. Das liegt einfach daran: Stickstoff adsorbiert sich weniger an die Partikel, während Phosphor sehr stark adsorbiert, also partikulär gebunden ist und deswegen dann über die Partikel ins Gewässer kommt. Es heißt aber auch, dass die Wirkung des Gewässerrandstreifens sich natürlich vor allem auf den Phosphoreintrag auswirkt und weniger auf den Stickstoff.

Ein Bild aus dem Merkblatt der Landwirtschaftsverwaltung zur Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie, das einfach einmal vergleicht: Was für einen Anteil haben die einzelnen Elemente der Phosphoreinleitung? Da sehen Sie: Da spielen natürlich nach wie vor die kommunalen Kläranlagen eine große Rolle. Aber auch hier Abschwemmung und Erosion; das ist genau der Außenbereich, den ich die ganze Zeit vorgestellt habe, mit knapp 25 %.

Das gilt jetzt für das Neckar-Einzugsgebiet. Das Neckar-Einzugsgebiet hat explizit ein Phosphatproblem; hier muss man etwas tun. Das ist auch bekannt; das ist auch hier in dem Leitfaden der Landwirtschaftsverwaltung dargestellt.

Landesweit sieht es ungefähr so aus wie auf dieser Grafik, die gerade in der letzten Woche bei der DWA-Landestagung in Friedrichshafen vorgestellt wurde, genau zu dem Thema. Das ist auf Grundlage des MONERIS-Frachtmodells, das dies im Grunde noch einmal bestätigt. Ein großer Brocken des Stickstoffs kommt über das Grundwasser in die Gewässer, über die Kläranlagen, und im kleineren Teil über die Abschwemmungen und Erosion. Beim Phosphor sieht es anders aus; wir haben nach wie vor natürlich den großen Block „Kläranlagen und Kanalisation“, aber wir haben auch diesen großen Block „Abschwemmung/ Erosion“, den man über eine Gewässerrandstreifen-Regelung deutlich in den Griff bekommen könnte, so wie es der Entwurf jetzt auch vorsieht.

Ich möchte zu dem großen Block auch noch einmal etwas sagen. Hier haben wir in den letzten Jahrzehnten viele, viele Millionen öffentliche Gelder hineingesteckt, um das zu erreichen. Wir werden da auch weiterhin etwas tun müssen, um hier Verbesserungen

zu erzielen. Ich möchte einfach aus der Praxis sagen: Ich sitze natürlich auch regelmäßig bei Bürgermeistern. Wenn ich dann komme und sage: „Jetzt müsst ihr an eurer Mischwasserbehandlung etwas nachbessern, ihr müsst bei den Kläranlagen noch etwas tun“, sagen die mir: „Na ja, alles schön und gut, Herr Koch, und was machen Sie, bitte, im Außenbereich?“ Denn diese Zahlen sind natürlich auch bekannt. Und ich muss dann immer sagen: „Ich weiß: Die Außenbereichsregelung, der Eintrag von diffusen Stoffen ist einfach nicht genügend geregelt.“

Ganz kurz zu den Pflanzenschutzmitteln: Auch hier gibt es einen Eintrag in die Gewässer. Die Bestandserhebung zur Wasserrahmenrichtlinie hat gezeigt, dass wir bei ungefähr einem Viertel zumindest einen gefährdeten Zustand oder einen schlechten Zustand haben. Dazu muss man wissen, dass der Wasserkörper eine sehr grobmaschige Betrachtung ist. In Bezug auf die Einzelgewässer kann man nicht sagen, dass wir in den anderen 75 % keine Pflanzenschutzmittel finden; das ist nicht der Fall, gerade auch in den kleineren Gewässern.

Fazit aus meiner Sicht: Die bisherige Regelung reicht nicht aus. Die bisherige Gewässerrandstreifen-Regelung ist ein reiner Bestandsschutz für Grünland, für den Bewuchs am Gewässer und ein Bauverbot, und das alles nur im Außenbereich. Die vorgesehene Regelung ist aus meiner Sicht ein Kompromiss; das ist keine reine wasserwirtschaftliche Lehre, die hier umgesetzt wird. Es ist also schon ein guter Kompromiss. Es ist meine Alltagsarbeit in der unteren Verwaltungsebene, auch Kompromisse einzugehen. So finde ich das im Gesetzentwurf auch gut geregelt. Ich sehe aber diese Regelung als Mindestgrundlage für einen nachhaltigen Gewässerschutz und für eine nachhaltige, naturnahe Gewässerentwicklung. Sie ist notwendig zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

Da ist aus meiner Sicht die Fünfjahresregelung sogar zu lang, weil nämlich 2015 die erste Bewirtschaftungsphase der Wasserrahmenrichtlinie zu Ende sein wird und wir dann in die Verlängerung gehen bis 2021. Diese Rückwandlung von Acker in Grünland würde ja dann erst ab 2019 greifen, und wir hätten dann schon fast die zweite Bewirtschaftungsphase zu Ende. Also aus meiner Sicht sind die fünf Jahre zu lang; aus meiner Sicht würden auch drei reichen.

Insgesamt halte ich die Regelung für eine gute Leitplanke zum Schutz des Gewässers, aber auch für die Orientierung des Bewirtschafters, dass er genau weiß: „Hier ist einfach Schluss, und hier muss ich aufpassen“, sowie auch für die Behörden. Es ist einfach eine klare, nachvollziehbare Regelung.

Noch einmal das Leitbild, das ich vorhin gezeigt habe: Das steht nicht im Gesetzentwurf drin; mit dem Gesetzentwurf werden wir diese Bilder nicht erreichen. Aber wir werden solche Ergebnisse erreichen wie hier: eine abgesetzte Nutzung zum Gewässer. Das spiegelt mehr oder weniger das Ziel des Gesetzesentwurfs wider.

So würden wir es uns wünschen als Wasserwirtschaftler: dass dieser Fünf-Meter-Kernbereich möglichst extensiv genutzt wird und einfach als Gewässerrandstreifen, als naturnaher Bereich entwickelt wird und die ackerbauliche Nutzung dann etwas abgesetzt ist. Das ist aus meiner Sicht auch für jeden, der in der Landschaft unterwegs ist, ein nachvollziehbares Landschaftsbild. Das ist ja auch sehr schön; die Gewässer prägen ja unsere Landschaft.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit. Das Thema Gewässerrandstreifen brennt uns unter den Nägeln, und wir halten als Wasserwirtschaft die Regelung, die jetzt im Entwurf steht, für sehr gut.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vorsitzender Ulrich Müller: Ich darf mit drei kurzen Fragen wieder beginnen. Die erste Frage hatte ich vorhin schon gestellt. Können Sie zu den Hektarangaben bzw. zu den Betroffenheiten etwas sagen?

Zweitens: Wissen Sie etwas über den Vergleich der Bundesländer?

Und drittens: Da wird ja so richtig ein „Einerseits – Andererseits“ geschildert: Gewässerpolitik und Gewässerschutz auf der einen Seite und landwirtschaftliche und ökonomische Interessen andererseits. Gäbe es aus Ihrer Sicht angemessene Ausgleichsmaßnahmen? Wie müssten die aussehen?

Herr Koch: Zu den Hektarzahlen kann ich auch nichts im Detail sagen. Ich kenne die Zahlen natürlich aus der Gesetzesvorlage und aus der Begründung. Meines Wissens sind diese 1 600 ha von der Landwirtschaftsverwaltung ermittelt worden; von daher müssten die Kollegen aus der Verwaltung das eigentlich wissen. Die haben, glaube ich, die Ackernutzungsflächen, die man ja im GIS – im Geografischen Informationssystem – alle eingespielt hat, mit den Gewässernutzungen überschritten und somit diese Fläche ermittelt. Die scheint mir schon korrekt zu sein, wenn die Kollegen aus der eigenen Verwaltung sie so darstellen.

Zu den anderen Bundesländern kann ich insoweit etwas sagen: Ich habe mir da einen Überblick verschafft. Meines Wissens haben das Saarland und Sachsen ungefähr so eine Regelung, wie sie jetzt im Entwurf des Gesetzes steht.

Zu den widerstreitenden Interessen möchte ich sagen: Sie haben die Bilder gesehen. Was ich mich in der Praxis manchmal frage, wenn ich die großen Maschinen sehe: Ist es vom Aufwand her wirtschaftlich, diese schwierigen Gewässerränder – das Gewässer läuft ja nicht gerade – bis zur Böschungsoberkante zu bewirtschaften? Ich habe manchmal eher den Eindruck, es wird halt bewirtschaftet, weil es bezüglich der Flä-

chenprämie dazugehört, aber ob das wirklich wirtschaftlich ist? Das ist so mein Eindruck.

Ausgleichsmaßnahmen, Kompromisse: Für mich ist der Fünf-Meter-Streifen eigentlich eine Notwendigkeit.

Vorsitzender Ulrich Müller: Ich fragte nach den möglichen finanziellen Ausgleichsmaßnahmen.

Herr Koch: Dazu kann ich natürlich etwas sagen. Dieser Fünf-Meter-Streifen ist ja im Interesse der Wasserwirtschaft. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen – die Kommunen oder das Land an sich – haben ja großes Interesse daran, diese Flächen auch zu erwerben. Es ist ja so: Es gibt über die Förderrichtlinie Wasserwirtschaft die Möglichkeit für die Kommunen, diesen Streifen zu erwerben, und es ist eine sehr begehrte Möglichkeit, das auch über Ausgleichsmaßnahmen mitzufinanzieren. Von daher gibt es da eine große Bereitschaft. Nach unserer Erfahrung ist eher das Gegenteil der Fall: Es besteht kaum Bereitschaft, Flächen in irgendeiner Form herzugeben.

Abg. Daniel Renkonen GRÜNE: Herr Koch, vielen Dank für Ihren Vortrag. Eine Zahl hat mich doch sehr stutzig gemacht: diese 80 000 t Stickstoffeintrag. Erstens: Wo haben Sie die Zahl her? Und zweitens: Können Sie etwas zum Abbaupfad dieses Stickstoffs sagen? Wie lange dauert das, bis der sich in Gewässern abgebaut hat, und was hat das für Folgen? Das würde mich interessieren.

Herr Koch: Wie gesagt, die Zahlen – es stand ja auch die Quelle da – sind von der Universität Karlsruhe, also vom KIT, von Herrn Fuchs dort, vom Bereich Siedlungswasserwirtschaft. Sie wurden letzte Woche ganz offiziell präsentiert. Daraus habe ich die Zahlen übernommen. Die Grundlage ist ein Frachtmodell, das man für Baden-Württemberg angepasst hat – MONERIS –, wo man solche Frachten hochrechnet. Das ist natürlich eine Hochrechnung, das ist ganz klar; das ist keine Messung.

Der Stickstoff – das ist ja bekannt – rauscht ins Grundwasser. Das ist die Grundwasserproblematik, die wir auch in einigen Bereichen des Landes mehr oder weniger stark haben. Der Stickstoff wird dann dort zum Nitrat, und sofern er nicht pflanzenverfügbar ist, bleibt er zunächst eine Weile im Grundwasser. Das kennen wir auch aus der Wasserversorgungsproblematik. In den Gewässern ist er dann pflanzenverfügbar; er wird von den Pflanzen aufgenommen und führt zu Wachstum; Stickstoff ist ja ein Düngestoff.

Das Phosphat – das ist die lösliche Form von Phosphor – ist entscheidend für das Algenwachstum im Gewässer.

Abg. Gernot Gruber SPD: Sie haben Beispiele gezeigt, wo der heutige Drei-Meter-Streifen nicht eingehalten wird. Mich würde interessieren: Was passiert in diesen Fällen konkret? Wie gehen Sie da vor?

Und zum Zweiten: Wenn man den Streifen auf fünf Meter erweitert, was für eine Verbesserung versprechen Sie sich? Sie haben beispielsweise insbesondere zu Phosphor auch Prozentangaben gemacht.

Herr Koch: Soll ich Ihnen jetzt aus der Praxis berichten? Solche Bilder nimmt man manchmal im Vorbeifahren auf, wenn man zu einem anderen Termin fährt. Manchmal hat man ganz einfach keine Zeit, solche Dinge zu verfolgen. Wir sind ein ganz kleiner Haufen in der Verwaltung. Wenn es uns gelingt, dann ist das natürlich zunächst einmal eine Ordnungswidrigkeit, gegebenenfalls, wenn etwas ins Gewässer eingetragen wird, sogar ein Straftatbestand, wo wir dann die Polizei einschalten müssen. Aber wie gesagt: Wir sind in der Fläche relativ wenig und können nicht ständig präsent sein, ganz klar.

Die zweite Frage war?

Abg. Gernot Gruber SPD: Wenn Sie den Streifen auf 5 m verbreitern, was versprechen Sie sich?

Herr Koch: Ich habe ja gesagt, das ist eine Mindestgrundlage. Wenn man das richtig effektiv in den Griff nehmen wollte, bräuchte man 10 m; das ist die „reine Lehre“. Aber aus meiner Sicht ist das zumindest einmal ein Streifen. Ich nenne jetzt einfach einmal eine Zahl, die habe ich nicht verifiziert; aber ich denke schon, dass wir von dem großen Block von 33 % auf die Hälfte reduzieren können.

Abg. Karl-Wilhelm Röhm CDU: Herr Koch, Sie haben ganz nebenbei die Erholungsfunktion genannt. Sagen Sie mir im Sinne der „reine Lehre“ bitte einmal, welcher Schaden durch die Erholungsfunktion entstehen kann im Innen- und Außenbereich. Wasser muss ja für Familien erlebbar sein. Die stehen nicht 10 m entfernt und gucken und sagen hinter der Hecke: „Das ist ja wunderschön, das Wasser.“ Wie sehen Sie da die Gefahren für das Gewässer?

Herr Koch: Wir verfolgen da in der Verwaltung einen sehr aktiven Prozess, indem wir das Programm „Mensch und Gewässer“ haben. Wir schaffen ja genau solche Bereiche, wo wir den Menschen wieder an das Gewässer heranzuführen, damit er wieder eine Beziehung zu seinem Umfeld, zu seinem Ortsgewässer hat. Das ist sogar gewollt – natürlich nicht flächig, gerade im hochsensiblen Bereich, sondern wo es möglich ist, werden Zugänge geschaffen, dass man wieder an das Gewässer herankommen kann. Gerade im Innenbereich – wenn Sie solche Beispiele auch kennen – ist es einfach toll. Jeder fühlt sich zum Wasser hingezogen. Da muss man natürlich immer auch einen Konsens finden zwischen Erholungsfunktion und Gewässerökologie.

Abg. Karl-Wilhelm Röhm CDU: Sie sehen vom Menschen keine Gefahr in diesem Fall?

Herr Koch: Bei über 30 000 km Gewässer ist das ein verschwindend kleiner Teil, wo die Bevölkerung ans Gewässer drängt.

Abg. Ulrich Lusche CDU: Ihr Fazit ist, das sei keine „reine Lehre“. Gleichzeitig haben Sie festgestellt, Sie hätten schon jetzt ein erhebliches Vollzugsdefizit: Festlegung von Gewässerkategorien, Abstimmung bzw. Einvernehmen mit den Kommunen, wenn es um Rechtsverordnungen, Innenbereich usw. geht und, und, und. Wie können Sie das stemmen, was jetzt zusätzlich dazukommt, oder können Sie das überhaupt stemmen? Und wenn Sie es nicht stemmen können, kann sich das dann nicht nur für Sie als vollziehende Behörde, sondern auch für die Betroffenen zum Problem auswachsen, weil zwar bestimmte Regelungen vorgegeben wurden, aber nicht die adäquate behördliche Begleitung stattfindet?

Herr Koch: Das ist das, was ich ganz am Schluss gesagt habe: Es ist eine verbesserte Orientierung für die Behörde. Das ist jetzt eine klare Regelung. Bisher gab es nämlich unterschiedliche Regelungen für die Düngung: die 3 m für das Pflanzenschutzmittel – je nach Präparat 1, 5 oder 10 m, je nach Anwendungstechnik. Und bei der Düngung gibt es auch noch eine Regelung je nach Hangneigung, und da soll mir dann jemand erklären, wie ich draußen, wenn ich auf dem Acker stehe, noch die Hangneigung nachmessen soll. Jetzt gibt es einfach eine ganz klare, nachvollziehbare Regelung, und die wird auch einfacher zu überwachen sein. Das ist „die andere Seite“. Ich fühle mich da nicht als Gegner der Landwirtschaft, ganz im Gegenteil; für die ist es aus meiner Sicht auch eine klare, nachvollziehbare Regelung.

Und ich denke schon: Gerade durch diesen Grünstreifen, den man dann hat, ist es nachvollziehbar, wo hier Gewässerschutz anfängt und wo Nutzung ist.

Abg. Ulrich Lusche CDU: Eine ganz kurze Nachfrage: Befreiungsmöglichkeiten sind ja auch noch vorgesehen. Werden Sie die in nützlicher Frist überhaupt bearbeiten können?

Herr Koch: Das ist unser Job. Wenn jemand einen Antrag stellt, müssen wir dem nachkommen, und zwar in angemessener Zeit. Und das schaffen wir auch. Klar, wir können nicht immer alles ad hoc gleich in ein, zwei Wochen machen, aber wenn jemand einen Antrag stellt, dann wird das bearbeitet, und dann entscheiden wir darüber natürlich auch.

Abg. Thomas Marwein GRÜNE: Herr Koch, vielen Dank für Ihren Vortrag. Sie haben auch die Verknüpfung mit der Wasserrahmenrichtlinie hergestellt; die ist ja für uns Verpflichtung. Sie haben da gesagt, die Übergangszeit von fünf Jahren scheint Ihnen zu lang; drei Jahre wären besser. Wenn man jetzt die Negativbeispiele in Ihrem Vortrag sieht, muss man wirklich sagen, es wäre gut, wenn wir es in drei Jahren schon hätten.

Aber ich wollte eigentlich noch auf etwas anderes hinaus, und zwar auf den Hochwasserschutz. Wie wird sich der Hochwasserschutz aus Ihrer Sicht verbessern, wenn jetzt tatsächlich die Zehn-Meter-Regelung so eingehalten wird, wie sie eingehalten werden sollen?

Herr Koch: Für den Hochwasserschutz wird es nur insofern eine Wirkung haben, wenn ich die Zehn-Meter-Regelung auch entsprechend entwickeln kann, also sprich: wenn ich dort einen Uferbegleitsaum, einen Gehölzsaum habe. Das habe ich ja ganz am Anfang gesagt.

Sie haben vielleicht noch die Bilder mit den „Kanälen“ im Kopf. Das kennt ja jeder: diese ausgebauten Gewässer, wo das Wasser schnell nach unten geschickt wird. Wenn ich ein naturnahes Gewässer habe, das auch von seiner Laufform her entsprechende Mäander hat, dann habe ich andere Strömungsgeschwindigkeiten, und ich habe einen gewissen Wasserrückhalt in der Fläche. Das ist vor allem für kleinere Hochwasser relevant. Für die großen Jahrhundertereignisse spielt der Rückhalt durch Gewässerrandstreifen sicherlich keine Rolle, aber für die kleineren Hochwasserereignisse spielt das eine Rolle. Wenn ich ein naturnahes Gewässer habe, habe ich einen verbesserten Wasserrückhalt in der Fläche.

Abg. Alfred Winkler SPD: Zunächst eine Bitte: Erläutern Sie, in welchem Gesetz diese bisherige Drei-Meter-Verpflichtung steht und mit welchen Auflagen sie bisher versehen ist.

Und nun meine Frage: Wir haben Gewässerrandstreifen schon vor Jahren in unserer Gemeinde als Ausgleichsmaßnahmen für Baugebiete gemacht, und an diesen Ausgleichsmaßnahmen haben die Landwirte freiwillig teilgenommen. Bietet es sich an, dass Gemeinden diese Vergrößerung der Gewässerrandstreifen als Ausgleichsmaßnahme heranziehen? Ist das möglich, und was steht dem entgegen?

Herr Koch: Zum Ersten: Das ist die Düngeverordnung des Bundes. Da stehen die drei Meter drin, und da stehen auch diese Spezialregelungen mit Hangneigung usw. drin – sehr differenziert und, wie gesagt, aus meiner Sicht nicht praxistauglich. Also in der Düngeverordnung des Bundes sind diese drei Meter. Wir reden ja jetzt gerade über eine Verschärfung von zwei Metern.

Und zum Zweiten: Klar, das funktioniert, und es ist ja auch Praxis, dass die Kommunen gerade als Ausgleichsmaßnahme für Bebauungspläne Gewässerrandstreifen nutzen. Das ist ein sehr gutes Instrument. Wichtig ist auch: Sie bekommen 70 % Förderung für den Erwerb des Gewässerrandstreifens und können sich die 30 % – also den Eigenanteil – als Ausgleichsmaßnahme gutschreiben lassen. Das ist also ein sehr attraktives Element, im Zuge von Bauleitplanungen einen Ausgleich über Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklung zu machen.

Vorsitzender Ulrich Müller: Darf ich da noch einmal rechtssystematisch nachfragen: Durch ein Landeswassergesetz wird eine Bundesdüngeverordnung verändert. Geht das?

Herr Koch: Da müssen Sie die Landesregierung fragen.

Vorsitzender Ulrich Müller: Das war eine elegante Antwort. Wir werden darauf zurückkommen.

(Heiterkeit)

Abg. Dr. Bernd Murschel GRÜNE: Herr Koch, mir geht es noch einmal um die schlichte Frage nach dem Geld. Im Grunde genommen geht es bei Gewässerrandstreifen ja um den Fakt, dass man Landwirte in ihren Nutzungsmöglichkeiten beschränkt und diese dann Ertragseinbußen – aus meiner Sicht sind es minimale – haben. Aber ein erhöhter Pflegeaufwand ist vielleicht damit verbunden; das will ich gern zugestehen.

Auf der anderen Seite – Sie hatten es kurz angesprochen – stehen die punktuellen und diffusen Einträge von Stickstoff und Phosphaten. Hier haben wir über Jahrzehnte Abermillionen in Kläranlagen und Technologien gesteckt, die das wieder herausholen sollen. Wir haben z. B. mit SchALVO hier Programme aufgelegt, über die Abermillionen investiert wurden beispielsweise in die Reduzierung von Stickstoffausträgen. Wir haben uns gestern im Landwirtschaftsausschuss die Kritik des Rechnungshofs angehört, dass da quasi 500 € Aufwand und Verwaltungskosten pro SchALVO-Antrag entstehen, mit einem Nutzen, den man nachher vielleicht in der gleichen Größenordnung hat, wenn man das monetär rechnen will.

Einmal ganz konkret, in Ihrem Einflussbereich: Wenn man die beiden Dinge gegeneinander rechnet – also weniger Geld für den Landwirt versus Kosten, die die Allgemeinheit in vielfacher Umlage zu tragen hat, um die Schäden zu reparieren –: 65 % der Maßnahmen, die von Land und EU gefördert werden, gehen laut Landesregierung in diesen Bereich der unteren Landwirtschaftsbehörden, also auf der Ebene der Landratsämter. Haben Sie einen Überblick, was das bei Ihnen ausmacht – was Sie an Kosten und Aufwand haben auf der Ebene eines Landratsamts, um Gewässerunterhaltung im weiteren Sinne zu machen, um solche Dinge wieder zu reparieren? Ich lasse dabei die Kläranlagen ganz weg. Es geht mir nur um die diffusen Einträge plus die Hochwasserschutzmaßnahmen, die dazu ja auch zählen und die mit einem Gewässerrandstreifen als Puffer ja funktionieren würden. Können Sie das Pi mal Daumen gegeneinander aufrechnen? Das ist eine schwierige Frage, das weiß ich.

Herr Koch: Das ist echt so nicht zu leisten. Wenn ich jetzt irgendwelche Zahlen sagen würde, wäre alles falsch. Wichtig ist auch: Die Unterhaltungspflichtigen sind ja die Kommunen, also nicht das Landratsamt. Und es gibt natürlich über die MEKA-

Programme auch heute schon Förderungen, die auch am Gewässer liegen. Aber Zahlen habe ich natürlich nicht; da wäre es unlauter, jetzt hier irgendetwas zu sagen.

Vorsitzender Ulrich Müller: Das war eine kurze Antwort auf eine lange Frage. Aber lieber kurze, aber ehrliche Antworten. Wenn man etwas nicht weiß, sollte man nicht so tun, als wüsste man es.

Vielen Dank, Herr Koch.

(Vereinzelt Beifall)

Dann sollten wir relativ zügig weitermachen, denn wir sind natürlich jetzt in der Zeit schon ein bisschen hinten dran. Wir haben als Nächstes Herrn Gerhard Müller. Er ist Referent beim Gemeindetag Baden-Württemberg, und er wird sich jetzt zu den beiden Komplexen äußern. Also einerseits Gewässerrandstreifen – vielleicht können Sie mit dem beginnen, da sind wir noch drin –, und dann kommt der zweite Aspekt, nämlich Abwasseranschlüsse. – Bitte.

Herr Müller: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich kurz vorstellen. Ich heiße Gerhard Müller und bin beim Gemeindetag unter anderem Referent für Umweltschutz und damit auch für das Wasserrecht zuständig.

Herzlichen Dank für die uns eingeräumte Möglichkeit, die Positionen des Gemeindetags zu zwei Eckpunkten der Wassergesetz-Novelle darstellen zu können, nämlich zu den Regelungen betreffend Gewässerrandstreifen und Überwachung privater Abwasseranlagen. Ich möchte, wie schon angesprochen, um den Anschluss zu meinen Vorrednern herzustellen, mit dem Thema Gewässerrandstreifen beginnen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, eines der Grundprinzipien der Demokratie ist es ja, Kompromisse zu schließen. Die Kompromisse sollten allerdings vernünftig und mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand vollziehbar sein. Aus Sicht des Gemeindetags handelt es sich bei der jetzt vorgesehenen Regelung des § 29 WG zu Gewässerrandstreifen um einen solchen Kompromiss. Lassen Sie mich dazu etwas ausholen.

Als der Gesetzentwurf zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg am 15. Januar dieses Jahres in die Verbandsanhörung gegangen ist, waren wir doch einigermaßen überrascht, welche Rolle den kreisangehörigen Städten und Gemeinden künftig für den Bereich der Gewässerrandstreifen zugedacht war: nämlich überhaupt keine mehr. Alle im Zusammenhang mit den Gewässerrandstreifen erforderlichen Kompetenzen sollten nach dem damaligen Entwurf auf die unteren Wasserbehörden übertragen werden. Dafür sah der Gemeindetag keinen sachlichen Grund. Die damalige Anmerkung in der Gesetzesbegründung, dass damit eine Aufgabe zugunsten der Gemeinden abgebaut und diese dadurch entlastet würden, war für uns keine zielführende

Argumentation. Denn es gilt in der Praxis häufig: Wer komplett von einer Aufgabe „entlastet“ wird, der hat dort auch nichts mehr zu sagen.

In diesem Zusammenhang sei in Erinnerung gerufen, dass der Gemeindetag im Rahmen der Arbeitsgruppe „Aufgaben der Kommunen“ im Auftrag des Lenkungskreises der Kommission für Haushalt und Verwaltungsstruktur eine Komplettzuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Gewässerrandstreifen gefordert hat. Diese Forderung war unseres Erachtens die logische Fortentwicklung der derzeitigen Regelung in § 68 b WG, wonach die unteren Wasserbehörden im Wesentlichen ohnehin nur noch für die Festsetzung breiterer oder schmalerer Gewässerrandstreifen im Außenbereich zuständig sind.

Deshalb fiel die Stellungnahme des Gemeindetags zu § 29 des Anhörungsentwurfs negativ aus. Was die Vorgabe des starren Gewässerrandstreifens im Innenbereich mit 5 m anbetrifft, hatten wir allerdings hilfsweise argumentiert, dass den Städten und Gemeinden wenigstens eine Abweichungsmöglichkeit per Rechtsverordnung gegeben werden sollte.

Die nun neu formulierte Regelung zu Gewässerrandstreifen laut vorliegender Landtagsdrucksache sieht jetzt aber eine Kompromissregelung insoweit vor, als für den Außenbereich die unteren Wasserbehörden und für den Innenbereich die Gemeinden – im Einvernehmen mit den Wasserbehörden – zuständig werden sollen. Dies bedeutet, dass die Städte und Gemeinden im Innenbereich grundsätzlich breitere oder schmalere Gewässerrandstreifen festlegen sowie Einzelausnahmen für sonst verbotene Maßnahmen in Gewässerrandstreifen zulassen können.

Die dargestellte Neuregelung ist für den Gemeindetag als Kompromiss akzeptabel, da damit zumindest einige Argumente aus seiner Stellungnahme berücksichtigt worden sind und im Übrigen bei uns die Wassergesetz-Novelle als Gesamtpaket angesehen wird. So enthält die Novelle jetzt an verschiedenen anderen Stellen Regelungen, die Kompromisslösungen zugunsten der Städte und Gemeinden darstellen. Für die kommunale Praxis ist natürlich auch sehr wesentlich, dass die Neuregelung des § 29 WG nur die Neuerrichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verbietet, bestehende Anlagen aber Bestandsschutz genießen.

Lassen Sie mich nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, zum zweiten Teil, nämlich zur neuen Überprüfungspflicht für private Abwasseranlagen kommen. Das Land artikuliert mit dem neuen § 51 WG seinen politischen Willen, auch die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen schrittweise in die Selbstüberwachung bzw. Eigenkontrolle einzubeziehen. Es will damit vor allem zu einem besseren Grundwasserschutz beitragen sowie die Fremdwasserzuflüsse in die Kläranlagen reduzieren.

Auf die Grundstücksbesitzer werden damit Zug um Zug zunächst Untersuchungskosten, in den meisten Fällen aber anschließend auch noch Sanierungskosten zukommen. Man geht momentan etwa von 60 % schadhaften privaten Grundstücksentwässerungsanla-

gen aus. Vor allem die Sanierungskosten dürften in vielen Fällen erheblich sein. Dabei ist sicherlich auch zu berücksichtigen, dass die Bürger zunehmend Kosten für Kontroll- und Nachrüstpflichten nach anderen Rechtsgrundlagen zu stemmen haben. Als Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden kann und will der Gemeindetag aber die Tragbarkeit dieser finanziellen Zusatzlasten für Eigentümer privater Abwasseranlagen weder untersuchen noch bewerten.

Was die Gestaltung des § 51 WG anbetrifft, sehen wir sehr positiv, dass dieser als eine Optionslösung ausgestaltet ist, das heißt, die Grundstückseigentümer sind für die Überprüfung, insbesondere für die Dichtheitskontrolle ihrer privaten Abwasseranlage grundsätzlich selbst verantwortlich. Diese Zuständigkeit ergibt sich logischerweise aus dem Eigentumsrecht, da sie ihre Grundstücksentwässerungsanlagen nach den örtlichen Abwassersatzungen auch selbst herstellen müssen. Die Gemeinden können – deshalb der Name „Optionslösung“ – diese Überprüfung allerdings per Satzungsregelung, das heißt freiwillig, an sich ziehen. Damit wird Bedürfnissen aus der Praxis entsprochen. Nach den Erfahrungen aus der Beratungstätigkeit des Gemeindetags und aus dem geantetz-Projekt des DWA-Landesverbandes besteht bei vielen Kommunen ein Bedürfnis, in den Ortsteilen bzw. Straßenzügen, in denen die öffentlichen Abwasseranlagen untersucht werden, auch die privaten Abwasseranlagen mit zu untersuchen. § 51 Abs. 6 der Novelle, der das Eintrittsrecht der Kommunen regelt, wird vom Gemeindetag deshalb ausdrücklich begrüßt.

Gegenüber der Anhörungsfassung ist § 51 WG an einigen Punkten überarbeitet worden. So sind beispielsweise die im ursprünglichen Entwurf enthaltenen Fristen für die Überprüfung von privaten Abwasseranlagen in den Zonen I und II eines Wasserschutzgebiets bzw. in vergleichbaren Zonen eines Heilquellenschutzgebiets aus dem Gesetz herausgenommen und auf eine spätere Regelung in der Eigenkontrollverordnung des Landes verschoben worden. Im Sinne der Stellungnahme des Gemeindetags können die Gemeinden ihre Kosten, die ihnen durch die Übernahme der Überprüfung von privaten Abwasseranlagen entstehen, jetzt über Kostenersätze nach § 42 Kommunalabgabengesetz in Rechnung stellen. Die Anhörungsfassung hatte hier noch eine rechtlich durchaus strittige Finanzierung über Gebühren vorgesehen.

Wichtig ist nach unserer Auffassung auch, dass in § 51 Absatz 4 Nummer 5 WG, also den durch Rechtsverordnung zu regelnden Rahmenbedingungen, die Möglichkeit enthalten ist, die Überwachung der Prüfpflichten auf eine sogenannte „zentrale Stelle“, die zugleich als „Beliehener“ fungieren kann, zu übertragen. Ohne die Einschaltung einer solchen zentralen Stelle wäre bei den unteren Wasserbehörden mit einer erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastung zu rechnen.

Insgesamt stellt die Neuregelung des § 51 WG nach Meinung des Gemeindetags eine geeignete und schlanke Lösung für die Überprüfung privater Abwasseranlagen dar. Wir sind jetzt auf den Inhalt der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 4 gespannt. Hier muss letztlich – wie bereits vorhin kurz angerissen – die bestehende Eigenkontrollverordnung des Landes geändert bzw. ergänzt werden. Notwendig ist für uns dabei, dass stufen-

weise vorgegangen wird, beginnend mit den schon genannten Zonen von Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebieten, und die Fristen für die erstmalige oder wiederholende Untersuchung angemessen festgelegt werden. Diese Fristen spielen insbesondere für die Gemeinden, die per Satzung bestimmen, dass sie selbst diese Prüfungen von privaten Abwasseranlagen übernehmen, eine nicht unwesentliche Rolle.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vorsitzender Ulrich Müller: Vielen Dank, Herr Müller. Sie haben Ihre Zeit sehr schön eingehalten, aber vielleicht gibt es jetzt umso mehr Fragen. Ich habe mich rein zufällig wieder auf die Rednerliste gesetzt, aber ich habe auch weitere Meldungen.

Zunächst noch einmal zurück zum Thema Gewässerrandstreifen. Die kommunal regelbaren örtlichen Ausnahmen: Dazu kann man ermächtigen; die Frage taucht aber auf: Ist es eigentlich bestimmt genug? Denn immerhin geht es um einen Eingriff ins Eigentum. Also: Sehen Sie darin eine rechtliche Problematik?

Herr Müller: Ich muss mich da fast meinem Vorredner anschließen und muss sagen: Das ist sicher von der Landesregierung, vom Umweltministerium geprüft. Ich gehe davon aus, dass diese Möglichkeit besteht. Es bestand ja schon nach altem Recht die Möglichkeit, Ausnahmen zu erteilen und breitere und schmalere Gewässerrandstreifen festzusetzen. Also insoweit dürfte das wohl nicht das Problem sein.

Vorsitzender Ulrich Müller: Zweite Frage: Gibt es im Gemeindetag oder bei den Kommunen so etwas wie eine absehbare Geschäftspolitik, was den Ankauf von entsprechenden Gewässerrandstreifen anbelangt?

Herr Müller: Nach unserer Erfahrung wird es immer wieder einmal gemacht, in Zusammenhang mit den schon erwähnten Baumaßnahmen, dass man Ausgleichsflächen braucht, mit oder ohne Ökokonto. Zum Teil wird es auch gemacht im Rahmen des Maßnahmenprogramms Wasserrahmenrichtlinie, gefördert durch die Förderrichtlinie Wasserwirtschaft. Aber wir müssen abwarten, bis das Gesetz in Kraft tritt. Ich habe im Moment noch keine große Bewegung gesehen, dass man sagt: „Wir kaufen jetzt überall auf.“ Aber das wird, denke ich, mindestens weiter wie bisher gemacht werden.

Vorsitzender Ulrich Müller: Meine dritte Frage befasst sich mit dem anderen Themenkomplex. Sie haben anschaulich geschildert, dass es ganz geschickt wäre, wenn man im Rahmen der Überprüfung kommunaler Kanäle die privaten sozusagen gleich mitprüft. Es ist keine Frage, dass so etwas effizient ist.

Jetzt muss man aber aus der Sicht des Grundstückseigentümers sagen: Vielleicht hat er überhaupt keinen Anlass gegeben, vielleicht ist sein Haus verhältnismäßig neu, z. B.

zehn Jahre alt. Er wird mit einer Kostenlast beaufschlagt, weil es halt gerade geschickt ist, aber es liegt bei ihm nichts vor. Wie will man mit diesem Problem, dass ein gewisser Verdacht oder eine Vermutung bestehen sollte, dass jetzt etwas zu finden wäre – und dann muss ich differenziert vorgehen –, und auf der anderen Seite diesem effektiven Vorgehen – „Ich mache es in einem Aufwasch“ – umgehen?

Herr Müller: Ich denke, in den meisten Fällen wird es so sein: Wenn die Gemeinde öffentliche Anlagen sanieren muss, dann sind die schon ziemlich kaputt, und die Straßen führen auch zu Grundstücken, die mindestens genauso alt sind. Das ist zumindest der Regelfall, wo ich dann davon ausgehen kann, dass die wahrscheinlich auch in einem hohen Maße kaputt sein werden. Das heißt: Vom Augenmaß gehe ich natürlich sowieso aus, aber in den meisten Fällen wird es nicht die Falschen treffen, behaupte ich einmal.

Und dann ist es noch so, dass natürlich die Untersuchungskosten nicht der große Kostenblock sind, sondern der große Kostenblock kommt dann, wenn ich feststelle, dass irgendetwas defekt ist, und je nach Länge meines Anschlusses kann das unter Umständen etwas teurer werden, und wenn der Schaden groß ist, sowieso.

Abg. Ulrich Lusche CDU: Zum Gewässerrandstreifen: Sie haben Ihrer Freude Ausdruck verliehen, dass die Kommunen im Gegensatz zum Ursprungsentwurf wieder auf dem Spielfeld sind. Nichtsdestotrotz haben Sie jeweils eine Einvernehmensregelung. Mich würde Ihre Einschätzung zum Vollzug interessieren, was Aufwand, Praktikabilität usw. anbelangt.

Zum Zweiten: Ihre Einschätzung, was das Optionsmodell anbelangt, steht diametral im Gegensatz zu dem, was etwa der Landkreistag befürchtet. Der geht nämlich davon aus, dass es sich um eine eher abstrakte Möglichkeit handelt, die von den Kommunen aus Kosten- und Aufwandsgründen eher nicht in Anspruch genommen werden wird und damit bei den unteren Wasserbehörden „hängen bleibt“. Wem muss ich denn jetzt glauben?

Herr Müller: Zur ersten Frage – wie weit von den Kommunen da Abweichungen gemacht werden im Einvernehmen mit dem Landratsamt –: Das wissen wir schlicht noch nicht. Das können wir nicht sagen. Da ist auch die Frage, wie sich das nachher in der Praxis gestaltet. Bekommen wir nachher Schwierigkeiten, wenn wir einen Fußweg oder Radweg in diesen Bereich legen, wenn es nicht anders geht – das macht man natürlich nicht absichtlich –, oder geht das ohne Weiteres? Wir gehen davon aus, dass es relativ leicht geht. Das sollte leicht gehen.

Zur zweiten Frage, was die Optionslösung anbetrifft: Ich habe nicht gesagt, dass das alle machen. Aber sie haben eine Chance, das zu tun; wenn sie das vor Ort als geeignet und angemessen erachten, dann können sie das tun. Wenn man sieht, welche weiteren Verpflichtungen die Kommunen mit der Übernahme aber noch bekommen – nämlich die Überwachungspflicht –, könnte ich mir vorstellen, dass zumindest am Anfang,

bis da Erfahrungen bestehen, die Begeisterung vielleicht noch nicht so groß sein wird. Das möchte ich nicht ausschließen.

Abg. Gabi Rolland SPD: Bei 60 % schadhaften privaten Abwasseranlagen glaube ich schon, dass man aufseiten der Gemeinden eine hohe Erwartung hat, da auch die Fremdwassereinflüsse zu finden. Das tut letztendlich der Gemeinde auch im Geldbeutel gut bzw. der gesamten Bevölkerung, wenn es um die Abwasserbeseitigung geht. – Dies nur als kleine Replik an den Vorsitzenden.

Ich habe noch einmal konkrete Fragen zur Umsetzung des Gewässerrandstreifens. Wie stark waren denn die Gemeinden mit dem Vollzug der bisherigen Regelung belastet, gerade auch im Innenbereich? Das würde mich sehr interessieren. Und wie stark ist der Anspruch gewesen, Ausnahmen zu machen?

Herr Müller: Im Innenbereich war es bisher nur eine Kannbestimmung, das heißt, die Kommunen konnten eine Rechtsverordnung für Gewässerrandstreifen im Innenbereich machen; sie mussten aber nicht. Der Gemeindetag hat ein Muster dazu gemacht. Die Resonanz war etwa eine Handvoll.

Abg. Gabi Rolland SPD: Dann ist es ja schön, dass sich die Gemeinde jetzt darauf konzentrieren kann. Wunderbar.

Zum Thema „Private Abwasseranlagen“ würde mich noch einmal interessieren: Ich meine, es gab so etwas schon einmal, dass die Gemeinden Satzungen zur Beseitigung der dezentralen Kläranlageninhalte erlassen konnten – vor etwa zwanzig Jahren.

Herr Müller: Ja. Das können sie immer noch.

Abg. Gabi Rolland SPD: Eine ähnliche Sache ist das ja jetzt auch. Wie schätzen Sie denn die Umsetzung da ein? Wird das eher zögerlich gemacht, oder ist das jetzt wirklich auch eine Sache, an die man mit Interesse herangeht? Das wäre die erste Frage.

Und zweitens: Sie haben vorhin selbst gesagt, Sie würden gern auch über die Fristen reden, wie die Umsetzung dann stufenweise abläuft. Können Sie dazu schon etwas Konkretes sagen, was die kreisangehörigen Gemeinden sich da vorstellen?

Herr Müller: Was Sie vorhin angesprochen haben, sind die sogenannten Gruben- und Kleinkläranlagen-Satzungen. Dazu gibt es auch Muster von uns. In der Praxis sind die rückläufig. Warum? Weil inzwischen 99,5 % aller Einwohner Baden-Württembergs an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Die Gemeinden, die nach wie vor dauerhaft dezentral beseitigen, sind gleichwohl auch heute noch verpflichtet, wenn sie mehrere Anschlussnehmer mit dezentralen Anlagen haben, solche Satzungen zu machen. Also das ist keine Kann-, sondern eine Pflichtbestimmung. Nur dann, wenn es

ganz wenige sind, haben die Gemeinden im Moment die Möglichkeit, mit ihnen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen. – Das ist das Thema Abwasser.

Und wenn Sie jetzt einen Schritt weitergehen und sagen: Optionslösung beim Thema „Private Grundstücksentwässerungsanlagen“, dann wissen wir halt nicht, wie die darauf anspringen werden, weil im Moment noch relativ unklar ist, welcher Verwaltungsaufwand auf die Gemeinden nachher zukommt, wenn sie es tun.

Zu den Fristen: Das sind natürlich überwiegend Fristen zugunsten Privater, dass die genügend Zeit haben, ihre Kontrollen zu machen. Nachdem es mit Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten anfängt – das sind die Gebiete, die empfindlich sind –, kann ich die Fristen natürlich nicht ins Unendliche dehnen. Das ist die andere Seite. Aber ich werde mich jetzt nicht festlegen auf eine Jahreszahl. Das wird noch in der Eigenkontrollverordnung geregelt werden, und da werden wir uns dazu äußern.

(Abg. Gabi Rolland SPD: Chance verpasst!)

Vorsitzender Ulrich Müller: Das ist ja ein wichtiger, interessanter und schwieriger Zusammenhang zwischen Eigenkontrollverordnung und den Pflichten, die die Gemeinde selbst hat, und den Privaten, vor allem, wenn man diese Regelung in einem Aufwasch machen will. Da fragt sich dann, ob unterschiedliche Fristen überhaupt praktikabel sind.

Abg. Thomas Marwein GRÜNE: Herr Müller, Sie haben gesagt, bei den Randstreifen ist es ein Kompromiss. Und dann haben Sie noch dazugesagt: zugunsten der Gemeinden. Dann kann ja quasi kein großer Unterschied sein zwischen der derzeit noch geltenden Version des Wassergesetzes und dem, was jetzt hier drinsteht. Sie haben sich ja generell mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zufrieden erklärt.

Aber was fehlt denn noch aus Ihrer Sicht, wenn Sie sagen, es sei ein Kompromiss zugunsten der Gemeinden? Was wäre denn Ihre Ideallösung beim Randstreifen?

(Abg. Gabi Rolland SPD: Die Zuständigkeit für die Außenbereiche!)

Herr Müller: Die Ideallösung wäre die Vollzuständigkeit für die Gewässerrandstreifen. Das haben wir auch gefordert bei der vorhin erwähnten Kommission. Das ist auch schriftlich fixiert. Das haben wir bisher nicht bekommen, und deswegen ist das jetzt ein Kompromiss, keine Frage.

Und das, was wir früher hatten mit der bloßen Kannbestimmung: Jetzt steht ja drin, dass wir zuständig sind. Sie wissen ja auch: Gemeinden sind allzuständig; sie müssen sich um alle Belange kümmern, auch um Wohnungsbestand beispielsweise, auch um Verkehrswege usw. usf.

Wenn Sie nur eine Kannbestimmung haben und haben andere Aufgaben, die in der Priorität ganz oben stehen, dann ist leider – aber nicht nur bei den Gemeinden – die Neigung da, zuerst das zu machen, was brennt. Jetzt habe ich die Zuständigkeit auf dem Tisch, jetzt kann ich da handeln. Ich denke, das ist ein vernünftiger Kompromiss.

Abg. Thomas Marwein GRÜNE: Ich frage das ganz gezielt deswegen: Wenn ich das verbinde mit dem, was die Kollegin Rolland vorhin gefragt hat, und der Antwort dazu, sowie mit dem, was der vorherige Referent zum Thema Wasserrahmenrichtlinie gesagt hat: Auch die Gemeinden sind ja gehalten, innerorts etwas für die Wasserrahmenrichtlinie zu tun. Deswegen kann ich es, wenn ich jetzt Sie als Postboten benutze, quasi nur als Aufforderung an die Gemeinden formulieren, auch innerörtlich etwas für Gewässerschutz und Gewässerentwicklung zu tun und die Randstreifen entsprechend auszuweisen.

Herr Müller: Es sind ja unterhaltungspflichtige Gewässer zweiter Ordnung, und Gewässerrandstreifen können sehr helfen bei der Gewässerunterhaltung. Wir haben auch die Gewässernachbarschaften, wo wir alle im Beirat vertreten sind, und da wird auch immer wieder an die Gemeinden appelliert – und das wird auch fortgesetzt –, in dem Bereich etwas zu machen.

Abg. Karl-Wilhelm Röhm CDU: Zum Thema „Grenzfälle und daraus drohende Rechtsstreitigkeiten“ hätte ich gern eine Einschätzung von Ihnen. Ein Bürger kann nachweisen, dass er vor zig Jahren den Hausanschluss sachgerecht hergestellt hat, da gibt es eine volle Dokumentation, und der Mangel, der jetzt vorliegt, resultiert aus einer Bodenabsenkung – man ist ja heute viel weiter in der Bodenverdichtung –, die er nicht zu vertreten hat. Möglicherweise können Sie als Kommune nicht nachweisen, dass die Bauaufsicht ausreichend war. Was fangen wir damit an?

Herr Müller: Wir legen ja nachher die Fristen fest, nach wie vielen Jahren so eine Untersuchung zu machen ist. Und dann ist die Untersuchung zu machen, und wenn sich ergibt, dass der Kanal schadhaft ist, dann muss er saniert werden. Glücklicherweise haben wir auch nicht überall Erdwärmebohrungen. Ich weiß jetzt nicht, ob die Fälle so zahlreich sein werden, dass tatsächlich durch eine unverschuldete Absenkung irgendwelche Schäden entstehen werden. Ich denke, das können wir auf uns zukommen lassen, wie dann die Rechtsentwicklung sein wird.

Abg. Dr. Bernd Murschel GRÜNE: Herr Müller, mich würde interessieren, wie Sie es bei Anfragen oder bei Beratungen mit den Gemeinden in der Frage von Grubenkleinkläranlagen – also private Abwasseranlagen, dezentral – halten. Also die Grundfrage: Im ländlichen Raum auch den letzten Hof noch anschließen, für richtig viel Geld, oder auf dezentrale Lösungen nicht ganz zu verzichten? Dazu bezieht sich noch einmal konkret meine Frage. Denn es gibt ja unterschiedliche Ansätze: dass die Kommunen das in Satzungen umlegen in die allgemeine Abwassergebühr, oder dass eine getrennte Kleinkläranlagensatzung machen, wo spitz abgerechnet wird, was diese Einzellösungen

denn kosten. Für den einzelnen Nutzer ergeben sich daraus kostenmäßig große Unterschiede.

Sind Sie auf diesem gleichen „Trip“ wie viele andere; würden auch Sie sagen „Man muss das Dezentrale irgendwann einmal ausmerzen und sehen, dass auch noch der letzte Hof angeschlossen wird“?

Herr Müller: Nein, eindeutig nicht. Wir brauchen nicht überall die zentrale Lösung, koste es, was es wolle. Nicht jeder Hof braucht den zentralen Anschluss. Es muss auch weiterhin dauerhaft dezentrale Lösungen geben. Ich kann als Gemeinde keine unwirtschaftlichen zentralen Lösungen machen, und deswegen haben wir auch nach wie vor alle in der Abwassersatzung ein Ausschlusskriterium, wenn der Anschluss unzumutbar ist – unzumutbar vor allem für die Gemeinde, natürlich.

Also es muss für uns dauerhafte dezentrale Lösungen geben. Wir sehen hier natürlich den Konflikt zwischen Kosten der Kommunen und auf der anderen Seite der Wasserwirtschaft, die natürlich sagt: „Möglichst viel zentral, dann können wir auch möglichst gut reinigen.“ Aber den Konflikt bekommen wir wahrscheinlich nie ganz aus der Welt.

Vorsitzender Ulrich Müller: Wir sollten zum Ende kommen. Wir hinken dem Zeitplan schon ziemlich hinterher. Ich bedanke mich, Herr Müller, und darf dann gleich Herrn Specht vom Städtetag bitten. Danach würden wir vielleicht fünf Minuten Erschöpfungs- oder Frischluftpause machen. – Wenn Sie, Herr Specht, bitte auch zuerst über den Gewässerrandstreifen sprechen würden, soweit Sie dazu etwas sagen wollen, und dann über die Anschlüsse.

Herr Specht: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Herr Kollege Müller hat ja schon einiges ausgeführt. Wir haben in wichtigen Fragen einen Grundkonsens zwischen allen drei kommunalen Landesverbänden. Das will ich voranstellen. Ich habe auch ein paar Vorbemerkungen in meinem Statement. Das bekommen Sie hinterher schriftlich; deshalb will ich das jetzt nicht ausführlich machen.

Herr Kollege Müller hat sich geoutet als Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden. Der Städtetag vertritt natürlich, von der Kleinstadt von 3 000 Einwohnern bis zur Landeshauptstadt, den ganzen Fächer, den ganzen Kanon der Zuständigkeiten und Betroffenheiten. Das will ich voranstellen.

Dann will ich gleich ins Thema Gewässerrandstreifen einsteigen. Der Städtetag wendet sich nicht gegen den im Landesrecht bislang für den Außenbereich bereits festgelegten Regelungsumfang des Gewässerrandstreifens mit 10 m. Die durch § 38 WHG festgelegte bundesgesetzliche Regelung von 5 m erscheint uns im Außenbereich ebenfalls als nicht angemessen. Dass das Land hier von der im Wasserhaushaltsgesetz eröffne-

ten Abweichungsmöglichkeit zur Regelung der Breite der Gewässerrandstreifen im Außenbereich Gebrauch macht, ist für uns nachvollziehbar, und wir unterstützen das.

Die Festlegung eines gesetzlichen und damit starren Gewässerrandstreifens für den Innenbereich kollidiert vielfach mit Innenentwicklungsansätzen sowie schon bestehenden baulichen und sonstigen Anlagen. Aufgrund der gegebenen, örtlich sehr unterschiedlichen Verhältnisse werden viele Bestandsschutzfälle bereits da sein. Für künftige stadtplanerische Entwicklungen im Rahmen der Bauleitplanung usw. könnte der Boden für Innenentwicklungsmöglichkeiten entzogen oder zumindest eingegrenzt werden, weil mit diesem starren gesetzlichen Randstreifen von 5 m im Innenbereich und – das kommt ja hinzu – den neu geregelten gesetzlichen Überschwemmungsgebieten, die in Zukunft auch im Innenbereich gelten, vielfach Kollisionsmöglichkeiten entstehen können oder auch entstehen werden.

Ein weiterer Nutzungskonflikt im Innenbereich könnte auftreten: Im Sinne der „Stadt der kurzen Wege“ versuchen die Kommunen, im Innenbereich Fuß- und Radwegverbindungen entlang von Gewässern anzulegen. Wir gehen davon aus, dass solche Möglichkeiten durch die starre gesetzliche Regelung nicht verhindert werden sollen und dass dies nicht der Ansatzpunkt des Gesetzgebers war. Denn dies wäre sehr kontraproduktiv nicht nur zu der auch vom Land stets angestrebten nachhaltigen Stadtentwicklung, sondern auch zu den von den Kommunen immer wieder eingeforderten speziellen Zielen zur Stärkung von Fuß- und Radwegverbindungen.

§ 38 WHG spricht im Innenbereich von einer „angemessenen“ Breite. Wie gesagt: jetzt 5 m als starre Regelungsvoraussetzung. Deshalb haben wir im Zusammenhang mit der Anhörung und auch danach gefordert, dass den Städten und Gemeinden als Planungsträgern eine Abweichungsmöglichkeit für breitere und schmalere Gewässerrandstreifen im Innenbereich erhalten bleiben muss. Die stadtplanerischen Kompetenzen für Maßnahmen zur Innenentwicklung müssen bei den Städten verbleiben und können nicht von unteren Wasserbehörden wahrgenommen werden.

Jetzt kommen wir wieder zu dem Kompromiss, der vorhin geschildert worden ist. Im Wassergesetz sind ganze Bandbreiten von Zuständigkeiten, von Aufgaben und anderen Dingen enthalten. Den Dissenspunkt, dass den kreisangehörigen Kommunen überhaupt keine Zuständigkeiten im Wasserrecht mehr bleiben sollen, haben wir ausgeräumt, und deshalb muss man, wenn wir von „Kompromiss“ reden, die Gesamtbreite der Zuständigkeiten im Wasserrecht mit einbeziehen.

Deshalb tragen wir diesen Kompromiss der Zuständigkeiten im Innenbereich, so wie er im Gesetzentwurf vorgesehen ist, mit, denn das bedeutet, dass Entscheidungen der Gemeinden im Einvernehmen getroffen werden müssen. Für generelle Regelungen haben wir dann eine Rechtsverordnung, für Einzelfallausnahmen haben wir eine Einzelfallentscheidung. Dieses geht zunächst einmal von der Kommune als Planungsträger aus, und dann werden Ausnahmen im Einzelfall oder in der Rechtsverordnung mit der Zustimmung der Wasserbehörde getroffen. Das haben wir so akzeptiert.

Herr Kollege Müller hat es vorhin auch schon gesagt: Zunächst hatte man ja die ganze Forderung drin – Städtetag und Gemeindetag gemeinsam –: im Innen- und Außenbereich in toto Zuständigkeit der Kommune für die Gewässerrandstreifen. Wir haben uns jetzt auf diesen Kompromiss geeinigt.

Was wir ausdrücklich begrüßen, ist, dass wir jetzt in § 29 Abs. 6 WG – neu – dieses Vorkaufsrecht drin haben für Träger der Unterhaltungslast an Grundstücken, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden. Auch die Detailregelung, dass das Vorkaufsrecht anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten vorgeht, ist zielführend mit Blick auf die Funktion des Gewässerrandstreifens.

Aus Ihren Nachfragen sind ja vorhin schon einige Dinge deutlich geworden. Falls da noch etwas dazukommt, gibt es nachher die Möglichkeit, dort noch einmal nachzufassen.

Private Abwasseranlagen: Ein wichtiger Kernkompetenzbereich der Kommunen und der Daseinsvorsorge ist die Abwasserbeseitigung. Die wird im Kern auch nicht verändert; die Bestimmungen in § 46 ff. WG – neu – tragen dem Rechnung.

Eine grundlegende Neuregelung ist in § 51, auf den sich ja die Anhörung auch spezifiziert, der schrittweise Einstieg in die Selbstüberwachung von privaten Hausanschlüssen. Ich sage: „schrittweiser Einstieg“. So war es auch vom Land gedacht; es sollte nicht überstürzt werden, sondern es gibt einen geordneten schrittweisen Einstieg. Die Grundpflicht für den privaten Grundstücksbesitzer haben wir bereits durch § 61 WHG ausgeführt. Nur: Die Bundesregierung wird keine Ausführungsbestimmungen zu diesem Punkt machen; deshalb ist es auch für uns sinnvoll, dass das Land diese Thematik angeht.

Sie haben schon kurz gehört, dass durch Modellprojekte in Baden-Württemberg – ein Modellprojekt, Schwanau, wird ja nachher noch befragt – herausgekommen ist, dass etwa 50 % der privaten Grundstücksanschlüsse schadhaft sind. Ich hatte auch noch eine Kilometerleistung in meinem Statement; die sage ich jetzt nicht, sonst werde ich nachher, wie bei den Gewässerrandstreifen, auf Zahlen festgelegt. Aber die stammen auch vom Land; es sind offensichtlich 150 000 km.

Wenn es um die Sanierung und Inspektion von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen geht, sind auch die Städte und Gemeinden mitbetroffen. Wir sehen das als flächendeckendes Thema, allerdings mit unterschiedlichen lokalen Voraussetzungen, aber auch mit Klärung emotionaler Fragen und eventuell mit kleinem „finanziellen Sprengstoff“.

Die kommunalen Landesverbände waren schon seit Jahren – also bevor überhaupt das Thema „WHG und WG“ neue Grundlagen lieferte – mit dem Land in der Diskussion, wie denn das Thema „Private Grundstücksentwässerungsanlagen“ zu Lösungen kommen

kann, die rechtlich tragen und gleichzeitig praktisch sinnvoll umgesetzt werden können. Eine generelle und flächendeckende Kontrolle privater Anlagen durch die Kommune wurde dabei von allen kommunalen Landesverbänden immer abgelehnt. Also: generelle, flächendeckende Kontrolle privater Anlagen nicht durch die kommunale Seite. Offen waren wir für die sogenannte optionale Lösung, damit man Koordinierungsaufgaben freiwillig wahrnehmen kann; dazu bedarf es einer rechtlichen Absicherung durch eine Satzungsermächtigung, die wir jetzt haben.

Erfahrungen aus anderen Bundesländern haben gezeigt, dass reine Gesetzespflichtenübertragungen an private Eigentümer von Grundstücksentwässerungsanlagen dann scheitern, wenn der Vollzug nicht entsprechend auf die tatsächlichen Erfordernisse vor Ort abgestimmt ist. Es braucht flexible Lösungsmöglichkeiten. Nordrhein-Westfalen hat das in einem mehrjährigen Lernprozess erfahren und hat erst in der vergangenen Woche durch eine Verordnung der Landesregierung mit Anforderungen an Zustands- und Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen „nachgesteuert“. In Nordrhein-Westfalen bleibt auch die Grundpflicht für den privaten Grundstückseigentümer, für den privaten Betreiber erhalten. Bei privaten Abwasserleitungen, soweit sie nicht industrielles oder gewerbliches Abwasser betreffen, werden in Nordrhein-Westfalen durch diese Verordnung außerhalb von Wasserschutzgebieten überhaupt keine landesrechtlichen Vorgaben mehr gemacht, und den Kommunen wird für diesen Teil eine Satzungsoption zur Umsetzung eingeräumt.

Wir begrüßen, dass im jetzigen Stand des Gesetzentwurfs dem, was wir vor die Klammer gezogen hatten, Rechnung getragen wird. Das heißt: Durch die Novelle wird die allgemeine Prüfungspflicht von privaten Abwasseranschlüssen dem Betreiber als Verantwortlichem für seine eigenen Anlagen übertragen.

Die wesentlichen Details zu diesem speziellen Punkt sollen noch geregelt werden. Für industrielles Abwasser haben wir ja schon ein paar Änderungen von der EKV im Anhang mit drin. Aber zu diesem speziellen Punkt der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen brauchen wir noch die EKV-Regelung. Wir halten es für sinnvoll, dass dieses ganze Regelungsdetail nicht den Gesetzestext von § 51 überfrachtet, sondern dass man das herausgelöst hat und dann im Rahmen der Eigenkontrollverordnung noch einmal sinnvoll an die ganzen Detailfragen herangehen kann. Das begrüßen wir durchaus.

Wir gehen aber auch davon aus: Das Gesetz – so Sie es denn beschließen – wird nach dem Zeitfahrplan, den der Herr Vorsitzende uns vorhin genannt hat, zum 1. Januar 2014 in Kraft treten. Wenn es dabei bleibt, ist es für die Umsetzung natürlich sehr wesentlich und wichtig, dass die EKVO – also die Ausführungsverordnung – in einem zeitnahen Rahmen parallel weiterentwickelt wird. Wir gehen davon aus, dass das Land und auch das zuständige Ressort hier selbst großes Interesse haben und dann auch wieder mit den kommunalen Landesverbänden in den Dialogprozess zu den Details eintritt.

Wir haben dann durch den § 51 – neu – und durch die EKVO, die da noch nachrücken muss, einige Regelungsdetails auf jeden Fall klar: auf eigene Kosten für den Privaten, es gibt Duldungspflichten für den Privaten, wir haben nur eine optische Zustandskontrolle – das heißt, eine Kamerabefahrung ist notwendig; das ist auch für uns wichtig –, und Fristen können je nach Prioritäten gestaffelt werden.

Dass man natürlich jetzt nicht in toto gleich alles auf die Rampe stellt, ist uns klar und sollte auch so gemacht werden. Ich nehme an, dass die Landeshauptstadt von der Größenordnung her 67 000 private Grundstücksanschlüsse hat, von denen allein über 30 000 in das Mineralwasserschutzgebiet fallen. Daran mag man erkennen, welche Dinge innerhalb weniger Jahre umgesetzt werden müssen. Aber deshalb ist es ganz wichtig, dass man im Rahmen der Verordnung auch hierauf Rücksicht nehmen kann.

Wir haben in Zukunft zwei Modelle bei der Überwachung der privaten Grundstückseigentümergebäude. Der Regelfall – ich würde es so deuten, dass dies auch künftig der Regelfall sein wird – ist: Zentrale Stelle, und Beleihung ist möglich und beabsichtigt. Dann das kommunale Optionsmodell: Das wird vermutlich erst in der zweiten Rolle eintreten. Dort haben wir durch die Satzung die Möglichkeit, individuell vor Ort vorzugehen. Ich kann die Fristen so ausrichten, wie ich es selbst brauche. Eine Kommune wird, je nach Größenordnung, nicht in toto die gesamten Stadtteile auf einmal untersuchen, sondern wird auch abschnittsweise untersuchen. Dann wird sie, so wie sie es bisher auch schon gemacht hat, bei den bekannten Fällen, wo besonders schadhafte Anlagen vermutet werden, zunächst einmal an die eigenen Bereiche gehen und dann die anderen mit dazu nehmen. Sie hat dann auch noch die Chance – so ist es ja in der EKV vorgesehen –, dass sie, wenn sie dieses als Optionsmodell in die eigenen Hände nimmt, von diesen Fristen abweichen und diese Fristen auch nach hinten legen kann, um solche zielgerichteten Nachsteuerungen zu machen.

Wir sehen diese beiden Varianten oder Alternativen, die nebeneinanderstehen und die vor Ort ausgesteuert werden können oder wo die Kommune entscheiden kann, welches Modell sie nimmt, als beste Voraussetzung dafür, dass man differenzierte Ausgangsvoraussetzungen und regionale Unterschiede besser nachsteuern kann. Wir müssen davon ausgehen, dass die Fremdwasserproblematik nicht in jedem Ort gleich hoch angesiedelt ist. Wir haben nicht in jedem Ort Wasserschutzgebiete in gleichem Ausmaß, gleicher Größenordnung, gleicher Abstufung; wir haben auch nicht in jedem Ort ein Heilquellenschutzgebiet. Hier muss man also aussteuern können, und das bietet diese Möglichkeit des Optionsmodells.

Auf unterschiedliche Voraussetzungen und auf Größenordnungen – die Frage, wie viele denn betroffen sind – bin ich schon eingegangen. Die Kommune entscheidet selbst, welches Modell sie auswählt. Darauf legen wir Wert, und das wird hier auch gewährleistet. Das ist ein guter Zug, auch für kommunalpolitische Entscheidungen. Wenn die Kommune das Optionsmodell will, aber vor Ort nicht zum Ergebnis kommt, fällt das ja dann in das Thema des Regelmodells, und dann haben wir eine zentrale Stelle, die

auch beliehen ist. Das ist ein sehr wesentlicher Punkt, dass diese zentrale Stelle beliehen werden muss.

Sie hatten vorhin kurz angeschnitten: Das wird ein Massenvollzugsproblem werden, hochgerechnet auf die vielen privaten Grundstückseigentümer, die wir im Land – zum Glück – haben. Deshalb haben wir uns als Städtetag, als Gemeindetag und auch als Landkreistag überlegt, wie wir dieses Massenvollzugsproblem bewältigen können. Und da ist dieser Ansatzpunkt, den das Ressort auch mit uns gemeinsam trägt und vorgeschlagen hat, dass nur dann die unteren Wasserbehörden belastet werden, wenn die zentrale Stelle, die dann mit Beleihung ausgestattet ist, keinen Rückfluss bekommt. Nur dann sind wasserrechtliche Verfügungen notwendig.

Also es dezimiert sich die Einzelfallgeschichte nachher sehr, wenn wir diese beliehene Stelle haben. Denken Sie daran, sofern Sie einen Öltank im Keller oder andere Dinge haben: Der TÜV nimmt im Vorfeld viele Dinge weg. Nageln Sie das jetzt bitte nicht am TÜV fest; ob das der TÜV macht oder andere, spielt keine Rolle. Aber es wird so eine Art Grundstücksentwässerungs-TÜV sein. Die Vollzugsprobleme werden so entlastet, und die untere Wasserbehörde kommt nur noch dann zum Zug, wenn sich der Grundstückseigentümer trotz hoher Schäden weigert, das in einer vernünftigen Zeit umzusetzen. Das war das Thema Massenvollzugsproblem, was uns auch wichtig ist.

Auf die zu erwartenden Neuregelungen haben wir uns als kommunale Landesverbände gemeinsam mit dem DWA-Landesverband – Herr Schanz vertritt ja die Stadt Stuttgart und als Vorsitzender auch den DWA-Landesverband – vorbereitet. Wir sind als kommunale Verbände Kooperationspartner beim geaNetz Baden-Württemberg, und dieses geaNetz Baden-Württemberg hat bereits Umsetzungshilfen vereinbart für Inspektion, Sanierung usw. Sie finden dort auch auf der Homepage des geaNetzes Hinweise zu dem, was Sie vorhin auch kurz angedeutet haben: Wie ist das mit den Kosten? Dort gibt es Beispielrechnungen: Was kostet eine optische Befahrung für zwei unterschiedliche Typen? Wie sieht es mit den Umsetzungskosten aus, mit den Sanierungskosten? Da stehen Durchschnittssätze. Ich nehme an, Herr Rehm wird nachher aus dem Schwanauer Bericht Ihnen noch ganz dezidiert etwas zu diesen Kosten sagen können. Aber Sie finden es auch auf der Homepage, und, wie gesagt, wir haben uns auf solche Dinge vorbereitet.

Außerdem sieht das Gesetz ganz offiziell vor, dass die Kommunen die privaten Grundstückseigentümer zu diesem Punkt beraten können. Es ist also keine Beratungspflicht, aber eine Möglichkeit zur Beratung ist ausdrücklich im Gesetz fixiert, wobei wir natürlich betonen, dass wir auch ohne gesetzliche Beratungsfixierung nach wie vor für unsere Grundstückseigentümer vor Ort da sind.

Jetzt hat sich vielleicht manches wiederholt zu dem, was der Gemeindetag gesagt hat. Ich habe ein paar zusätzliche Informationen weitergetragen, weil wir ja von der Wasserbehörde bis zur kreisangehörigen Gemeinde vertreten. Wenn Sie Rückfragen haben, bin ich gern bereit.

(Beifall)

Vorsitzender Ulrich Müller: Vielen Dank, Herr Specht. Ich hätte von meiner Seite aus zunächst zwei Fragen. Erstens: 50 bis 60 % schadhaftes privates Netz: Entspricht dem auch ein Wert von 50 bis 60 % des Schadenspotenzials? Oder gibt es da Unterschiede, weil es ja große und kleine Einleiter gibt? Beispielsweise hat die Industrie vielleicht sehr viel kürzere Leitungstrecken, aber wenn da etwas schadhaft ist, wäre es natürlich entsprechend problematischer. Also können Sie zum Schadenspotenzial etwas sagen?

Herr Specht: Diese 50 bis 60 % sind ja aus Modellvorhaben in Schwanau und Stuttgart usw. hochgerechnet. Dann muss man sagen: Sie haben jetzt das Thema „Industrie und gewerbliches Abwasser“ angeschnitten. Das hat mit diesem Thema hier nichts zu tun; das ist ausgeklammert. Es geht hier nur um den normalen „Häuslebauer“ oder die Wohnimmobilie; die anderen Dinge können wir hier ausklammern.

Zu den unterschiedlichen Schadensklassen: Da würde ich nachher einfach bitten, dass Herr Schanz, weil er die Details auch von der Technik her besser kennt, Ihnen Auskunft gibt. Ich komme von der Rechtsseite her, und dies sind Technikdinge; die beherrsche ich nicht. Aber er kann aus der aktuellen Situation dazu noch etwas sagen.

Es geht um die Fragen: Wie sieht es beim kommunalen Kanal aus? Sind die Schadstoffklassen, die wir dort haben, in etwa übertragbar auf die „Kleinanlage“ des privaten Grundstückseigentümers?

Vorsitzender Ulrich Müller: Dass das zwei Rechtskreise sind, ist mir klar. Ich habe nur sozusagen naturwissenschaftlich gefragt, was hinten herauskommt, und das orientiert sich nicht am Recht, sondern an Schadstofffrachten oder Einträgen/Austrägen, je nachdem.

Die andere Frage, die ich hätte: Wäre es nicht ein in sich stimmiger Ansatz, wenn man sagen würde, bezüglich der privaten Obliegenheiten für die Dichtigkeitsprüfung eines Abwasserkanals würde es geboten und ausreichend sein, wenn der Private nur Duldungspflichten im Rahmen der Eigenkontrollverordnung hätte? Also spricht: Die Kommune gibt den Takt vor – natürlich nach bestimmten rechtlichen Regeln aus der Eigenkontrollverordnung –, und soweit dazu Private überprüft werden müssen, macht man das, und soweit das noch nicht der Fall ist, macht man es nicht. Wir haben immerhin zwei Rechtskreise, die sich berühren. Wäre es nicht sinnvoll, die Eigenkontrollverordnung und ihren Mechanismus sozusagen zum Taktgeber zu machen, gerade, was Fristen anbelangt?

Herr Specht: Ich habe es vorhin gesagt: Wir haben jetzt den erstmaligen Einstieg in die private Verpflichtung für den Grundstückseigentümer. Wir haben ja Taktverfahren aus der Eigenkontrollverordnung für die öffentlichen Kanäle. Das kann man jetzt nicht alles „zusammenswitchen“, und deshalb ist ja beispielsweise das Optionsmodell oder die

Diskussion über die Umsetzung der Eigenkontrollverordnung so wichtig. Wenn ich das Optionsmodell habe, dann kann ich das „zusammenswitchen“ und kann die Zeiträume so machen, dass man dort auch die Dinge zusammennehmen kann. Wir sind ja dann bei den öffentlichen Kanälen bereits in der Wiederholungsphase; wir haben ja nicht mehr die erste Untersuchung, sondern die Wiederholungsphase.

Von reinen Duldungspflichten halte ich relativ wenig. Wir haben gesagt, wir wollen eine ganz klare Trennung zwischen den Verantwortlichkeiten: kommunaler Kanal – Kommune, privater Kanal – private Grundstückseigentümer. Die Nahtstelle wäre dann: Wie kann man Zeitpläne und andere Dinge gemeinsam umsetzen? Und dann geht es um Prioritäten. Wie gesagt, ich möchte das nicht über den ganzen Ort decken, sondern ich will die Prioritäten setzen: Was ist Wasserschutzgebiet, was ist Heilquellenschutzgebiet? Die Prioritäten sollten also da liegen, wo die Einflüsse wirklich wesentlich sind.

Ich will nicht noch einmal Richtung Nordrhein-Westfalen argumentieren, aber Nordrhein-Westfalen hat letzte Woche die Entscheidung getroffen: Bei dem, was außerhalb von Schutzgebieten ist, soll die Kommune selbst über eine Satzung entscheiden dürfen, ob sie überhaupt in diesen Bereich hinein möchte. Das werden wir natürlich auch noch einmal in die Diskussion bringen bei der EKVO, ob das ein rechtlich zulässiger Ansatz ist, ob das möglich ist. Wir haben es noch nicht geprüft; ich kann es jetzt nur so auf mich wirken lassen, wie es in Nordrhein-Westfalen jetzt ist.

Abg. Dr. Bernd Murschel GRÜNE: Nach meiner Kenntnis sind es sehr häufig nicht die wirklichen Leitungen, die die große Masse an Defekten ausmachen, sondern die Anschlüsse, die Übergänge. Und da kommt natürlich auch das kommunale Netz mit dem privaten Netz zusammen. Müsste man dann nicht irgendwo ein Modell anstreben, das stärker in der Richtung arbeitet, dass die Kommunen mit den privaten Besitzern intensiver zusammenarbeiten, vielleicht auch im Sinne einer Dienstleistung, damit das Ganze auch funktioniert? Ich sage das einmal so aus meinem Bauchgefühl heraus. Denn der Private wird wahrscheinlich ganz selten hingehen und sagen: „Ich hole jetzt ein Kamerabefahrungsunternehmen und gehe auf Spurensuche.“ Aber die Kommune macht es, und in dem Moment, wo ich hier einen defekten Anschluss sehe, könnte ich ja gezielter auf den Eigentümer zugehen und sagen: „Schau doch auf der anderen Seite auch einmal, was da los ist.“ Müsste man nicht irgendwo solche Modelle mitdenken und mit auf den Weg bringen?

Herr Specht: Dieses Denkmodell ist eigentlich im Optionsmodell enthalten. Das ist das, was wir vor die Klammer gezogen hatten. Das ist eine Möglichkeit; dort kann man so vorgehen. In Pilotprojekten und anderen Dingen hat man natürlich vorher zum Teil straßenzugweise mit den Eigentümern gesprochen: „Wir machen gerade was; wie sieht es aus, können wir das mitmachen?“ Aber wir wollen die Verpflichtung für die Dinge bei dem Grundstückseigentümer behalten, und es soll kommunalpolitisch vor Ort entschieden werden können, ob man das eine oder das andere Modell nimmt.

Es gibt natürlich auch finanzielle Vorteile; das ist klar. Wenn Sie eine Sammelausschreibung für Hausanschlüsse machen können, sieht das anders aus, als wenn jeder Einzelne auf die anderen zukommen muss. Uns wäre es natürlich am liebsten gewesen, man hätte solche Dinge in das Gebührenrecht einbauen können. Man hätte das also ins Gebührenrecht hineingeschoben, und dann wäre das Thema erledigt gewesen. Wir müssen aber für diese Dinge dann Einzelkostenrechnungen machen, weil es jeweils ein Einzelanschluss ist; also dieser Punkt kommt mit dazu, wenn man das Kooperationsmodell fährt, und das muss bewertet werden, ob man das vor Ort schaffen kann, machen will, oder wie es dann aussieht.

Abg. Ulrich Lusche CDU: Kein Grundsatzvortrag zur Beleihung, aber es ist ja eine hübsche Idee. Der Gemeindetag will es nicht, der Städtetag will es nicht, der Landkreistag will es nicht, das Massenvollzugsproblem. Also macht man eine zentrale Stelle, und die beleihet man, damit es funktioniert.

Jetzt einfach einmal nachgefragt: Wie soll denn das Geschäftsmodell dieser privaten Stelle aussehen? Führt das nicht dazu, dass im Unterschied zu einem originären Verwaltungsvollzug sich – weil das eben ein Massenvollzugsproblem ist – eine Kostenentwicklung ergibt – weil sich das ja irgendwie tragen muss –, die anders aussieht, als wenn es den Verwaltungsvollzug originär gäbe?

Herr Specht: Wir haben uns natürlich überlegt, wie man das vom Vollzug her machen kann. Wir haben gesagt: Wir schaffen das in kürzester Zeit so nicht, mit diesen ganzen Überwachungsthemen. Dass wir uns in eine Überwachungssituation hineintreiben lassen, wo wir von vornherein wissen, wir schaffen es nicht, das wollten wir ablehnen. Auf der anderen Seite haben wir durchaus auch gesehen, dass dort, wo man Private einschalten kann, der Private auch eingeschaltet werden muss. Das muss hier nicht ein kommunales Stadtwerk sein, es muss nicht ein anderes sein, sondern wenn sich die Privatwirtschaft das zutraut, soll sie das auch machen.

Ich möchte das jetzt nicht vergleichen mit einem Atomkraftwerk oder anderen Dingen, aber in anderen Modellen übernimmt ja auch die private Seite solche Dienstleistungen sehr gut, und wir sehen sehr wohl, dass auch die Privatwirtschaft immer auf uns zukommt und sagt: „Warum macht ihr das als Kommune? Warum habt ihr da die Finger drin? Lasst uns das machen.“ Und von dieser Seite her haben wir dieses Modell dann auch „mitbefeuert“ und haben gesagt: „Wenn wir das im Gesetz drinstehen haben, bekommen wir den Vollzug hin.“ Und das Überwachungsproblem, das werden wir nicht stemmen.

Sie haben vorhin den Kollegen zum Gewässerrandstreifen gehört. Wir müssen da überlegen: Gehen wir zuerst in die Überwachung des Gewässerrandstreifens? Gehen wir beim privaten Grundstückseigentümer rein, oder wo gehen wir denn rein?

(Abg. Ulrich Lusche CDU: Da bin ich völlig bei Ihnen!)

Wir wollen uns nicht an allen Ecken und Enden Vollzugsprobleme aufladen lassen,

(Abg. Ulrich Lusche CDU: Richtig!)

und deshalb haben wir gesagt: Wenn wir das machen, dann müssen wir vollziehen. Dann wären wir als Kommune ganz draußen, wenn wir das Optionsmodell nicht machen. Wenn wir das Optionsmodell machen, haben wir den Vollzug an der Backe; das muss jeder selbst entscheiden. Dann gehen wir nicht sehend in Zehntausende Vollzugsprobleme hinein, und dann bleibt uns gar nichts anderes übrig als die zentrale Stelle und der beliebene Unternehmer.

Das werden wir dann auch dem privaten Eigentümer so vermitteln müssen. Er ist gewohnt, sein Auto zum TÜV zu fahren. Er ist gewohnt, den Öltank von Privaten überwachen zu lassen. Weshalb soll er sich denn nicht auch daran gewöhnen, in Zukunft seine Grundstücksentwässerungsanlage von Privaten überwachen zu lassen?

Das ist eine ganz nüchterne Darstellung von uns. Wir schaffen die Überwachungssituation nicht ohne eine solche Lösung, und von der Seite her wollen wir uns auch nicht hineindrängen lassen. Sie haben es jetzt gehört, warum; ich habe es deutlich gesagt. Und wenn es anders entschieden werden sollte, werden wir sehenden Auges in Vollzugsprobleme rennen, die wir so nicht wollen.

Vorsitzender Ulrich Müller: Es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen vor. Vielen Dank, Herr Specht. – Dann machen wir jetzt fünf Minuten Pause, aber bitte nicht länger.

(Unterbrechung des öffentlichen Teils: 12:12 Uhr)

(Wiederaufnahme des öffentlichen Teils: 12:20 Uhr)

Vorsitzender Ulrich Müller: Meine Damen und Herren, wir sollten fortfahren. Wir haben jetzt noch drei Experten anzuhören. Dies sind Herr Stadtbaudirektor Wolfgang Schanz von der Stadt Stuttgart, Herr Rehm, Technischer Betriebsleiter aus der Gemeinde Schwanau, wo es, wie schon angedeutet, ein Modellprojekt gibt, und zum Schluss Frau Sigrid Feßler, die für Haus und Grund Baden, Haus und Grund Württemberg und den Verband baden-württembergischer Wohnungsbau- und Immobilienunternehmen sprechen wird. Alle drei konzentrieren sich auf das Thema „Private Abwasseranlagen“.

Wir wickeln das Programm jetzt in jedem Fall ab. Wir werden die 13-Uhr-Grenze möglicherweise nicht ganz einhalten, aber es ist natürlich klar, dass gerade auch die Anhörung der Haus- und Grundbesitzer kein Punkt ist, den man unter den Tisch fallen lassen kann und will. – Herr Schanz, bitte schön.

Herr Schanz: Vielen Dank. – Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich darf mich kurz vorstellen. Ich bin Leiter des Tiefbauamts Stuttgart und in Personalunion auch Betriebsleiter des Eigenbetriebs Stadtentwässerung. Es handelt sich ja hier um Anlagen der Stadtentwässerung, und deshalb ist das auch in unserem Beritt. Und es wurde schon angesprochen: In ehrenamtlicher Aufgabe bin ich auch Vorsitzender des DWA-Landesverbands Baden-Württemberg, der sich schon seit Längerem auch mit dem Thema der Grundstücksentwässerungsleitungen beschäftigt.

(Eine Präsentation wird gestartet.)

Ich darf mich sehr bedanken, dass hier die Möglichkeit besteht, aus fachlicher Sicht – und ich würde sogar sagen, aus betriebsfachlicher Sicht – zu dem Thema Stellung zu nehmen. Es wird vielleicht ein paar Wiederholungen geben.

Zunächst ein paar allgemeine Begriffe: Anschlusskanäle und Inspektion. Wir haben im Gebiet der Landeshauptstadt – es wurde schon kurz erwähnt – etwa 3 300 km Anschlusskanäle mit einer Stückzahl von etwa 166 000. Wir haben das deshalb auch relativ gut im Griff: Wir hatten ja vor nicht allzu langer Zeit das Thema der gesplitteten Abwassergebühr zu behandeln, und da liegen natürlich die entsprechenden Daten auch vor.

Worum geht es? Grundstücksentwässerung ist ein Thema, das uns elementar beschäftigt. Die öffentliche Kanalisation und der private Grundstückshausanschluss bilden eine technische Einheit. Das ist zwar eine Binsenweisheit, aber man kann heute durchaus unterscheiden: Wir haben in den Kommunen Modelle, wo wir die Hausanschlusskanäle direkt am öffentlichen Kanal beginnen lassen, und wir haben auch Modelle, wo der Wechsel der öffentlichen und privaten Kanäle an der Grundstücksgrenze stattfindet. Also insofern gibt es da schon Unterschiede, denn im ersteren Fall sind natürlich Privatkanäle in öffentlichem Grund verlegt, und das leuchtet vielleicht auch etwas die Situation des technischen Zustands dieser Anlagen aus.

Es gibt natürlich – das wurde in der Diskussion auch schon angesprochen – bei Neubau entsprechende Verpflichtungen und Abnahmen. Ich glaube, diese Dinge brauchen wir nicht weiter auszuführen. Schwieriger wird es in der Zustandsbeschreibung des Altbestands, und hier sind natürlich Vermutungen der eine und entsprechende modellhafte Untersuchungen der andere Weg, um auf die bereits genannte Zahl zu kommen: 60 % – vielleicht auch mehr – schadhafte Kanäle. Privatkanäle sind deshalb – ich sagte es gerade – im öffentlichen Bereich zwingend zu überwachen. Im privaten Bereich geht es dann noch einmal darum: Was sind hier für Schäden sichtbar? Die Regelungen – auch das wurde schon angesprochen – sind per kommunaler Satzung möglich.

Die Situation in Stuttgart: Ich hatte dies schon kurz ausgeführt, und es stellt natürlich auch noch einmal das Thema des Schutzgebiets dar. Es mag hier als relativ kleiner Bereich erscheinen, das Quellenschutzgebiet in der Stadt, aber wir haben in diesem Areal

etwa die Hälfte der Anschlüsse, die infrage kommen, um ein Schutzziel für solche Gebiete etwas höher zu definieren als im übrigen Areal der Stadt.

Wir müssen sehen, dass gerade das Thema Anschlusslängen – auch da gab es schon eine Zahl: 150 000 km Anschlusslänge in Baden-Württemberg – natürlich abhängt von der Siedlungsstruktur, und deshalb gibt es Unterschiede. Wenn man vergleicht: Im Stuttgarter Westen gibt es – man stelle sich das vor – Anschlusslängen, die gegen Null gehen, wenn das Gebäude auf der Grundstücksgrenze steht. Im ländlichen Raum gibt es hier ganz andere, sehr weit reichende Anschlusslängen.

Die Dichtheit der Leitungen ist durchgängig notwendig. Ich denke, das versteht sich von selbst. Öffentliche Leitungen – auch das wurde angesprochen – sind seit Langem gründlich untersucht; da haben wir gute Schadensbilder. Wir haben etwa 20 % sanierungsbedürftige schadhafte Leitungen. Bundesweit schwankt das etwas, aber etwa in der Größenordnung sind wir auch in Stuttgart aktiv.

Die privaten Leitungen sind natürlich komplex. Wir haben nicht in allen – oder man kann fast sagen: nur in wenigen – Fällen genaue Kenntnis dieser Leitungen. Auch in Stuttgart haben wir dazu eine Untersuchung angestellt und modellhaft verschiedene Privatgrundstücke untersucht, und es war sehr spannend, zu sehen, wie der Plan und die Wirklichkeit auseinanderklafften. Das ist jetzt nicht dramatisch, aber man hat hier natürlich auch überlegt, mit welcher Technik man möglicherweise relativ einfach diese Inspektion durchführen kann, ohne größere grundstücksbezogene Aktivitäten zu machen.

Die Pilotuntersuchung, die schon angesprochen wurde, war in Stuttgart-Vaihingen im Jahr 2006. Auch dort war das Ergebnis, dass man weiter untersuchen muss und dass eine Inspektion der privaten Kanäle durchaus Sinn machen würde.

Ein weiterer Punkt: die Gefahren – „Gefahr“ natürlich mit aller gebotenen Zurückhaltung. Es gibt im Kanalnetz Möglichkeiten einmal der Exfiltration; das ist ja das, was das Thema „Grundwasserbezug und Umweltschutz“ darstellt – also wenn Wasser nach außen tritt. Das ist, wie Sie, Herr Vorsitzender, schon gesagt hatten, im industriellen Bereich gut geregelt; dort hat man natürlich entsprechende Überwachungsmethoden, und dort wird man auch das Schutzziel erreichen. Bei privaten Anlagen ist das bisher nicht der Fall.

Jetzt kann man fragen: „Gut, was läuft dort?“ Wir haben in jüngster Zeit auch das Thema der Spurenstoffe im Abwasser, und das ist kein industrielles Thema, sondern ein häusliches Thema, weil unter Spurenstoffen auch hormonell wirksame Stoffe, Arzneimittel und Ähnliches, verstanden werden müssen, die dort, wo Menschen sind, ubiquitär auftreten. Diese Stoffe sind inzwischen in allen Gewässern und Wasseranlagen und auch im Trinkwasser nachweisbar. Diese Abwasserinhaltsstoffe sind natürlich im Kanal abzuleiten, und deshalb spricht auch einiges dafür, dass sich das nicht nur auf die öffentlichen Kanäle beschränken sollte.

Im Mineralwasserschutzgebiet – ich sagte es bereits – haben wir in Stuttgart etwa 50 % der Hausanschlüsse.

Der zweite Block des Problems ist das Thema der Infiltration, also man will kein unnötiges Abwasser in den Schmutzwasserleitungen haben. Sauberes Wasser im Kanal sollte vermieden werden. Die hydraulische Belastung des Gesamtsystems spielt hier natürlich eine Rolle und vor allem das Thema der Kosten, über die Verdünnung, über den Reinigungserfolg der Kläranlagen, der natürlich in diesen Fällen schlechter wird.

Wir haben – auch das wurde schon angesprochen – Gott sei Dank wenig Probleme mit entsprechenden Auswaschungen und Senkungen im öffentlichen Bereich. Aber auch das ist schon vorgekommen – Gott sei Dank nicht so, wie das vor vielen Jahren sehr drastisch einmal in München mit einem Bus geschah.

Dieses saubere Wasser im Kanal ist natürlich auch ein Thema, das gerade im Zusammenhang mit dem gesplitteten Gebührenmaßstab eine große Rolle gespielt hat, sodass man auch hier versuchen wird und muss, noch weniger nicht behandlungsbedürftiges Wasser im Grundstück oder in seiner Umgebung zu entsorgen, versickern zu lassen und Ähnliches, um tatsächlich nur noch das Schmutzwasser im Kanal zu haben.

Technische Möglichkeiten zur Inspektion und Sanierung dieser Grundstücksentwässerungsanlagen liegen vor. Das haben auch schon verschiedene Versuche gezeigt. Sie sind bekannt, sie sind bewährt. Über die Kosten wurde noch nichts Konkretes gesagt. Natürlich ist es auch immer sehr schwierig, sich hier zu äußern. Aber wir haben es einmal abgeschätzt, und wir denken, dass man bei der Inspektion in Größenordnungen von 300 bis 500 € liegt, wenn man es gemeinsam macht. Bei der Sanierung ist es natürlich ganz schwierig, aber da geht es in die Tausende – 3 000, 5 000, 6 000, 7 000 €. Das sind so die Zahlen, mit denen man bisher aus der Erfahrung operieren kann.

Die Öffentlichkeitsarbeit, die wir bisher betreiben – auch gerade mit den Stuttgarter Bürgern –, bezieht sich oft auf Schadensfälle, die sich im Rahmen von Verstopfungen von Kanälen äußern. Also wenn der Grundstückseigentümer uns anruft und sagt: „Mein Abwasser läuft nicht ab; woran kann das liegen?“, wird der Kanalbetrieb aktiv werden und prüfen, ob das auf öffentlichem oder privatem Grund ist – nicht, um dann wieder davonzugehen, sondern um zu sagen, was die Ursachen der Verstopfung und die Möglichkeiten der Behebung dieses Problems sind. Also insofern sind natürlich solche Kontakte mit den Bürgern schon lange vorhanden und auch bewährt.

Wir betreiben in Stuttgart schon seit Langem ein Kanal-Infozentrum im Bereich des Neckartors, wo wir interessierten Gruppen entsprechende Auskünfte geben.

Was in Stuttgart durchaus – ich möchte da nichts vorwegnehmen, aber aus Kontakten mit den Kollegen weiß ich das – praktiziert wird: Das städtische Wohnungsunternehmen saniert seit vielen Jahren seinen Wohnungsbestand, sozusagen vom Dach bis zum Kel-

ler, und auch dort werden entsprechende Untersuchungen angestellt bei den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.

Es wurde schon erwähnt, dass in Baden-Württemberg schon seit einigen Jahren eine kommunale Initiative aktiv ist. Das ist ein Zusammenschluss einiger Städte unter dem Dach des Fachverbands DWA, und man versucht dort schon seit einiger Zeit, sich auf die Möglichkeiten und auf technische Lösungen vorzubereiten, die mit den privaten Grundstücksleitungen zu tun haben.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die auch in der Darstellung der Wassergesetznovelle schon erwähnt sind. Also: Soll die Kommune Dinge selbst tun, oder soll sie sich auf die Beratungsaufgabe beschränken? Ich denke schon, dass die Beratungsaufgabe, egal, wie es organisatorisch zu regeln wäre, immer eine zwingende Notwendigkeit ist. Der Bürger kann von seiner Stadt erwarten, dass diese ihm in gewisser Weise zur Seite steht. Wir haben leider Erfahrungen – das waren wohl auch die Anfänge in Nordrhein-Westfalen –, dass hier unseriöse Sanierungsfirmen unterwegs waren. Das gibt es ja in ähnlicher Weise bei den Immobilien auch, wenn Dachsanierungsfirmen unterwegs sind, die versuchen, zulasten des Hauseigentümers schnelle Geschäfte zu machen.

Also dieses Netzwerk gibt es, dieses Netzwerk ist belastbar. Da gibt es einen entsprechenden Internetauftritt mit geantet. Es gibt auch eine Broschüre, von der ich, wenn Sie Interesse haben, ein paar Exemplare dabei habe. Dort haben wir versucht, das, was heute an Informationen greifbar ist, zu erarbeiten und vor allem auch für die Bürger lesbar zu machen, denn das fachliche Thema ist ja nicht für jeden leicht zugänglich. Also da gibt es Informationsmöglichkeiten in verschiedener Art und Qualität.

Ich möchte meinen Vortrag an dieser Stelle beenden. Ich bedanke mich fürs Zuhören und stehe natürlich gern für Fragen bereit.

Danke schön.

(Beifall)

Vorsitzender Ulrich Müller: Vielen Dank, Herr Schanz.

Abg. Alfred Winkler SPD: Herr Schanz, ich habe eine spezielle Frage an Sie als Techniker. Wir haben ja große Unterschiede in der Situation. Die ländlichen Räume sind wenig besiedelt, mit großen Strecken für wenige Anschlüsse. Nachdem die Landkreise über viele Jahre eine Anschlussquote von über 96 oder 98 % erreicht haben: Da gab es damals, vor ungefähr 20 Jahren, eine technische Lösung für den Anschluss an das öffentliche Netz irgendwo an der Straße, mehrere Hundert Meter entfernt, für eine Hausanlage; dies war eine Zerkleinerungsanlage mit einem anschließenden Druckschlauch mit sehr kleinem Durchmesser, damit dieser nicht zubackt. Diese Anlagen

funktionieren recht gut. Da gab es einen technischen Begriff dafür, der fällt mir im Moment nicht ein.

(Zurufe: Pumpe und Schlauch!)

Vorsitzender Ulrich Müller: Pumpe und Schlauch.

Abg. Alfred Winkler SPD: Nein, da gab es einen anderen Begriff. Egal, da gab es einen Begriff dafür. – Die haben sich sehr bewährt, und deswegen war es dann auch relativ billig möglich, Anschlüsse einzelner Höfe oder Hofgruppen zu machen.

Wie kann man solche relativ dünnen Leitungen überprüfen? Mit der Überprüfungstechnik von heute geht es nicht; da kommt man nicht dran. Welche Lösung gibt es für diese Anschlüsse, die im Land vielleicht 5 % ausmachen oder nur 3 %, aber immerhin? Kennen Sie das Problem, und welche Lösung schlagen Sie technisch dafür vor?

Herr Schanz: Da kann ich vielleicht direkt drauf antworten. Soweit ich das bisher verfolgt hatte, war das tatsächlich dieser Begriff „Pumpe/Schlauch“, der für kleine, dezentral gelegene Höfe Anwendung fand. Ich denke dabei an ein konkretes Beispiel im Schwarzwald. Dort hatte man sich lange Gedanken gemacht, wie man diese dezentrale Problematik lösen kann. Also der Anschluss an die zentrale Anlage, mit diesen kleinen Durchmessern.

Es ist richtig, dass hier natürlich dann auch ein Problem der Inspektion besteht, aber wir hatten ja in den Beiträgen meiner Vorredner schon gehört, dass wir uns ein gestuftes Modell vorstellen müssen, wo nach Prioritäten vorgegangen wird – sowohl wasserwirtschaftlich relevante Prioritäten, wie z. B. das Thema der Schutzgebiete, und dann möglicherweise auch nach Herstellungsdatum. Es gibt natürlich dann schon die Frage – das kam auch in einer vorangegangenen Frage zum Ausdruck –: Wenn ein quasi neuer Kanal schon wieder untersucht werden müsste, dann müsste man sicherlich auch noch einmal anhand des Herstellungsdatums unterscheiden. Wenn wir bei den öffentlichen Kanälen schon zehnjährige Rhythmen haben, wird man die mit Sicherheit nicht noch verkürzen müssen für private Anschlussleitungen; im Gegenteil. Auch hier ist natürlich die Zurückhaltung in Bezug auf die Terminfrage klar.

Also technisch gibt es sicher Möglichkeiten, hier zu inspizieren. Es gibt ja heute Kameras, die in kleinste Schläuche – ich glaube, 60 mm-Schläuche – reinfahren können. Aber über die Sinnhaftigkeit muss man bei solchen Systemen selbstverständlich noch einmal reden – ob es höchste Priorität haben kann, gerade solche Systeme zu inspizieren.

Abg. Thomas Marwein GRÜNE: Durch die Vorredner, durch Ihren Vortrag, und ich glaube, auch ganz allgemein ist ja klar, dass der Grundwasserschutz höchste Priorität hat. Demnach ist es zwingend notwendig, dass auch private Abwasseranlagen unter-

sucht werden. Man kann da nach meiner Meinung nicht großzügig sein und sagen, man lässt da viel Zeit, und irgendwann sollen die dann einmal untersucht werden. Wenn wir mal bei der Zahl von 50 oder 60 % schadhafte Leitungen bleiben: Auf die Summe gesehen ist das ja eine sehr große Grundwasserverunreinigung, die behoben werden muss.

Aber was sich jetzt herauskristallisiert hat, ist die Frage, wie man das macht. Deswegen jetzt die Frage an Sie als Tiefbauamtsleiter einer Großstadt: Was ist für Sie speziell das bessere System? Ich vergleiche es einmal, weil ich schon Herrn Rehm sehe, mit der Situation auf dem Dorf, wo quasi jeder jeden kennt, wo vielleicht der Bürgermeister oder Tiefbauamtsleiter weiß: Das Haus gehört dem, das gehört dem – meistens privat. Hier in Stuttgart haben Sie es mit einer Vielzahl nicht nur von Privatleuten zu tun, sondern mit Wohnungsbaugesellschaften, mit anderen Gesellschaften, irgendwelchen gewerblichen Eigentümern, die gar nicht in Stuttgart ansässig sind, sondern sonst irgendwo; da kommen Sie nicht immer so dran wie beim Privatmann auf dem Dorf. Deswegen ganz speziell die Frage: Wie wäre die Lösung für eine Großstadt?

Herr Schanz: Diese Optionslösung wird natürlich auch für die Stadt Stuttgart eine Möglichkeit sein. Das wird der Gemeinderat entscheiden müssen, ob er dieser Optionslösung folgt, weil die natürlich auch entsprechende personelle Ressourcen benötigen würde. Aber ganz streng fachtechnisch gesehen, kann man natürlich mit so einer Lösung mit guten Erfolgen arbeiten und möglicherweise auch gewisse Synergien entdecken.

Ich sage das deshalb: Ich hatte den Begriff der gesplitteten Abwassergebühr schon erwähnt. Das war auch eine Maßnahme, die entsprechend durchgeführt wurde, mit den von Ihnen beschriebenen Schwierigkeiten. Wenn Eigentümergemeinschaften nur sehr schwer unter einen Hut zu bringen sind, ist das sicher kein einfaches Thema. Aber ich denke trotzdem, im Sinne der Bürgeransprache und Bürgerfreundlichkeit fände ich dieses Modell nicht von vornherein schwierig oder verwerflich, sondern es wird um die Ressourcen gehen, und es wird um die Einzelheiten der Regelungen gehen: in welchen Zeiträumen diese Untersuchung dann durchzuführen ist und mit welchen personellen Ressourcen man arbeiten kann.

Wie gesagt: Die Entscheidung des Gemeinderats kann ich hier natürlich nicht voraussagen. Wir haben das Thema nur sehr sporadisch in die Runde gegeben. Aber ich würde es nicht von vornherein ausschließen, dass die Stadt sich für so ein Modell erwärmt.

Vorsitzender Ulrich Müller: Ich darf mich bedanken, Herr Schanz, und wir kommen zu Herrn Rehm.

(Beifall)

Herr Rehm: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf mich kurz vorstellen: Mein Name ist Achim Rehm. Ich bin Technischer Leiter der Gemeinde Schwanau, und ich freue mich jetzt auch, dass, nachdem der Städte- und Gemeindetag und die große Landeshauptstadt Stuttgart schon etwas zu dem Thema der privaten Abwasserleitungen gesagt haben, ich als Vertreter einer kleinen Kommune auch etwas beitragen darf.

(Eine Präsentation wird gestartet)

Ich darf die Kommune kurz vorstellen: Schwanau besteht aus vier Ortsteilen: Ottenheim, Allmannsweier, Nonnenweier und Wittenweier. Wir liegen ungefähr 25 km südlich von Offenburg. Wir haben knapp 6 900 Einwohner. Wir haben einen Gebührenbedarf von 2,73 €. Wir haben einen Niederschlagswassergebührenbedarf von 35 Cent und eine Frischwassergebühr von 1,35 €.

Warum sitze ich heute hier? Die Ausgangssituation, die wir hatten, war, dass wir 2001 massive Fremdwasserprobleme hatten. Es war so, dass das komplette Schmutzwassersystem in den drei im Trennsystem angeschlossenen Kommunen voll war; es lief teilweise auf die Straße. In einem Ortsteil war es so dramatisch, dass wir verschiedene Straßenzüge 10 cm hoch mit Schmutzwasser eingestaut hatten. Das muss man einfach wissen.

Dann war die Frage: Wo kommt es denn her? Die Ursachenforschung ergab, dass wir aufgrund von lang anhaltenden Regenfällen einen sehr hohen Grundwasserstand hatten, und dann war relativ schnell klar, dass die Undichtigkeiten im Kanalnetz zu dieser Netzüberlastung führten.

Dann hat man sich überlegt: Wie geht man das an? Das ist ja nichts unbedingt Neues. Der Lösungsansatz war klar: Fremdwasserbeseitigung. Ich habe dazu ein Bild mitgebracht. So kann das aussehen: eine Hausanschlussleitung. Das ist jetzt eine defekte Steinzeugleitung, das kann aber auch ein ganz anderes Material sein. Sie sehen hier eine Scherbe, einen Riss, und hier kommt fingerdick mit richtig viel Druck Wasser hinein. Wenn Sie mit der Kamera hinstehen, sieht das aus, als wenn Sie einen Wasserhahn aufmachen würden.

Das ist ein Bild von einem ganz normalen Grundstück. Sie sehen hier den Hauptkanal, der ja im Eigentum der Kommune ist. Herr Schanz hat es schon gesagt: Es gibt die Möglichkeit der Grundstücksgrenze; dann haben Sie in dem Bereich die Öffentlichkeit, und der Rest gehört dem Grundstückseigentümer. Und es gibt auch Modelle, wo hier die Grenze ist; dann gehört dem Grundstückseigentümer selbst das Stück, das im öffentlichen Bereich liegt.

Und wenn Sie sich jetzt einmal das Wasser dort anschauen, das da steht: So sieht es in der Regel in Schwanau einfach aus. Wir haben Grundwasserstände, die im Bereich von

2 m liegen, und genau in dieser Höhe liegt unser Kanal. Wenn sich jetzt das Grundwasser hebt, dann sehen Sie, dass hier die Hausanschlussleitung – egal, wem sie gehört – betroffen wird. Und wenn das weiter geht, dann ist das komplette Grundstücksentwässerungsanlagenetz betroffen, und damit kommt einfach ganz massiv Wasser hinein. Und dem Fremdwasser – oder in dem Fall dem Grundwasser – ist es egal, ob es öffentlich ist oder privat; es kennt keine Grundstücksgrenzen, es läuft Ihnen in die Kanalisation und füllt Ihnen Ihren Kanal.

Mancher erinnert sich sicher noch an 2003. Das war dieser Jahrhundertssommer. Da war es relativ trocken, und da haben wir solche Bilder gefunden. Sie sehen, das Grundwasser steht tiefer, und Sie haben das Problem – das muss man einfach immer wieder sehen –: Es gibt Grundwasserverunreinigungen. Das ist diese Exfiltration. Da muss man wirklich darauf schauen: Da, wo das Wasser hineinläuft, läuft es eben dann auch heraus. Wir hatten in Schwanau in der Zeit folgende Situation: Wenn man von 120 l pro Bürger und Tag ausgeht, hatten wir in diesem Fall ca. 30 bis 35 l pro Bürger, die nicht an der Kläranlage angekommen sind. Dies einfach als Größenordnung.

Der Lösungsansatz war dann relativ klar: Eine Fremdwasserbeseitigung allein im öffentlichen Bereich ist erfolglos. Man sieht das in vielen Kommunen: Da hat man Millionen in die Sanierung des öffentlichen Kanals gesteckt, aber es hat sich im Grunde nichts getan; ein Jahr später, wenn die nasse Jahreszeit wieder da war, sah es wieder genauso aus, und das hat einfach nichts gebracht.

Daher stellte sich die Frage, was getan werden könne. Dem Bürgermeister und dem Gemeinderat war relativ schnell klar, dass das Problem nur gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer gelöst werden konnte. Wir mussten neue Wege beschreiten.

Bis 2003 wurde in Baden-Württemberg der Bürger nicht in die Abwasserbeseitigung miteinbezogen. Damals kümmerte sich die Gemeinde lediglich um den Hauptkanal und um das, was die EKVO vorsieht. Ansonsten wurde nichts unternommen.

Lediglich eine oder zwei Kommunen im Bundesgebiet hatten sich mit dem Thema schon einmal befasst. Deshalb hat die Gemeinde Schwanau Kontakt mit ihnen aufgenommen. Man hat versucht, neue Wege zu gehen und die Thematik neu zu überdenken. Darüber hinaus musste man dies auch der Politik schmackhaft machen. Es ist ja ziemlich unangenehm, sich über dieses Thema zu unterhalten.

Daraus ist dann das Schwanauer Kooperationsmodell oder meinetwegen nur Kooperationsmodell „Fremdwasserbeseitigung auf Privatgrundstücken“ entstanden. Das Modell läuft inzwischen bereits zehn Jahre. Politisches Ziel war und ist nach wie vor die Fremdwasserbeseitigung. Klar war: Kein Kommunalpolitiker möchte, dass bei den nächsten Regenereignissen das Schmutzwasser wieder im Straßenkörper steht. Es sollte vielmehr versucht werden, eine ordentliche Ableitung hinzubekommen.

Klar war auch – das war das oberste Ziel des Gemeinderats –, dass das Vorgehen bürgerfreundlich sein muss. Wir verstehen uns nämlich als Dienstleister. Nach unserer Auffassung gehört dazu mehr, als nur das Rathaus von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu öffnen. Dem Gemeinderat war auch sehr schnell klar, dass nur die Kommune die Verantwortung übernehmen kann. Wir können den Bürger nicht alleinlassen. Hier wurde das Beispiel von NRW ja bereits angesprochen. Dieses zeigt dies auch gut.

2003 und 2004 begannen wir damit, die Bürger zu informieren, und zwar in jedem Ortsteil. Wir haben die Bürger sehr präzise über die Situation im Kanalnetz aufgeklärt. Wir haben keine Informationen zurückgehalten, sondern die Vorgaben klar und deutlich dargestellt. Wir haben Bilder gezeigt und die Situation wirklich eindrücklich geschildert.

Jetzt führen wir in den einzelnen Ortschaften mit der Kamera eine Zustandserfassung im Schmutzwasserkanal durch. Dabei befährt die Kamera die private Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum letzten Entwässerungspunkt und dokumentiert dies. Werden keine Schäden festgestellt, führen wir eine Dichtheitsprüfung im Hinblick auf Fremdwasser durch. Dies veranlasst und bezahlt die Gemeinde. Darauf folgt die Analyse und ein Sanierungsvorschlag. Dieser wird in einem Ingenieurbüro ausgearbeitet und dem Grundstückseigentümer in Papierform und auf einem Datenträger ausgehändigt. Dem Grundstückseigentümer wird der Sachverhalt in einem Gespräch näher erläutert. Dieses findet in der Regel abends oder am Wochenende statt, wenn die Grundstückseigentümer zu Hause sind. Auch diese Kosten übernimmt die Gemeinde.

Anschließend muss der Eigentümer die Sanierung durchführen. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer selbst zu tragen. Eigentum verpflichtet.

Sollten bei der Ausführung Probleme auftreten, leisten wir fachliche Unterstützung. Wir gehen dann auf die Grundstücke und sprechen mit den Grundstückseigentümern oder den Firmen, die vor Ort sind. Für Firmen führen wir sogar Präqualifikationsveranstaltungen durch. Am Ende führt die Gemeinde eine Dichtheitsprüfung mit Wasser durch und stellt dem Grundstückseigentümer in der Regel eine Bescheinigung aus, in der eine Dichtheit für 20 Jahre bestätigt wird.

Nun komme ich zu den Erfahrungen, die in den letzten zehn Jahren mit diesem Kooperationsmodell gemacht wurden. Bisher haben wir 870 der 2 150 Grundstücke untersucht. Die Schadensquote liegt bei 70 %, wobei diese Angabe eher nach unten korrigiert ist. Im Altort beträgt die Schadensquote nahezu 90 %. Das möchte ich einmal klar und deutlich sagen. Aber auch in zehn oder 15 Jahre alten Neubaugebieten liegt die Schadensquote noch bei 50 %. Man kann also nicht generell davon ausgehen, dass neuere Baugebiete überhaupt nicht von der Problematik betroffen wären. Vergleichsweise sieht es natürlich schon etwas besser aus. Hier sind oft die Schächte oder die Übergänge das große Problem, während die Leitungen aufgrund der Rohrmaterialien deutlich besser geworden sind. Die Netze sind dichter.

Bisher wurden 700 Grundstücke erfolgreich saniert. Hier ist nun eine Dichtigkeit gewährleistet. Im Schnitt haben die Grundstückseigentümer dafür bei einer mittleren Leitungslänge von ca. 30 m 3 000 € je Grundstück ausgegeben. Die mittlere Leitungslänge beträgt 30 m, wobei der Spitzenreiter bei den Privateigentümern 105 m bzw. 110 m beträgt. In einigen wenigen Fällen stehen die Häuser auch direkt an der Grundstücksgrenze. In diesen Fällen liegt die Leitungslänge dann bei 5 m bis 8 m. Im Mittel muss man jedoch von einer Leitungslänge von 30 m ausgehen, was mit Sanierungskosten in Höhe von 3 000 € verbunden ist. In einem Fall beliefen sich die Kosten auf 15 000 €.

Hinsichtlich der Akzeptanz können wir feststellen, dass von den 870 Grundstückseigentümern nur ein Einziger zu seinem Glück gezwungen werden musste. In diesem Fall war ein Verwaltungsakt zur Durchsetzung der Sanierung erforderlich. Unter Zuhilfenahme von Mitteln wie der Ersatzvornahme, eines Bescheids und eines Strafbefehls wurde die Sanierung durchgesetzt. Damit war das Thema erledigt. Hier musste so vorgegangen werden, weil sonst alle anderen Grundstückseigentümer unter Verweis auf die Gleichberechtigung ebenfalls nicht saniert hätten.

Prinzipiell führt dieses bürgerfreundliche Vorgehen, die Sanierung gemeinsam durchzuführen, zum Ziel. Es schafft hohe Akzeptanz. Die Bürger nehmen das Thema ernst. Die Bürger freuen sich natürlich nicht, wenn die Gemeinde in dieser Sache auf sie zukommt, da die Sanierung Geld kostet. Sie sehen jedoch ein, dass ein Bedarf vorhanden ist. Sie sehen, dass es Probleme gibt. Außerdem ist die Zielerreichung, nämlich der Fremdwasserrückgang, an verschiedenen Pumpwerken messbar. Es ist deutlich erkennbar, dass das Fremdwasser zurückgeht.

Uns ist im Hinblick auf das neue Gesetz wichtig, dass die Aufgaben per Satzungsrecht von den Kommunen übernommen werden dürfen. Wichtig ist uns auch, dass die Aufwendungen gebührenfähig sind und dies im KAG klargestellt wird. Dies würde anderen Kommunen vieles erleichtern. Wir würden uns auch eine klare und eindeutige Regelung in der Rechtsverordnung, also in der EKVO, wünschen.

Vorhin sind bereits die Fehler, die in anderen Bundesländern gemacht worden sind, kurz angesprochen worden. Ich glaube nicht, dass das gerade aktuelle Beispiel in NRW durchweg positiv zu betrachten ist.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und stehe für Fragen zur Verfügung.

Vorsitzender Ulrich Müller: Herr Rehm, wenn Sie zu einem Schwanauer Bürger sagen: „Sind Sie noch ganz dicht?“, dann ist das eine fachliche Bemerkung und keine Beleidigung.

(Heiterkeit)

Abg. Andreas Glück FDP/DVP: Vielen herzlichen Dank für die Ausführungen. Über eine Sache bin ich gestolpert. Im Zusammenhang mit dem Jahrhundertssommer 2003 haben Sie die Exfiltration beschrieben. Bei einer durchschnittlichen Wassermenge von 120 l pro Bürger kamen damals 30 l weniger bei den Kläranlagen an. Das ist zunächst einmal nur eine Beschreibung der Tatsachen, der Fakten. Sie sind dann allerdings den Gründen quasi auf die Schliche gekommen. Handelte es sich nachweislich um einen Verlust durch Exfiltration? Es kämen ja auch viele andere Erklärungsmöglichkeiten in Betracht: Vielleicht hat man die Blumen mit Leitungswasser gegossen, weil die Regenfässer leer waren, oder man hat den Swimmingpool gefüllt. Vielleicht war auch die Verdunstung insgesamt einfach höher, oder die Menschen tranken mehr Wasser und schwitzten mehr oder wie auch immer. Nimmt man die Summe dieser Faktoren, erreicht man sehr schnell den Bereich von 30 l. Sind Sie dem nachgegangen?

Herr Rehm: Wir reden hier tatsächlich nur von dem Wasser, das im Trennsystem ankommt. Der Wasserrückgang wurde nur im Trennsystem festgestellt. In dieses darf nur Schmutzwasser. Wir haben kein Mischsystem. Es kommt also kein Wasser von den Blumenfässern. Im Schmutzwasserkanal des Trennsystems haben wir festgestellt, dass statt der normalerweise in der Kläranlage ankommenden 500 Kubikmeter Schmutzwasser tatsächlich nur etwa 260 Kubikmeter angekommen sind. Daraufhin fragte die Rechtsaufsichtsbehörde, wie dies zustande komme. Ich versuchte dies durch Verdunstung zu erklären. Das glaubte sie jedoch nicht.

(Heiterkeit)

Wenn Sie jedoch Bilder von den Leitungen ansehen, dann erkennen Sie die massiven Schäden am Hauptkanal und an den Grundstücksleitungen. Wenn Sie dann noch be-

rücksichtigen, dass die Schadensquote 70 % beträgt, dann ist klar, dass das Wasser nicht in der Kläranlage ankommen kann. Es exfiltriert vielmehr in den Untergrund, weil wir unter den kiesigen Böden keine Deckschichten haben und das Wasser so direkt nach unten versickert.

Abg. Andreas Glück FDP/DVP: Ich habe noch eine Nachfrage zu den 120 l. Sie messen ja nicht, wie viel Abwasser jemand einleitet. Sie können lediglich darüber Auskunft geben, wie viel Brauchwasser jemand bezieht, und daraus errechnen sich diese 120 l. So stellen Sie diese fest. Jetzt kommt auf einmal weniger in der Kläranlage an. Dann könnte es doch sein, dass das Wasser verdunstet ist, bevor es in die Kanalisation eingeleitet wird.

Herr Rehm: Es verdunstet mit Sicherheit nicht. Es kann natürlich schon verschiedene Faktoren geben. Grundsätzlich sehe ich aber, was pro Tag an Schmutzwasser in der Kläranlage ankommt. Es gibt für den Trockenwetterzufluss ein ganz klares Maß von 500 bis 600 Kubikmeter pro Tag. Wenn ich über einen Zeitraum von vier oder sechs Wochen einen stetigen Rückgang des Zuflusses beobachte, die Menschen jedoch nach wie vor da sind und ein ganz normales Verhalten an den Tag legen, dann kann die Erklärung dafür nur darin liegen, dass irgendwo Wasser verloren geht. Wenn Sie dann die Schäden an den Abwasseranlagen feststellen, ist klar, dass das Wasser zwar vom Haus in Richtung Kläranlage geschickt wird, dort aber nur in geringeren Mengen ankommt.

Abg. Wolfgang Raufelder GRÜNE: Herr Rehm, ich hätte eine Frage: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie Leitungen im Grundwasserbereich verlegen mussten? Dann sind Sie auch bei der Sanierung im Grundwasserbereich. Jetzt meine Frage: Wurde die DIN, die es für Hausanschlüsse gibt, bei der Erteilung von Baugenehmigungen in Neubaugebieten berücksichtigt? Wurde auf die Anforderungen hingewiesen, die bei Anschlüssen in einem grundwassergefährdeten Bereich zu erfüllen sind?

Außerdem würde mich noch interessieren, wie Sie bei der Sanierung vorgegangen sind. Setzen Sie Inlinersysteme ein, oder wie sind Sie vorgegangen?

Herr Rehm: Hinsichtlich der Baugenehmigungen kann ich sagen: In Neubaugebieten wird in der Regel jedes Baugesuch zusammen mit einem Entwässerungsgesuch geprüft. Wir gehen vor Ort und nehmen die Leitungen ab. Das hilft nicht wirklich, denn in einigen Fällen haben wir auch schon die Erfahrung machen müssen, dass der Hauseigentümer nach erfolgter Abnahme weitere Anschlüsse anbringt.

Jedoch davon einmal abgesehen, nehmen wir die Leitungen in Neubaugebieten ab. Dabei sehen wir deutlich, dass eine Dichtheit hergestellt werden kann. Wir machen auch Vorschläge zu Rohrmaterialien. Bei den Grundstücken in den Altorten stellt man einen großen Materialmix fest. Hier kommt es schon einmal vor, dass bei einer Rohrlänge von 5 m drei verschiedene Materialien vorzufinden sind. Früher wurde das einfach so gemacht. In diesen Fällen lässt sich keine Dichtheit herstellen. In der Baugesuch-

nehmung steht aber klipp und klar, dass weiße Wannen gebaut und verschiedene Vorgaben eingehalten werden müssen. Die DIN gibt das alles vor. Das ist meines Erachtens relativ unproblematisch.

Hinsichtlich der Sanierung im Grundwasserbereich gibt es gewisse Vorgaben. Es gibt ganz klare technische Vorgaben, mit welchen Materialien, z. B. Harzen, saniert werden darf.

Abg. Thomas Marwein GRÜNE: Nach Ihren Angaben belaufen sich die Sanierungskosten auf ein Investitionsvolumen von 2,1 Millionen €. Rechnet man mit mittleren Werten von 700 Grundstücken à 3 000 € Sanierungskosten, so erhält man den Betrag von 2,1 Millionen €. Das ist ein sehr hoher Betrag. Das Thema lohnt sich also auch in wirtschaftspolitischer Sicht. In der Regel führen örtliche Handwerker und nicht Firmen von weit weg die Sanierungen aus. Die Aufträge gehen an Unternehmer aus der Region.

Ich wollte jedoch noch etwas fragen. Sie haben gesagt, die Gemeinde übernehme die Verantwortung und trage einen Teil der Kosten. Gleichzeitig wünschen Sie die Gebührenfähigkeit. Finanzieren Sie die Kosten bis jetzt aus dem normalen Gemeindehaushalt?

Herr Rehm: Wir finanzieren dies aus dem Gemeindehaushalt. Der Gemeinderat hat 2004 beschlossen, dass alle Grundstückseigentümer in den Genuss dieser Leistung kommen. Wir befahren und untersuchen alle 2 150 Grundstücke. Diese Vorgehensweise hilft uns dabei – wie wir zumindest einmal rechtlich prüfen lassen haben –, die Leistung über Gebühren zu finanzieren. Im Grunde finanziert die Gemeinde vorab bisher die ingenieurtechnische Leistung und die Kamerabefahrung. Der Grundstückseigentümer muss dann „nur“ die Sanierung bezahlen, weil das der Bereich ist, der ihn etwas angeht.

Mir ist wichtig, dass man sieht: Es ist zwar auf der einen Seite ein Investitionsprogramm – das ist durchaus richtig –, auf der anderen Seite hat der Grundstückseigentümer aber auch ein Interesse an der Sanierung. Man muss der Öffentlichkeit einmal bewusst machen, dass man sich, wenn es ins Haus regnet, auch darum kümmert, dass das Dach wieder dicht wird. Wenn im Kanal oder in der Hausanschlussleitung etwas defekt ist, dann ist das zwar oft bekannt, man nimmt es aber nicht ernst. Die privaten Abwasserleitungen müssen ein bisschen mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden. Man muss die vorhandenen Schadenspotenziale sehen.

Selbstverständlich muss man die Thematik dann unterschiedlich behandeln, je nachdem, wo man sich befindet. Es macht einen Unterschied, ob die Anlagen in den Grundwasserbereich hineinragen, oder ob man – wie beispielsweise auf der Schwäbischen Alb – zunächst einmal auf eine Schicht von 10 m Lehm stößt. Wenn wir das differenziert darstellen, sind wir, glaube ich, auf einem guten Weg.

Abg. Karl-Wolfgang Jägel CDU: Herr Rehm, ich habe noch eine Frage zum Einfluss des Grundwassers. Was sagen Sie einem Hausbesitzer, der seine Abwasserleitung vor zehn oder 20 Jahren im nicht grundwassergefährdeten Bereich ordentlich verlegt hat und diese auch in Ordnung ist. Nun ist in der Zwischenzeit eine Staustufe gebaut worden – ich spreche von Erfahrungen, die am Rhein gemacht wurden –, und der Grundwasserstand in der Gemeinde hat sich deshalb in diesem Bereich erhöht. Plötzlich liegt die Leitung im Grundwasser und entspricht nicht den Anforderungen, die bei einem grundwasserdichten Bau erfüllt sein müssten. Wie argumentieren Sie diesem Grundstückseigentümer gegenüber, wenn er nun die Leitung sanieren muss?

Herr Rehm: Grundsätzlich müsste er vor 20 Jahren schon eine dichte Leitung gebaut haben, denn die DIN 1986 Teil 30 war schon immer relevant. Die Leitungen müssen dicht sein. Die Technik vor 20 oder 30 Jahren sah auch vor, dass eine Leitung dicht sein muss. Über das Thema Staustufenbau oder Grundwassererhöhung muss man natürlich schon nachdenken, aber das betrifft in der Regel nicht eine Einzelperson, sondern mit Sicherheit ein Gebiet. Das muss man dann kommunalpolitisch angehen. Einflüsse dieser Größenordnung sind natürlich sehr schwer handhabbar. Der Grundstückseigentümer muss irgendwo auch Verständnis dafür aufbringen, dass die Staustufe gebaut wurde und sich die Verhältnisse geändert haben. Wahrscheinlich hat er dann nicht nur ein Problem an seiner Hausanschlussleitung, sondern auch in seinem Keller.

Abg. Karl-Wolfgang Jägel CDU: Ich habe eine kurze Anschlussfrage: Gibt es einen Unterschied zwischen einer dichten und einer druckwasserdichten Leitung?

Herr Rehm: Da stellt sich die Frage: Was ist druckwasserdicht? Sprechen wir von einem Bar, sprechen wir von weniger? Vorhin wurden bereits die Pumpenschlauchleitungen angesprochen. Dort wird tatsächlich in das System hineingedrückt. Solche Leitungen haben natürlich einen anderen Anspruch als Leitungen mit Steckmuffen. Diese sind in der Regel aber auch druckwasserdicht.

Vorsitzender Ulrich Müller: Jetzt hätte ich noch eine Frage: Sie schildern ein Modell, das ein Geleitzugsystem ist. Die Kommune geht voran. Sie geht sogar so weit voran, dass sie die Diagnose bezahlt. Das ist ein großzügiges Entgegenkommen gegenüber dem Bürger. Dagegen wird er sich auch nicht wehren. Er fürchtet nur, dass er vielleicht anschließend sanierungspflichtig ist. Gibt es bei diesem Geleitzugsystem in der Sanierungsphase einen Rationalisierungsvorteil, wenn bezüglich der Sanierung tatsächlich etwas gemacht werden muss? Wie läuft das ab? Man stellt fest, beim Grundstück A und C usw. muss etwas geschehen. Geschieht das dann auch – nicht rechtlich, aber doch de facto – in einem Aufwasch, und wird es dadurch günstiger, oder macht da jeder Schwierigkeiten?

Herr Rehm: Wir gehen abschnittsweise vor. Pro Abschnitt sammeln wir die Schäden, die nicht vom Grundstückseigentümer selbst behoben werden können. Wir haben die glückliche Situation – was vielleicht auch daran liegen mag, dass wir die Grundstückseigentümer informieren –, dass viele Grundstückseigentümer Firmen mit der Sanierung

auf ihren Privatgrundstücken beauftragen. Bei der Sanierung des Bereichs zwischen Hauptkanal und Grundstücksgrenze bieten wir an – sehr oft ist der Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze schadhaft, weil hier die Leitungen oftmals zusammengesteckt sind –, dies mit dem Inliner zu sanieren. Der Grundstückseigentümer bezahlt nur das Stück von der Grundstücksgrenze bis zu seinem Hausanschlussschacht und die Gemeinde den Bereich von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal, wenn der Defekt auch im öffentlichen Bereich vorliegt. Da entstehen natürlich Synergien. Es gibt deutlich bessere Preise. Das funktioniert sehr gut.

Auf den Privatgrundstücken haben wir schon oft versucht, Sammelausschreibungen durchzuführen. Das funktioniert jedoch nicht, weil die Grundstückseigentümer die Arbeiten oft selbst verrichten oder von Bekannten ausführen lassen. Oder sie kennen einen Bauunternehmer, dem sie den Auftrag dann erteilen.

Wir haben den Eindruck, dass wir – entgegen den Dingen, die in NRW laufen – keine „Kanalhaie“ haben, weil die Unternehmer sehr genau wissen, wer wo saniert. Sie sind immer mit im Boot. Wenn jemand versucht, an der Haustür Geschäfte abzuschließen, dann erfahren wir das in der Regel nach ein oder zwei Stunden. Die Leute rufen uns an. In der Bürgerversammlung warnen wir auch vor Haustürgeschäften. Das können ja sehr redliche Geschäftsleute sein, dann aber bitte nichts an der Haustür abschließen, sondern nur über uns oder mit uns. Bei den bisher 700 sanierten Grundstücken haben wir damit keine Probleme gehabt. Es sieht auch nicht so aus, als ob dies zum Problem werden würde.

Vorsitzender Ulrich Müller: Haialarm in Schwanau. – Ich denke, wir sind durch. Von der Zeit her war es auch notwendig, dass wir fertig werden. Ich bedanke mich vielmals. Der Vortrag war anschaulich, interessant, aus dem Leben gegriffen.

Damit kommen wir zum letzten Vortrag. Vorgesehen war eine Expertin, nämlich Frau Feßler. Sie ist jedoch kurzfristig verhindert und wird durch Herrn Oliver Lutz vertreten.

Herr Lutz: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch von uns ganz herzlichen Dank, dass wir Gelegenheit haben, heute unsere Argumente vorzubringen. Mein Name ist Oliver Lutz. Ich komme vom Vbw, das ist der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen. Dort bin ich Leiter der Rechtsabteilung. Nur zum Hintergrund: Wir sind ein wohnungswirtschaftlicher Prüfungsverband. Wir haben ca. 300 Mitglieder, das sind ca. 200 Wohnungsbaugenossenschaften und ca. 100 kommunale Wohnungsbaugesellschaften. Bewirtschaftet werden bei uns ungefähr 500 000 bis rund 550 000 Einheiten, bezogen auf ganz Baden-Württemberg.

Ich möchte vorausschicken – Herr Müller, Sie hatten dies vorhin ja bereits angesprochen –: Unser Statement gilt nicht nur allein für uns, sondern auch für die Interessenverbände Haus und Grund Baden sowie Haus und Grund Württemberg. Haus und Grund Württemberg vertritt 900 Einheiten, die allein im Landesteil Württemberg bewirt-

schaftet werden. Allein an der Größenordnung können Sie abschätzen, was auf unsere Mitgliedsunternehmen künftig an Kosten zukommt.

Wir haben uns gefragt, ob wir überhaupt eine gesetzliche Regelung zur Dichtigkeitsprüfung brauchen. Wir haben uns das rechtlich überlegt und sind zu dem Schluss gekommen: eigentlich nein. Der Bund hat ja selbst die Möglichkeit, diese Dinge über das Wasserhaushaltsgesetz zu regeln. Das hat er nicht getan. Das hat er wahrscheinlich aus gutem Grund nicht getan. Das ist das eine.

Das Zweite ist: Lange stellte sich die Frage, ob wir einen EU-rechtlichen Hintergrund haben, also ob wir über das EU-Recht gezwungen sind, diese Dinge umzusetzen. Es stand ja immer die ominöse DIN 1986-30 im Raum, die in ihrer alten Fassung noch eine Frist beinhaltet hatte, also die Umsetzung der Dichtigkeitsprüfung bis zum 31. Dezember 2015. Das hat sich inzwischen geändert. Diese Frist gibt es nicht mehr. Wir können also davon ausgehen, dass es keinen EU-rechtlichen Zwang für die Umsetzung der Dichtigkeitsprüfung gibt. Insofern gehen wir nicht davon aus, dass wir zwingend ein Gesetz zur Umsetzung dieser Regelungen brauchen.

Kommt es doch zur Umsetzung der Dichtigkeitsprüfung, haben wir gewisse Probleme damit. Diese schildere ich jetzt: Zunächst einmal möchte ich ein Detail ansprechen. Gehen wir zurück zum Gesetzentwurf vom 15. Januar 2013, dann fällt auf, dass hinsichtlich der Dichtigkeitsprüfung zunächst einmal immer die Rede von „Überwachung“ war. Inzwischen steht der Begriff „Überprüfung“ im Entwurf. Aus der Begründung des Entwurfs ist allerdings nicht erkennbar, warum hier die Begrifflichkeiten ausgewechselt wurden. Ich möchte auf eines hinaus. Aus unserer Sicht wäre die Einführung einer Sichtprüfung völlig ausreichend. Damit würde im Grunde der ganzen Problematik Genüge getan. Der Begriff „Überprüfung“ geht aus unserer Sicht zu weit.

Wir haben das weitere Problem, dass die ursprünglich im Gesetzentwurf enthaltenen Fristen nun nicht mehr vorkommen. Sie sollen in die Eigenkontrollverordnung aufgenommen werden. Wir wissen also aus unserer Sicht überhaupt nicht, worüber wir jetzt reden. Ich möchte nur noch einmal rekapitulieren: Ursprünglich stand im Entwurf des § 51 Wassergesetz, dass Abwasseranlagen privater Gebäudeeigentümer in den Zonen I und II eines Wasserschutzgebiets oder in vergleichbaren Schutzzonen bis zum 31. Dezember 2015 überprüft werden sollten. Nachfolgend hatten wir für Gebiete außerhalb der Wasserschutzgebiete eine Abstufung. Wenn die Abwasseranlage vor 1950 errichtet wurde, war die Erstüberwachung bis 2017 vorgesehen; wurde sie zwischen 1950 und 1970 errichtet, eine Überwachung bis 2019. Das geht stufenweise hoch bis 2023.

Ich will einmal unterstellen, dass die kommende Rechtsverordnung diese Fristen vielleicht auch aufnimmt. Wir wissen es jedoch nicht. Werden die Fristen aufgenommen, müssen wir dazu sagen: Sie sind uns zu kurz. Sie sind uns eindeutig zu kurz. Wir müssen berücksichtigen, dass auf die Unternehmen immense Kosten zukommen. Es ist klar, dass entsprechende bilanzielle Rückstellungen gemacht werden müssen, sobald

das Gesetz umgesetzt ist. Teilweise haben wir vorhin schon einmal Zahlen gehört. Ich wage jedoch zu bezweifeln, dass der genannte Betrag von 500 € pro Untersuchung auskömmlich sein wird.

Nehmen Sie als Beispiel einmal die Wohnungsunternehmen – diese sind auch bei uns vertreten – wie z. B. die Gartenstadtsiedlungen; ich nehme an, Sie kennen sie. Da ist nicht vorrangig der Geschosswohnungsbau die Regel, sondern Einzelhäuser und Doppelhäuser, alle auf einzelnen Grundstücken. Diese Unternehmen verfügen teilweise über 100, 200, 300 einzelne Grundstücke. Rechnen Sie das einmal mit dem Faktor 500 hoch. Da sind Sie ganz schnell bei 50 000 € und 100 000 €, die wir natürlich auch an anderer Stelle dringend benötigen würden. Dazu will ich nur das Stichwort „Energetische Sanierung“ anführen. Was machen die Unternehmen? Sie sind auch da in der Pflicht. Auch das sollte hier berücksichtigt werden. Wir sehen daher die ursprünglich vorgesehenen Fristen im Hinblick auf die Planbarkeit als wesentlich zu kurz an.

Ich will gleich einen Gegenvorschlag machen. Uns schwebt eine Regelung vor, die besagt, dass Gebäude, die vor 1949 errichtet wurden, erstmals bis zum Jahr 2020 überprüft werden sollten. Für Gebäude zwischen 1949 und 1980 wäre eine erstmalige Überprüfung bis 2025 und für Gebäude ab 1981 eine erstmalige Überprüfung bis zum Jahr 2030 angemessen. Das wäre unser Vorschlag zu einer entsprechenden Regelung.

Wir bewerten durchaus positiv, dass nach wie vor vorgesehen ist, die bereits in voraus-eilendem Gehorsam durchgeführten Prüfungen anzuerkennen. Aber auch da wissen wir überhaupt nicht, wo die Reise hingeht. Wir haben keinerlei Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf, wie die Anforderungen sein werden.

Vorhin fiel auch schon einmal der Begriff Kanalhäi. Wir wissen genau, dass bei den Unternehmen Unsicherheit darüber geherrscht hat, ob sie nun verpflichtet sind, die Dichtigkeitsprüfungen durchzuführen, oder nicht. Es gibt durchaus Unternehmen, die diesen „Haien“ zum Opfer gefallen sind und die Überprüfungen schon durchgeführt haben. Ich bitte Sie daher, die Anforderungen an die Anerkennung bereits durchgeführter Prüfungen nicht allzu hoch anzusetzen. Denn letzten Endes würden wir die bestrafen, die in voraus-eilendem Gehorsam die Prüfungen schon durchgeführt haben. Es ist ein ganz starkes Anliegen von uns, dass die Anforderungen in diesem Bereich nicht zu hoch angesetzt werden. Vom Grundsatz her halten wir es jedoch für positiv, dass vorgesehen ist, diese Überprüfungen anzuerkennen.

Auch die stufenweise Einführung der Überwachungspflicht – wenn es in der Verordnung so umgesetzt wird – ist grundsätzlich positiv zu sehen. Wie gesagt, wir haben ein generelles Problem mit den vorgesehenen Fristen. Ich bitte auch da zu berücksichtigen, dass über 50 % unseres Gebäudebestands im Verband Baualtersklassen zwischen 1949 und 1980 haben. Es wäre daher ein ganz großer Bestand von der relativ frühzeitigen Prüfung betroffen. Das ist ein ganz immenser Kostenfaktor.

Dass Wasserschutzgebiete, Quellschutzgebiete einer besonderen Prüfung unterliegen und in diesen Fällen andere Fristen vorliegen müssen, damit sind wir natürlich einverstanden. Damit sind wir d'accord.

Im Moment ist auch offen – hierzu macht das Gesetz nur abstrakte Angaben –, welche Anforderungen an das fachkundige Personal für die Überprüfung gestellt werden. Wie werden die Anforderungen an die geeigneten Stellen sein? Wie werden die Anforderungen hinsichtlich Art und Umfang der Überprüfung sein? Dass wir einen hohen Standard gewährleisten müssen, sehen wir ein; das ist klar. Aber auch da bitten wir, zu berücksichtigen, dass die Anforderungen nicht allzu hoch angesiedelt werden. Das muss alles von unseren Unternehmen gestemmt und finanziert werden. Es gibt keine Möglichkeit der Refinanzierung. Wir können so etwas nicht über Betriebskosten abbilden. Das heißt, die Ausgaben bleiben letzten Endes bei den Unternehmen hängen, ohne dass irgendwo eine Erstattungsmöglichkeit bestünde.

Ich möchte noch ein weiteres Detail ansprechen. Auch das ist etwas, was im ursprünglichen Gesetzentwurf enthalten war. Es war die Möglichkeit vorgesehen, die Fristen durch Rechtsverordnung nochmals zu ändern. Bei den Grundfristen, die im Gesetz enthalten waren, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Fristen durch Rechtsverordnung zu ändern. Dabei ist völlig unklar, in welche Richtung, ob nach hinten oder nach vorn. Auch hier bitten wir zu berücksichtigen, dass es eher sinnvoll ist, die Fristen nach hinten als nach vorn zu verlegen. Nur das ist letzten Endes in unserem Sinn. Öffnungsklauseln stimmen wir vom Grundsatz her zu, aber im Grunde nur mit der Option der Verlegung nach hinten.

Hier wurde bereits mehrfach die Übertragung der Verantwortung auf die Gemeinden angesprochen. Wie das inhaltlich aussehen soll, wurde bereits besprochen. Wir sprechen uns allerdings dagegen aus. Das hat zwei Hintergründe. Der eine Hintergrund ist der, dass im Gesetz, aber auch in der Begründung im Moment nicht klar erkennbar ist, welchen Spielraum die Gemeinden im Hinblick auf die Fristen haben. In der Begründung ist relativ neutral formuliert, dass die Gemeinden über Rechtsverordnung die Möglichkeit haben sollten, die Fristen zu verändern oder anzupassen. Ob das jetzt allerdings nach hinten oder nach vorn ist, ist nicht geklärt. Wir könnten uns ohnehin nur mit einer Regelung einverstanden erklären, die die Fristen nach hinten regelt und sie nicht nochmals verkürzt. Ich sehe sehr wohl das Anliegen der Gemeinden, die Dinge einheitlich zu regeln. Es kann aber für uns nicht die Blackbox sein, dass wir nicht wissen, wo die Reise hingeht, wenn die Gemeinden das Thema an sich ziehen.

Der zweite Punkt, der aus unserer Sicht gegen die Übertragung der Verantwortung auf die Gemeinden spricht, sind die Kosten. Ich wage zu bezweifeln, dass gerade die größeren Städte und Gemeinden in der Lage sind, diese Überprüfungen mit eigenem Equipment durchzuführen. Ich gehe davon aus, dass in jedem Fall auch private Dritte hinzugezogen werden müssen. Dann kommen wir relativ schnell zu einer Ausschreibung. Die Gemeinden müssen die Arbeiten öffentlich ausschreiben. Nehmen Sie einmal eine Gemeinde wie die Stadt Stuttgart oder eine Gemeinde in ähnlicher Größenord-

nung, wo ein maßgeblicher Schwellenwert für eine EU-weite Ausschreibung von 200 000 € bei einer großen Anzahl von Grundstücken relativ schnell erreicht wird. Wir wissen auch, dass bei einer Ausschreibung der sogenannte wirtschaftlichste Anbieter nicht immer der günstigste ist. Wir müssen auch berücksichtigen, dass eine Ausschreibung letztlich wieder irgendwo gegenfinanziert werden muss, was wiederum mit Verwaltungsaufwand verbunden ist. Daher gehen wir davon aus, dass eine Übertragung auf die Gemeinden letzten Endes ein Kostentreiber ist und sich keinesfalls kostensenkend auswirkt, wie es in der Entwurfsbegründung steht. Das ist unser Argument gegen eine Übertragung der Verantwortung auf die Gemeinden.

Im Hinblick auf die Fristen möchte ich kurz auf andere Bundesländer verweisen. Das Land Hessen hat inzwischen eine Regelung, die vorsieht, dass die erstmalige Dichtigkeitsprüfung für Gebäude, die vor 1995 gebaut wurden, bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt werden soll. Für Gebäude, die nach 1995 gebaut wurden, muss die Dichtigkeitsprüfung erst im Jahr 2039 erfolgen. Das sind ganz andere Zahlen als die, die ursprünglich im baden-württembergischen Gesetzentwurf standen.

In Schleswig-Holstein – ich meine, das wurde hier bereits angesprochen – wurden die Fristen einheitlich auf 2025 verlängert. Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind diese natürlich kürzer. In Nordrhein-Westfalen – das wurde hier auch bereits angesprochen – ist die generelle Regelung, die Verantwortung auf die Gemeinden zu übertragen. Geregelt sind hier nur die Wasserschutzgebiete, aber hier haben wir tatsächlich Fristen bis 2020 – wohlgemerkt für Gebäude, die vor 1965 errichtet wurden. Hier wurde also ein ganz langer Spielraum geschaffen.

Ich möchte wie folgt zusammenfassen: Wir legen Wert darauf, festzustellen, dass aus unserer Sicht im Moment überhaupt nicht beurteilt werden kann, wie die zentrale Norm der Rechtsverordnung am Ende aussehen wird. Ich kann nur unterstellen, dass eine ähnliche Regelung kommt wie die, die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen war, aber diese Fristen sind uns einfach zu kurz. Welche Alternativen wir uns vorstellen, habe ich gerade gesagt. Wir halten es für entscheidend, dass der Begriff Überwachung so definiert wird, dass es um eine einfache Sichtprüfung geht. Es muss auch bezahlbar bleiben. Letzten Endes halten wir es für ganz wichtig, dass die Anforderungen an die Art und Weise der Durchführung der Überprüfung nicht allzu hoch angesetzt werden. Die Dinge müssen bezahlbar bleiben. Wie ich gerade ausgeführt habe, sprechen wir uns gegen die Option aus, die Überprüfung auf die Gemeinden zu übertragen.

Das war unser Statement. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. Wenn Sie Fragen haben, gern.

(Beifall)

Abg. Thomas Marwein GRÜNE: Herr Lutz, Sie haben sich eindeutig positioniert, wie das Gesetz in der Ausführung gehandhabt werden soll. Ich habe weniger eine Frage, sondern eher eine Bemerkung. Die von Ihnen genannten Fristen – die tatsächlichen

müssen noch geklärt werden – halte ich mit Blick auf den Grundwasserschutz für illusorisch. Wenn man die Gefahren für das Grundwasser berücksichtigt wie z. B. das Auftreten von Spurenstoffen, was heutzutage immer mehr überprüft wird und was im Grundwasser, das später vielleicht einmal zum Trinkwasser wird, auch dann erhebliche Probleme bereitet, wenn das Wasserschutzgebiet nicht direkt an die Gebäude angrenzt, müssen die Fristen noch viel strenger gehandhabt werden.

Sie könnten es auch als Investitionsprogramm für die heimische Wirtschaft sehen – so wie ich es vorhin schon gesagt habe. Vielleicht bekommen wir etwas mit der Gebührens-fähigkeit hin. Das muss man dann sehen. Aber die Fristen, die Sie wollen, sind mir effektiv zu lang.

Herr Lutz: Vom Grundsatz möchte ich keinesfalls das, was von Herrn Rehm vorhin zum Grundwasserschutz dargestellt wurde, in Zweifel ziehen. Ich möchte mich auch auf das beziehen, was Herr Schanz gesagt hat. Wir haben in Stuttgart-Vaihingen nur ein Pilotprojekt gehabt, das bereits einige Jahre zurückliegt. Ich wage zu bezweifeln, dass das für ganz Baden-Württemberg repräsentativ ist und aufzeigt, wie es da unten tatsächlich aussieht. Ich frage mich: Wo sind die belastbaren Zahlen? Das ist eine Fragestellung, die erlaubt sein muss.

Die Kosten sind unser Argument. Das Problem ist, dass wir mit Sicherheit in die öffentliche Ausschreibung kommen. Da bin ich mir sicher, weil die Kommunen das allein nicht stemmen können. Ich bin mir auch sicher, dass das die Preise treibt. Das ist unser Argument.

Es geht um Planbarkeit. Wir sprechen uns ja – mit Ausnahme der anfänglichen rechtlichen Überlegungen – keinesfalls gegen das Gesetz aus. Aus unserer Sicht ist jedoch die Planbarkeit ganz entscheidend. Als Unternehmen muss ich Rückstellungen bilden. Ich muss wissen, wie viel Geld ich in die Hand nehmen muss und wie viel Geld ich zurückstellen muss, damit ich mir die Überprüfung meinerseits im Jahr 2020, 2025 oder irgendwann einmal leisten kann. Das ist nicht wenig. Gehen Sie von größeren Mitgliedsunternehmen aus, z. B. die FLÜWO mit 17 000, 18 000 Einheiten. Sie können sich vorstellen, wie viele Grundstückseinheiten dahinterstecken. Wie gesagt, es gibt keine Gegenfinanzierung.

Abg. Thomas Marwein GRÜNE: Ich möchte kurz noch etwas hinzufügen. Sie wissen ja, dass das Gesetz kommt. Sie können ja schon morgen Ihren Mitgliedsbetrieben sagen: Es kommt. Stellt einmal Geld ein.

Vorsitzender Ulrich Müller: Ich dachte, wir seien in der Phase der Politik des Zuhörens.

Abg. Thomas Marwein GRÜNE: Ich habe ja zugehört, und jetzt gebe ich die Antwort.

Vorsitzender Ulrich Müller: Wenn es aber immer mit dem Nichterhören endet, dann muss man natürlich auch nicht mehr zuhören.

Abg. Alfred Winkler SPD: Es war jetzt doch wichtig, dass Sie gesagt haben, Sie seien nicht gegen das Gesetz.

Herr Lutz: Nein, grundsätzlich nicht. Wir haben grundsätzliche rechtliche Probleme, ob wir das durchsetzen müssen. Auch ist der Hintergrund nicht geklärt. Aber gut. Es ist vom Grundsatz her akzeptabel, wenn die Fristen entsprechend lang ausgestaltet sind.

Abg. Alfred Winkler SPD: Sie vertreten ja die Wohnungsbauwirtschaft und somit nicht nur Vermieter, sondern auch Eigentümer, deren Verwaltung Ihre Wohnungsbauwirtschaft beauftragt.

Herr Lutz: Nein, wir vertreten einerseits Vermieter, also Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften, und andererseits noch die Eigentümergemeinschaften, die von uns verwaltet werden. Einzeleigentümer vertreten wir nicht.

Abg. Alfred Winkler SPD: Ich darf Ihnen aber unterstellen, dass Sie auch Mieterinteressen vertreten?

Herr Lutz: Nein. Lediglich Vermieterinteressen.

Abg. Alfred Winkler SPD: Wissen Sie, warum ich Ihnen das gern unterstellen würde? Weil wir dabei sind, zu organisieren, nicht nur wie Schmutzabwasser aus den Häusern abläuft, sondern auch, wie gutes Trinkwasser in die Häuser hineinläuft. Deswegen hätte ich gern von Ihnen gehört, Sie verkauften dieses Gesetz nicht als Kostenverursacher, weil hier Abwasser behandelt wird, sondern als etwas, das für gutes Trinkwasser für Ihre Mieter sorgt.

Herr Lutz: Sie meinen, wir vertreten letzten Endes mittelbar die Mieterinteressen, darf ich Sie so verstehen?

Abg. Alfred Winkler SPD: Richtig.

Vorsitzender Ulrich Müller: Das war eine Anregung dafür, wie Sie argumentieren sollten.

Herr Lutz: Vielen Dank.

(Heiterkeit)

Abg. Ulrich Lusche CDU: Liebe Kollegen, ich würde vorschlagen, die Ausschussberatung machen wir dann, wenn wir beraten. Jetzt sind wir in der Anhörung.

(Abg. Gabi Rolland SPD: Das muss dann aber der Vorsitzende auch machen!)

Deswegen noch einmal eine Frage: Habe ich Sie im Folgenden richtig verstanden? Eine Bewertung des Gesetzes setzt eigentlich die Maßstäbe und die Kenntnis der Fristen voraus. Dem ist jetzt nicht mehr so. Meine Frage lautet daher: Halten Sie es eigentlich für zulässig, solche zentralen Fragestellungen ausschließlich dem Verordnungsgeber zu überlassen? Haben Sie sich damit einmal beschäftigt? Oder wäre das nicht etwas, was sich zumindest in erkennbarer Art und Weise im Gesetz selbst wiederfinden müsste, um eine seriöse Auseinandersetzung möglich zu machen?

Herr Lutz: Ganz ehrlich, ich hatte ursprünglich meine Probleme mit der ursprünglichen Fassung im Hinblick auf § 61 Wasserhaushaltsgesetz. Das sage ich offen und ehrlich. Denn die ursprüngliche Fassung, die die Fristen im Gesetz vorgesehen hatte, halte ich eigentlich mit dem § 61 Wasserhaushaltsgesetz nicht für vereinbar. Das ist das eine.

Auf der anderen Seite will ich jetzt pragmatisch argumentieren und sagen, es wäre uns trotzdem wichtig, Fristen ins Gesetz aufzunehmen, damit wir auch die Sicherheit hätten, dass eine Änderung am Gesetzgeber vorbei nicht möglich wäre. So würde verhindert, dass über den Verordnungsweg, auf kaltem Weg hinten herum, irgendwelche Fristen geändert würden, ohne uns über Anhörungen oder sonst etwas zu beteiligen. Deshalb wäre es uns vorzugsweise wichtig, dass die Fristen im Gesetz selbst stehen, unabhängig von der Frage, ob sich das mit dem WHG in Einklang bringen lässt oder nicht.

Abg. Ulrich Lusche CDU: Mit Abweichungsmöglichkeiten.

Herr Lutz: Ja, richtig.

Vorsitzender Ulrich Müller: Darf ich noch eine Frage stellen? Sie haben vorhin den Vortrag von Herrn Rehm von der Gemeinde Schwanau gehört. Da könnte doch einem Grundstückseigentümer vielleicht zwar nicht gleich das Herz aufgehen, aber er könnte sagen: Die machen das nicht schlecht. Wenn Schwanau überall wäre, könnten Sie damit leben?

Herr Lutz: Wenn ich es noch richtig im Kopf habe, waren es trotzdem 3 000 € im Schnitt pro Grundstückseigentümer für die Sanierung. Wir müssen dann natürlich davon ausgehen, dass zuerst einmal schadhafte Stellen entdeckt werden. Das ist ganz klar. Ich halte Schwanau erst einmal für einen Einzelfall. Ich weiß nicht, ob alle Gemeinden in Baden-Württemberg bereit, willens und auch finanziell in der Lage sind, so etwas zu tragen. Insofern möchte ich mich einmal auf diese Aussage zurückziehen.

Vorsitzender Ulrich Müller: Weitere Fragen sehe ich nicht. Wir sind damit am Ende der Anhörung. Ich darf mich noch einmal bei allen Beteiligten bedanken.

(Beifall)

Die nicht öffentliche Sitzung wird um 14:30 Uhr beginnen.

(Schluss: 13:31 Uhr)

-.-.-.-

Anlagen

Gewässerrandstreifen



Handbuch \Vasser 2

Gwässerrandstreifen

\oraussetzung für die naturnahe Ent\icklung der Ge\ässer

–Leitfaden –



Regelwerk

Merkblatt DWA-M 612-1

Gewässerrandstreifen
Teil 1: Grundlagen und Funktionen,
Hinweise zur Gestaltung

September 2012



Drei Fachthesen:

Gewässer und ihre „Auen“ sind eine Einheit

Gewässerentwicklung ohne fachlich sinnvollen
Gewässerrandstreifen funktioniert nicht

Nachhaltiger Gewässerschutz (Gewässergüte)
braucht einen Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen im Außenbereich









EZG Donau: Zwiefalter Aach

Maisäcker













30 3 2011









- Nutzungsdruck auf die Gewässer
- Diffuser Stoffeintrag Niederschlag / Starkniederschlag / Erosion
- Eintrag bei kleinen Hochwassern (HQ1 – HQ10)
- Aktuelle Regelungen u.a. in Düngeverordnung „Störanfällig“
- Fehlender Lebensraum / fehlende Gewässerentwicklung

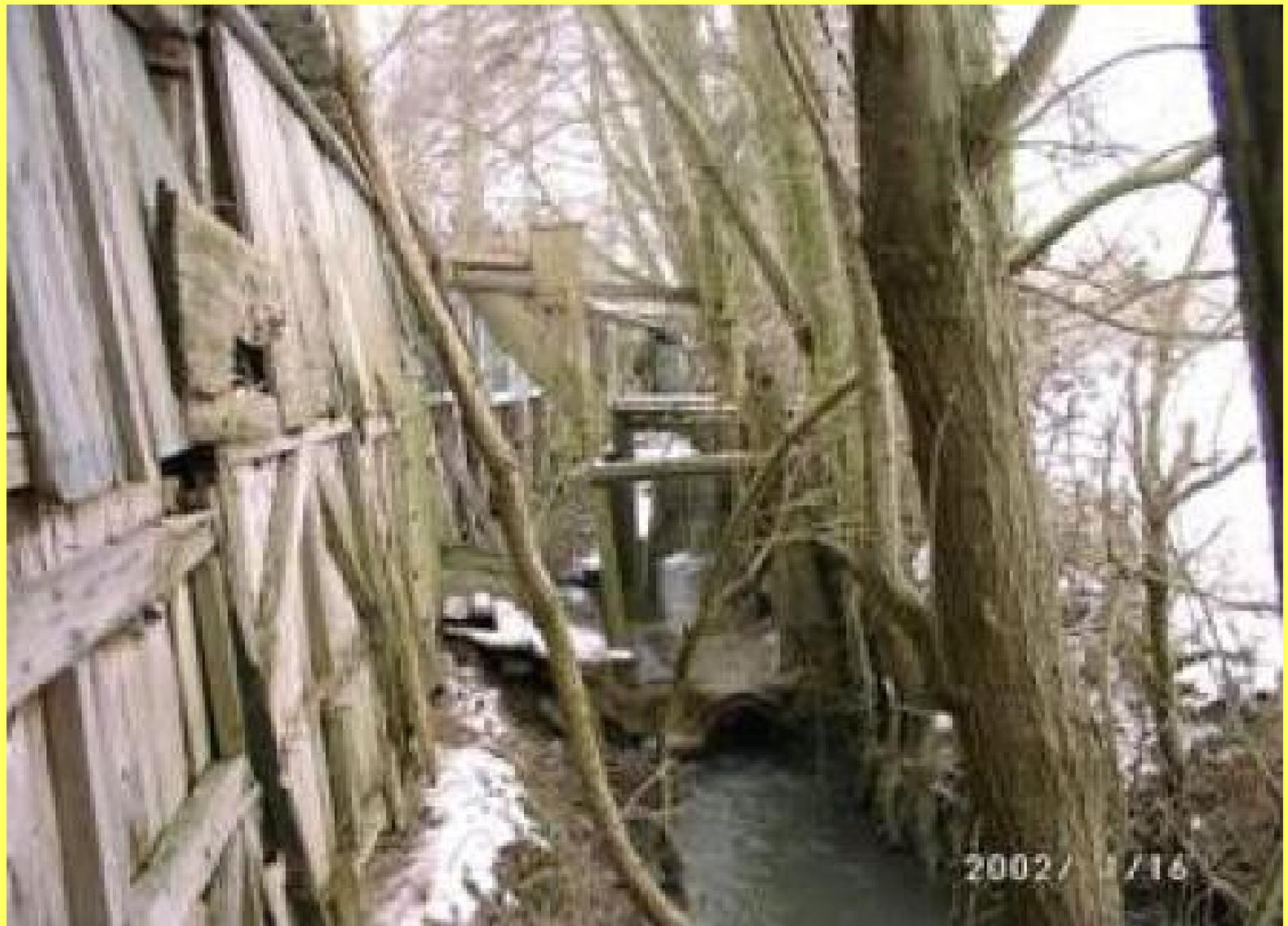


Nach aktuellem Recht - 10 Meter Gewässerrandstreifen !
Welcher Nutzen für das Gewässer ?

Gewässerrandstreifen im Innenbereich





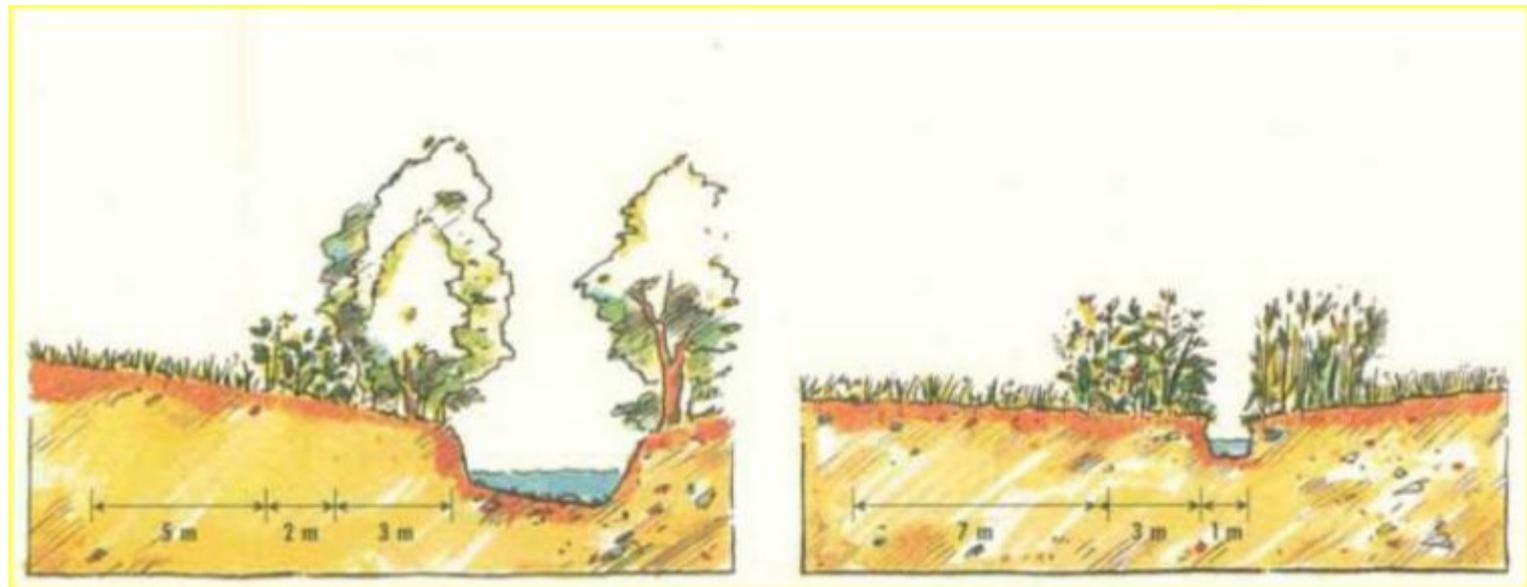
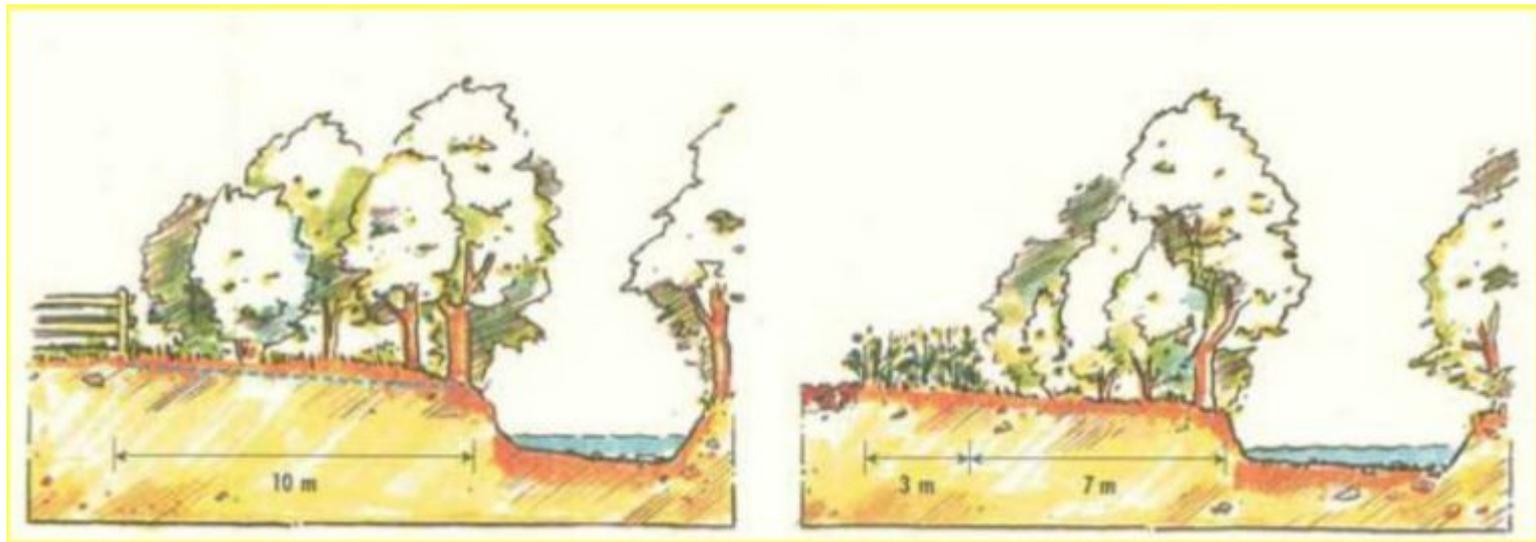




- (Hoch-)Wasserabfluss
- Zugänglichkeit / Gewässerunterhaltung
- Erhalt und Vernetzung des Lebensraum
Gewässer im Innenbereich

Generelle Funktionen des Gewässerrandsteifens

Leitbilder für Gewässerrandstreifen



Gewässerrandstreifen

```
graph TD; A((Gewässerrandstreifen)) --- B[Schutz gegen Stoffeintrag]; A --- C[Aufwertung von Lebensräumen]; A --- D[Verbesserung Hochwasserschutz]; A --- E[Weitere Wirkungen]; A --- F[Förderung naturnahe Gewässerentwicklung];
```

Schutz gegen Stoffeintrag

- gegen Eintrag von Bodenmaterial
- gegen Eintrag von Nährstoffen (Phosphat, Stickstoff)
- gegen Eintrag von Pflanzenschutzmitteln

Aufwertung von Lebensräumen

- Entwicklung standortgerechter Gehölze
- Verbesserung Standortbedingungen im aquatischen/amphibischen Bereich
- Förderung von Wiesen, Röhricht- und Hochstaudenfluren
- Förderung der extensiven Grünlandnutzung
- Biotopvernetzung
- Schaffung von Rückzug

Verbesserung Hochwasserschutz

- Dezentraler Hochwasserschutz
- Schadloser Wasserabflusses

Weitere Wirkungen

- Verbesserung des Kleinklimas (Wind, Feuchtigkeit, Temperatur, Beschattung)
- Verbesserung des Landschaftsbildes
- Steigerung des Erholungsfunktion
- Verringerung der Gewässerunterhaltung

Förderung naturnahe Gewässerentwicklung

- Größeren Raum zur schadlosen Eigenentwicklung
- Möglichkeit der naturnahen Sicherung durch Ufergehölze und Röhrichte
- Möglichkeit der naturnahen Gestaltung von Ufer und Aue (nach Grunderwerb)

Diffuser Stoffeintrag

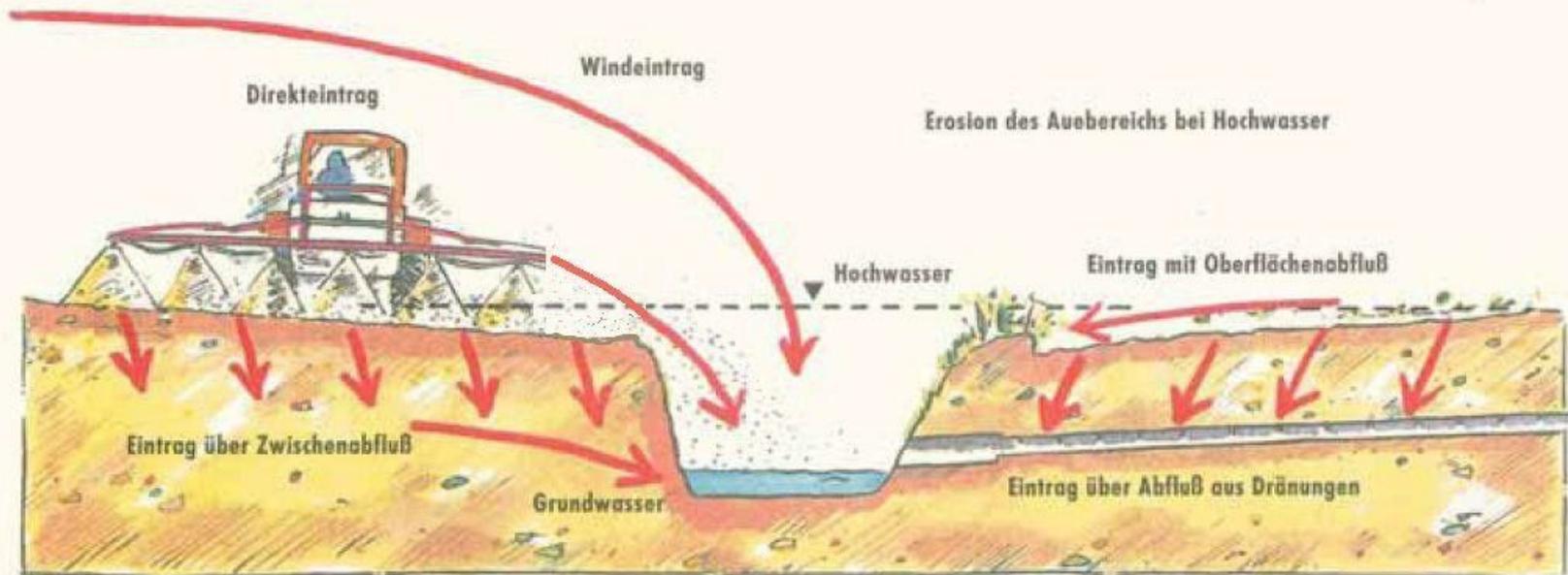


Abbildung 3: Mechanismen des diffusen Stoffeintrags in Gewässer

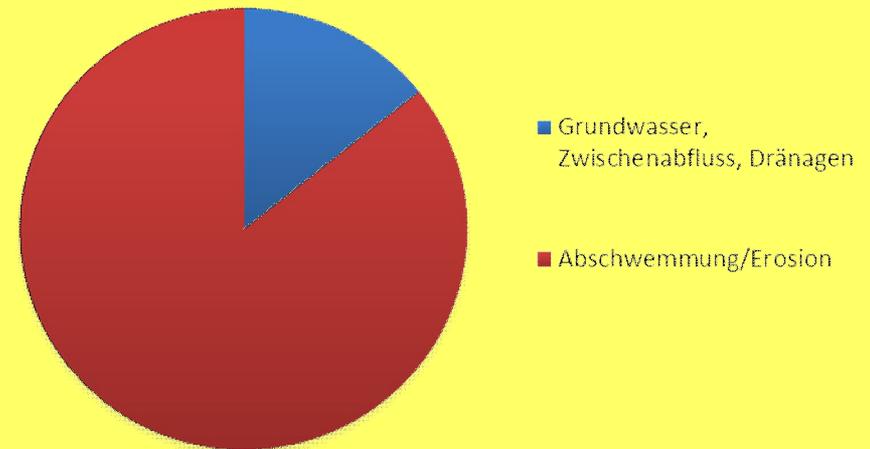
Nach Leitfaden LUBW

Pfade des diffusen Stoffeintrages für Stickstoff und Phosphor

STICKSTOFF



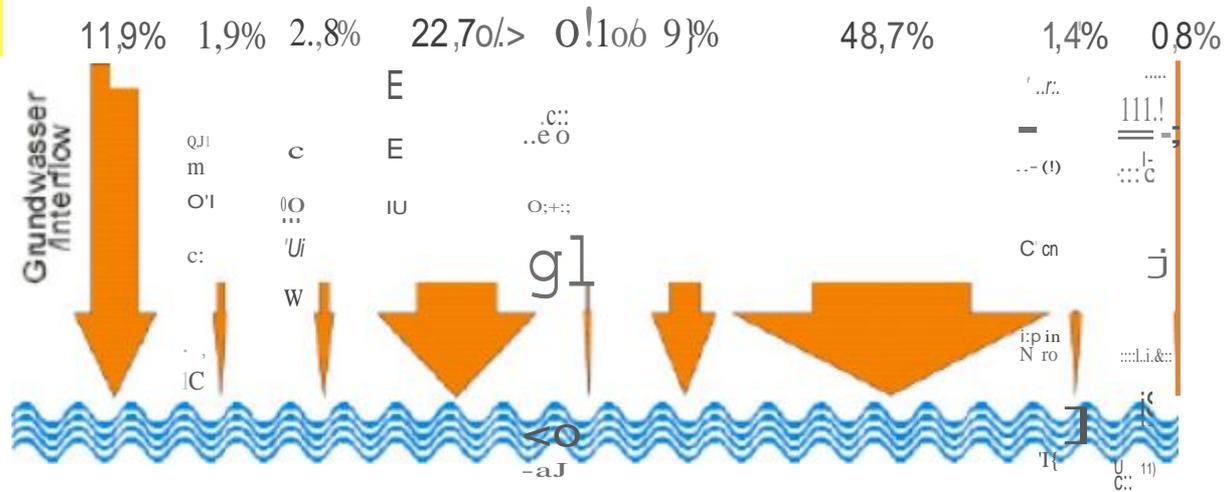
PHOSPHOR



Phosphatinträge BG Neckar 958 [t P/a]

MQNER IS-BW, Stand Juni 2008

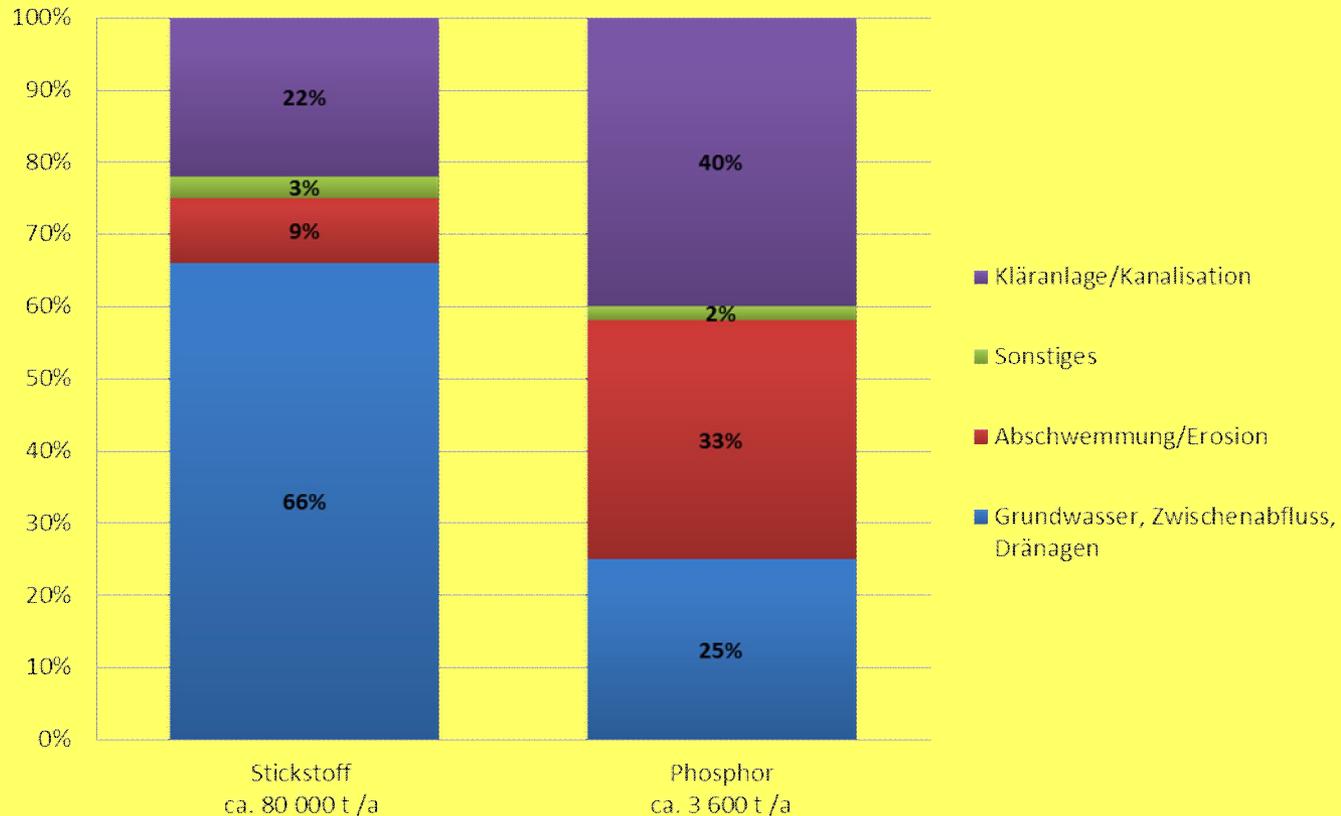
Mithere hydrologische Vema In1 sse und Abwassers inat1 rn 2006





LU:W

Jährliche Gesamteinträge von Stickstoff und Phosphor in die Gewässer Baden-Württemberg



Nach Fuchs 2013 / KIT
(Grundlage MONERIS
Bilanzzeitraum 2006 -2008)

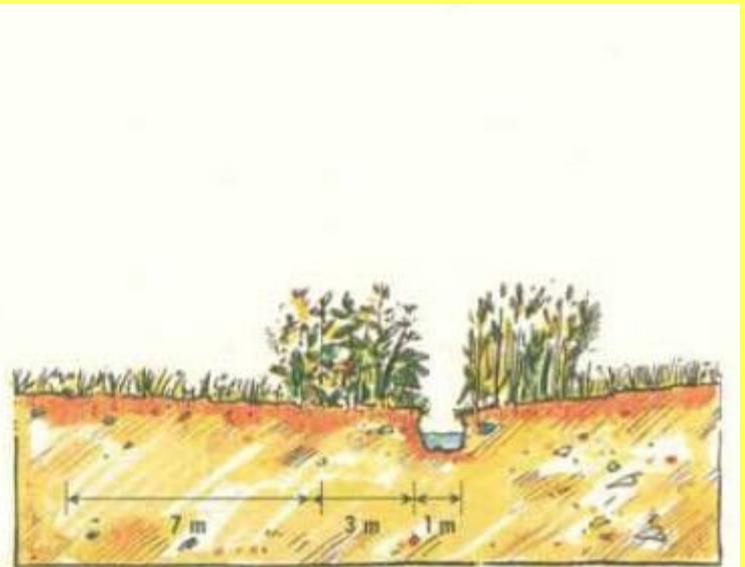
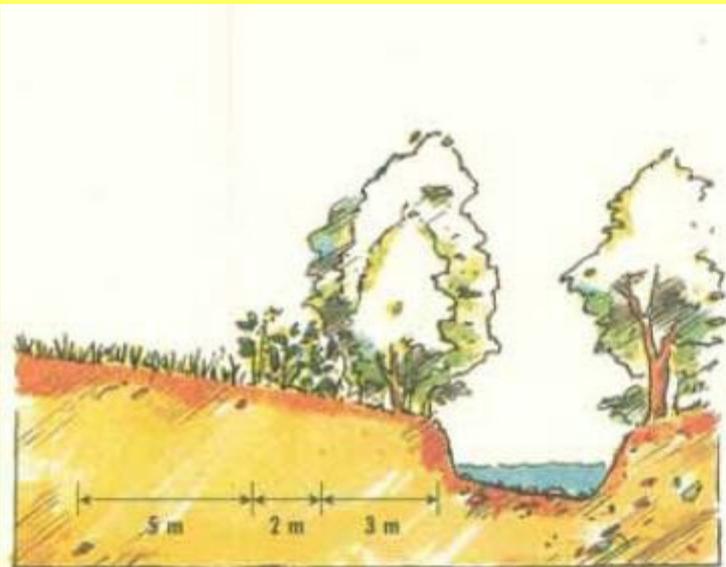
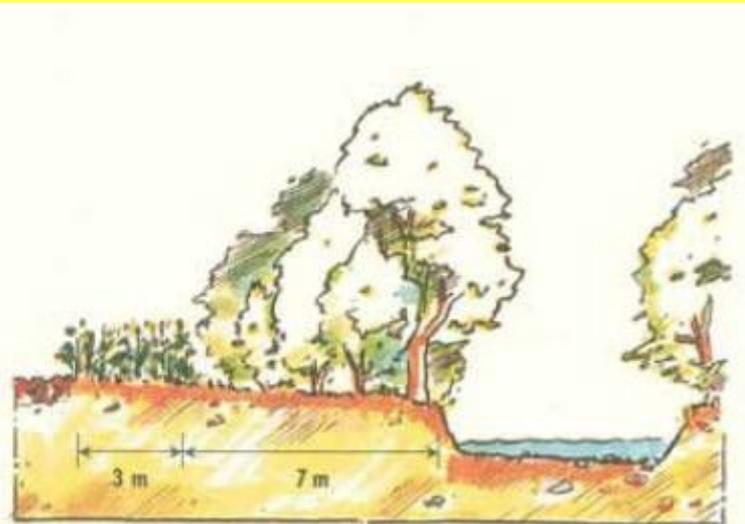
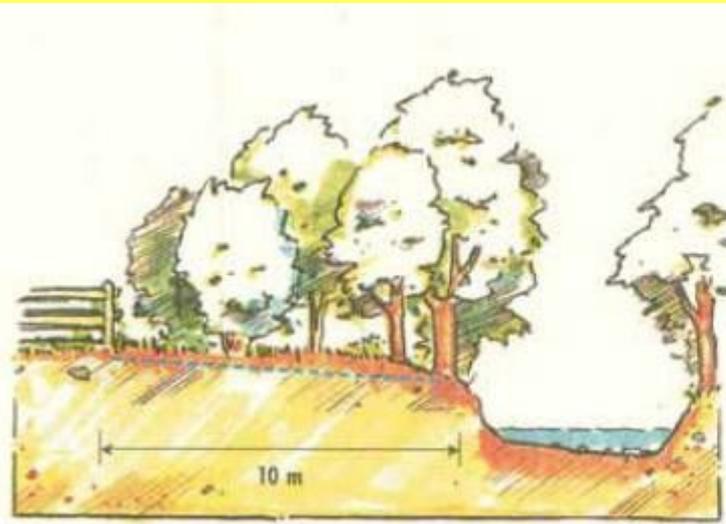
Pflanzenschutzmittel

Bestanderhebung Wasserrahmenrichtlinie:

- 13 % der Wasserkörper kein guter Zustand
und bei
- 13 % der Wasserkörper Zustand gefährdet

Fazit:

- **Bisherige Regelung nicht ausreichend !** (Im Wesentlichen Bestandschutz für Grünland, Bewuchs und Bauverbot im Außenbereich)
- **Vorgesehene Regelungen sind –**
 - **Kompromiss - keine wasserwirtschaftlich „reine Lehre“**
 - **Mindestgrundlage für nachhaltigen Gewässerschutz und eine naturnahe Gewässerentwicklung**
 - **Notwendig zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes nach Wasserrahmenrichtlinie**
 - **„Leitplanke“ zum Schutz des Gewässers und zur Orientierung der Bewirtschafter und Behörden**









**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

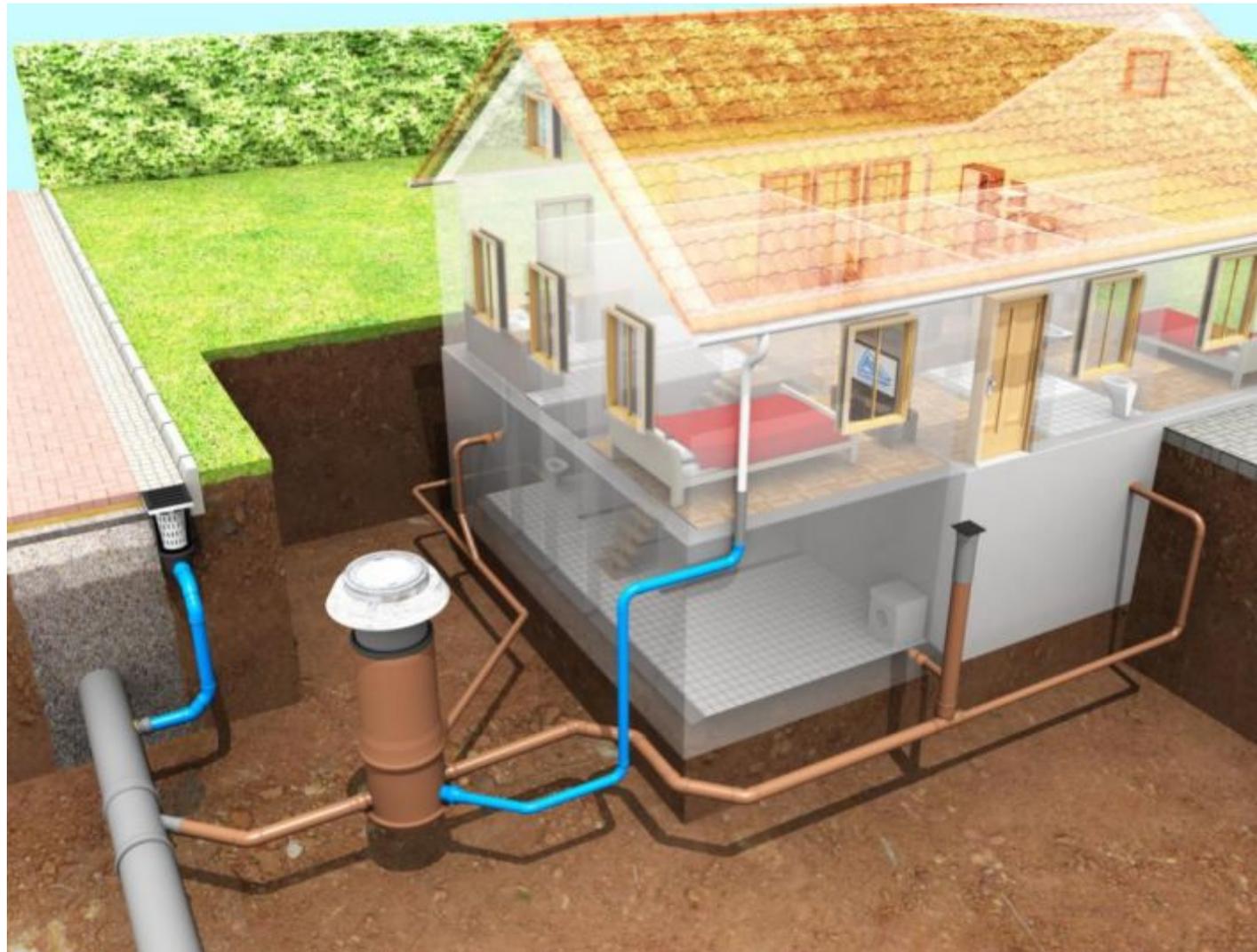


Landeshauptstadt Stuttgart Eigenbetrieb Stadtentwässerung SES

Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg
Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Öffentliche Anhörung 24.10.2013



Leitungsverlauf GEA





Anschlusskanäle

Stuttgart

166.1 Anschlusskanäle
Gesamtlänge ca. 3.300 km

Baden-Württemberg
ca. 130.000 km





Gefahren undichter Leitungen

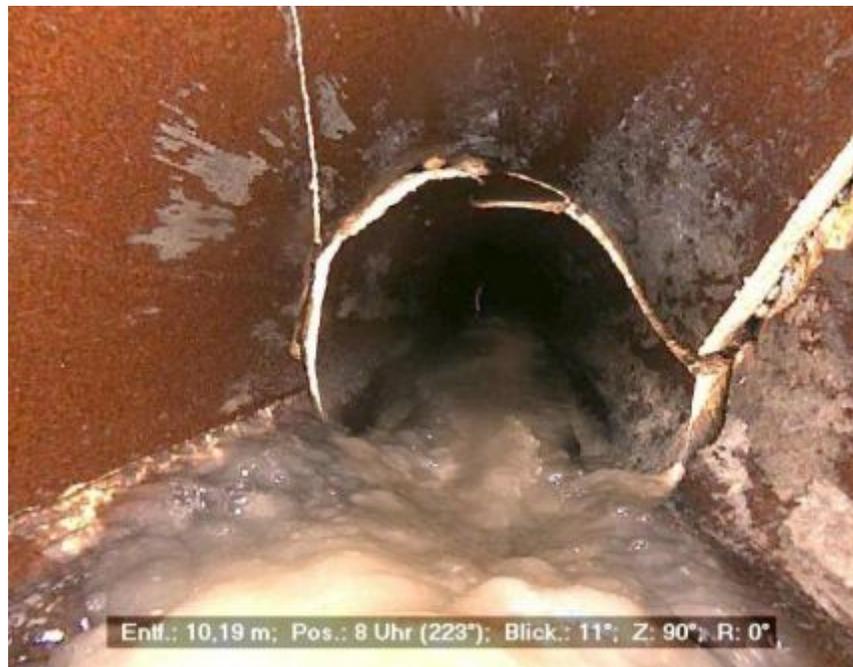
Begründete Annahmen

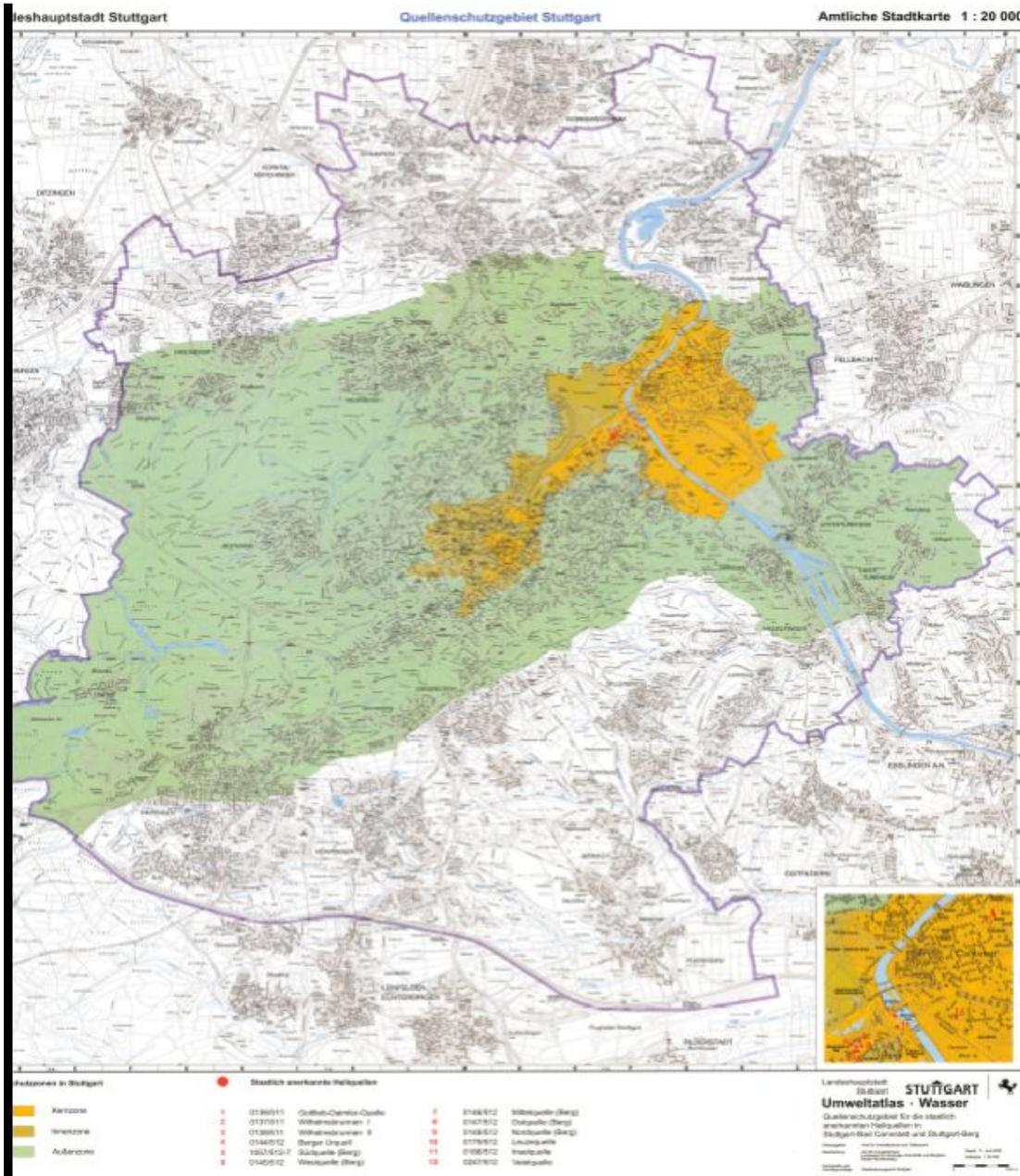
- Abwasserleitungen müssen dicht sein
- Komplexere Aufgabe als im öffentl. Bereich
 - oft verzweigt
 - teils schwer zugänglich
 - Lage teils unbekannt
- Zustand der privaten Leitungen deutlich weniger untersucht als im öffentlichen Bereich
 - hohes Schadenpotenzial zu vermuten

Gefahren undichter Leitungen

Exfiltration

- Wasserschutzgebiete
- Medikamentenrückstände im GW
- Gebiete mit Eigenwasserversorgung / Trinkwasserbrunnen



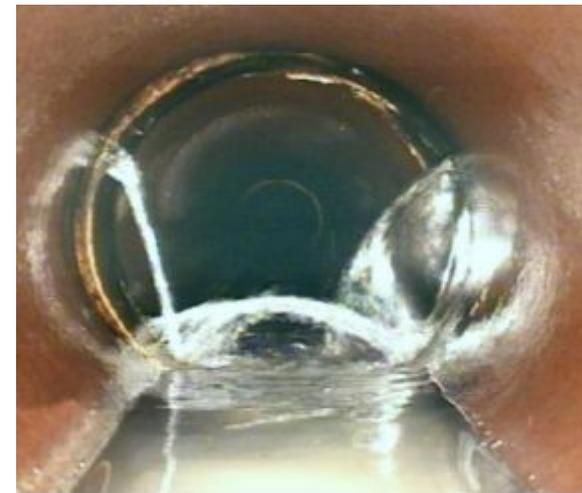


Quellenschutz- gebiet

Kernzone
Innenzone
Außenzone

Infiltration - Fremdwasser

- Höhere Auslastung / hydraulische Überlastung der Kanäle
- Unnötige Verschmutzung des eindringenden Wassers
 - Reduzierte Reinigungsleistung durch Verdünnung
 - Erhöhte Betriebskosten in Kläranlage und Pumpwerken
 - Erhöhte Abwasserabgabe
 - Erhöhte Umlagen der Klärkosten
- Auswaschung der Leitungszone

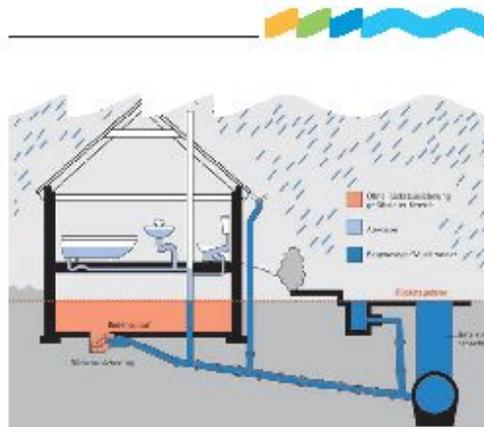


Anschlusskanäle

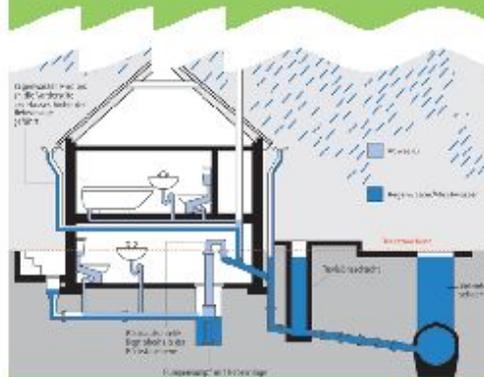
STUTTGART



SCHUTZ VOR RÜCKSTAUSCHÄDEN



Rückstausicherung



Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife

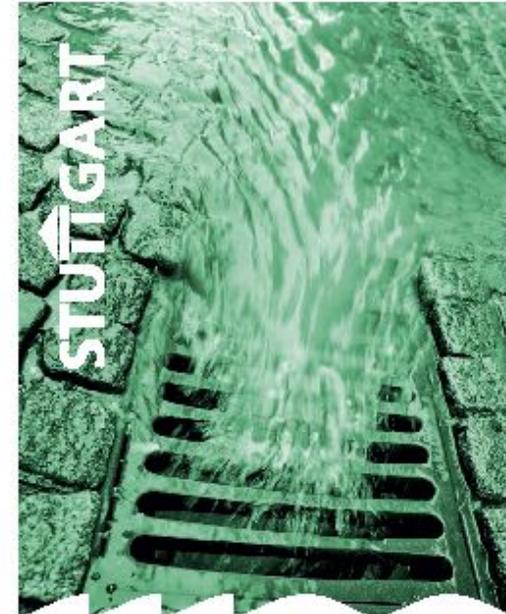
Der Abdruck der Zeichnungen erfolgte mit freundlicher Genehmigung der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.)

KONTAKT

Besuchen Sie uns
im Informationszentrum!

An jedem ersten Mittwoch im Monat hat das Informationszentrum Stadtentwässerung an der Stadtbahn-Haltestelle „Neckartor“, Ausgang Schlossgarten, von 15.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Bei gutem Wetter kann in den ersten beiden Öffnungsstunden auch der große Abwasserkanal „Hauptsammler Nesenbach“ besichtigt werden. Wandtafeln und ein Film über „Menschen und Berufe“ runden den Besuch ab.



Schutz vor Rückstauschäden



Stand 12/20 09

Tiefbauamt – Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart (SES)
Hohe Straße 25, 70176 Stuttgart
Telefon: (0711) 216-69 62
Telefax: (0711) 216-26 61





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des
Landes Baden-Württemberg**



**Gesetz zur Neuordnung des
Wasserrechts
in Baden Württemberg
Öffentliche Anhörung**

Donnerstag 24. Oktober 2013

**Achim Rehm, Technischer Leiter,
Gemeinde Schwanau**

Gemeinde Schwanau



Ottenheim



Allmannsweier



Nonnenweier



Wittenweier

Einwohner:

6.866

Fläche:

3.833 ha

Abwassergebührenbedarf:

2,73 €/m³

Niederschlagswassergebührenbedarf:

0,35 €/ m²

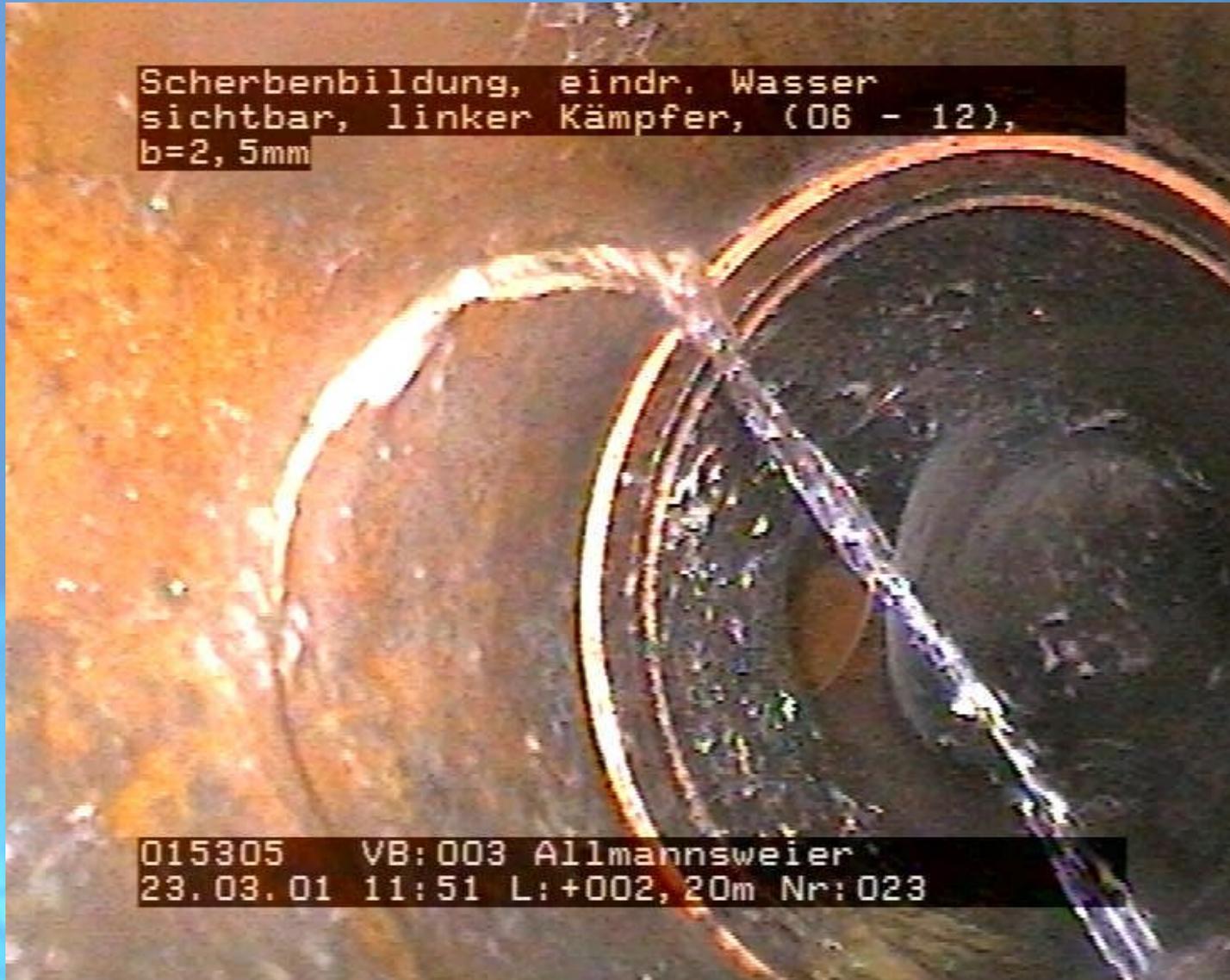
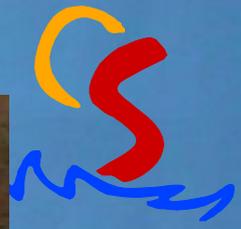
Frischwasser:

1,35 €/m³

Achim Rehm, Technischer Leiter,
Gemeinde Schwanau



- Ausgangssituation:
- **2001 Fremdwasserproblem akut**
- **Schmutzwassersystem übergelaufen**
- **Ursachenforschung zeigte hohe Grundwasserstände nach lang anhaltenden Niederschlägen**
- **Undichtigkeiten im Kanalnetz Ursache für Netzüberlastung**
- **Lösungsansatz: Fremdwasserbeseitigung**



Scherbenbildung, eindr. Wasser
sichtbar, linker Kämpfer, (06 - 12),
b=2,5mm

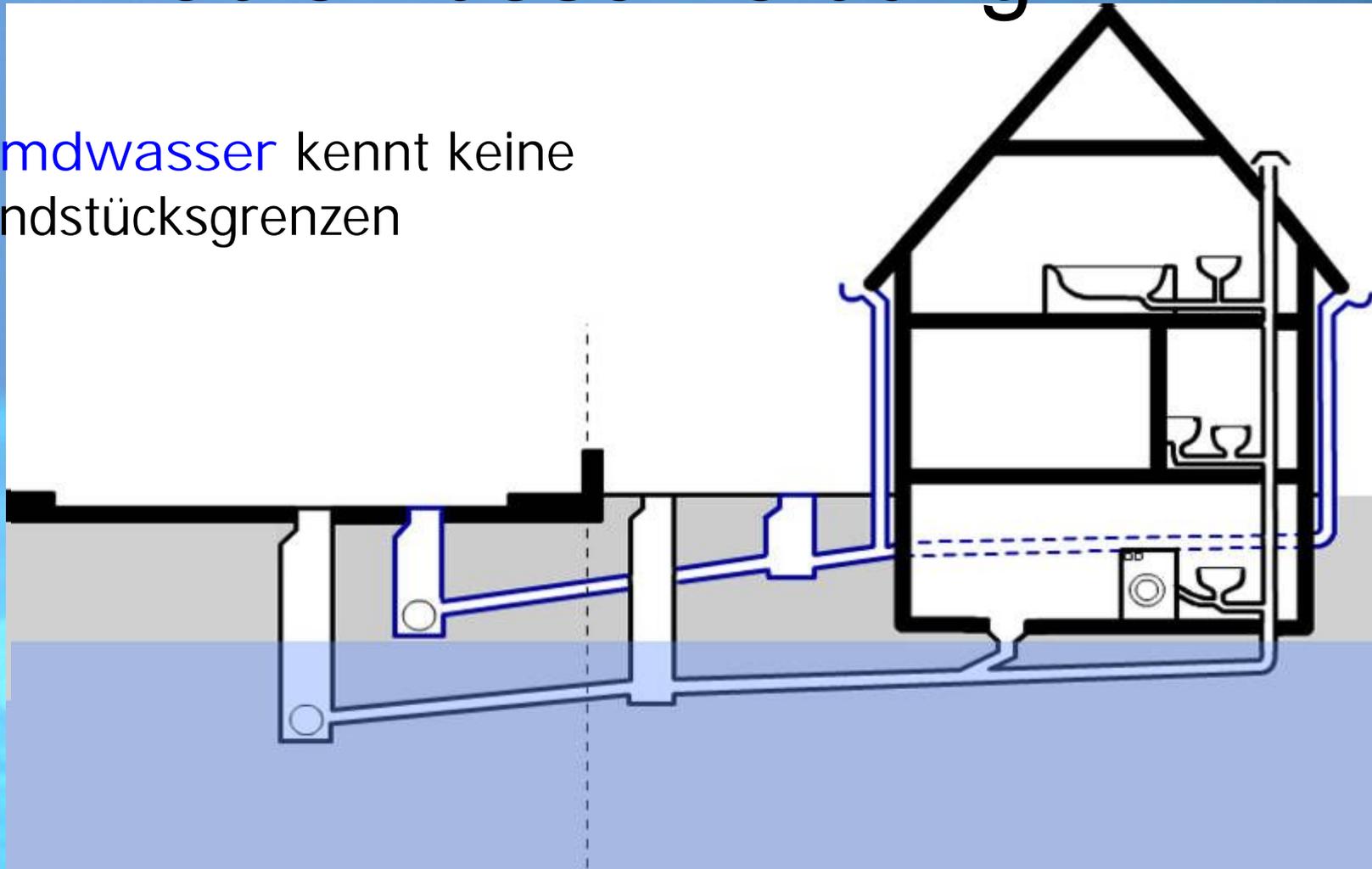
015305 VB:003 Allmannsweier
23.03.01 11:51 L:+002,20m Nr:023

Achim Rehm, Technischer Leiter,
Gemeinde Schwanau



Problembeschreibung

Fremdwasser kennt keine Grundstücksgrenzen



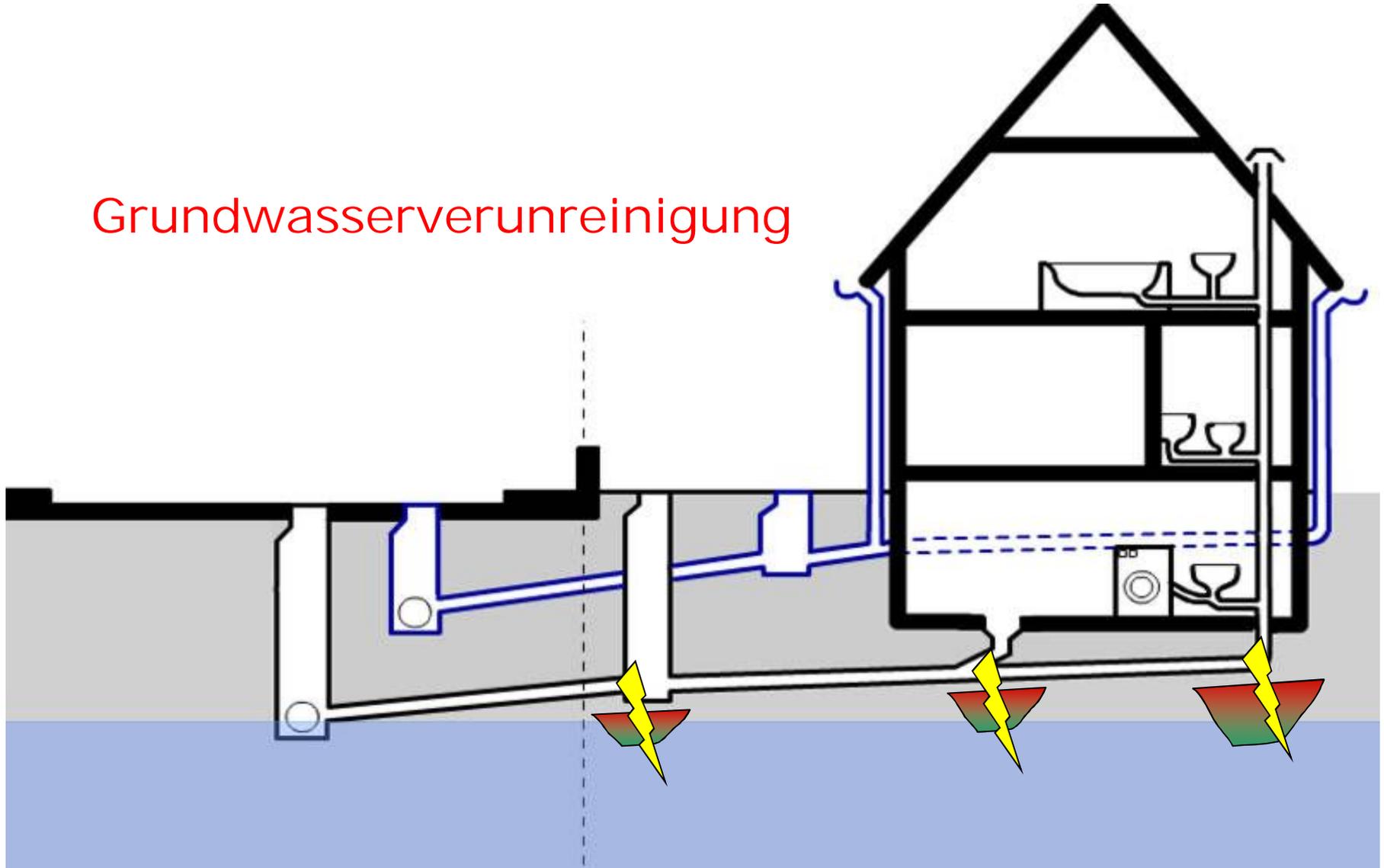


(A) Scherbenbildung, Boden sichtbar,
b=2,0cm

031131 VB:001 Nonnenweier
22.02.01 11:32 L:+016,70m Nr:029 +01,26%

Problembeschreibung

Grundwasserverunreinigung



Lösungsansatz:



- **Fremdwasserbeseitigung alleine im öffentlichen Zuständigkeitsbereich erfolglos**
- **Gemeinsames Vorgehen mit Grundstückseigentümern erforderlich**
- **Beschreiten neuer Wege**



Schwanaauer Kooperationsmodell

Fremdwasserbeseitigung auf Privatgrundstücken

Achim Rehm, Technischer Leiter,
Gemeinde Schwana



Kooperationsmodell:

- **Politische Ziele:**
 - **Zielerreichung Fremdwasserbeseitigung**
 - **Bürgerfreundliches Vorgehen**
 - **Übernahme von Verantwortung durch die Kommune**

Vorgehensweise:



- Bürgerinformation (allgemein wiederkehrend und je Teilgebiet)
- Gebietsweises Vorgehen:
 - Zustandserfassung SW führende Kanäle je Grundstück (Veranlasst durch Gemeinde)
 - Analyse und Sanierungsvorschlag an Grundstückseigentümer (Veranlasst durch Gemeinde)
 - Sanierung durch Eigentümer (auf Wunsch: Fachliche Beratung durch Kommune)
 - Feststellung der Dichtheit durch Gemeinde (Bescheinigung)

GEMEINDE SCHWANAU

Erfahrungen: 10 Jahre Kooperationsmodell:



Grundstücksbearbeitung: bisher 870 Grundstücke von insgesamt 2150 Grundstücken untersucht (Ergebnis: ca. 70 % undicht)

Erfolgreich saniert: rund 700 Grundstücke (Sanierungskosten i. M. 3.000 € je Grundstück (i. M. ca. 30 m Leitungslänge)

Erforderliche Verwaltungsakte zur Durchsetzung der Sanierung: 1 Stück

Erfahrungen: Bürgerfreundliches Vorgehen führt zum Ziel und sorgt für hohe Akzeptanz bei den betroffenen Bürgern

Zielerreichung: Fremdwasserrückgang messbar !

Achim Rehm, Technischer Leiter,
Gemeinde Schwanaau



- **Kommunen müssen Aufgaben übernehmen dürfen (Satzungsrecht)**
- **Finanzierung der Aufwendungen muss über Gebührenfähigkeit sichergestellt werden (in KAG klarstellen)**
- **Klare, eindeutige Regelungen in der Rechtsverordnung festlegen**
- **Aus Fehlern in anderen Bundesländern lernen**

A scenic landscape at sunset or sunrise over a body of water. The sky is filled with soft, colorful clouds in shades of blue, orange, and yellow. The water reflects the sky and the surrounding landscape. In the foreground, there are large, dark rocks. The background shows a dark silhouette of a forested shoreline.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**



Achim Rehm, Technischer Leiter,
Gemeinde Schwana

Bearbeitungsaufwand / Kosten



- **Inspektionsleistungen:**

- Signalnebeluntersuchungen
- Reinigung
- TV-Inspektion
- Ortung und Digitalisierung
- Dichtheitsprüfung
- Dokumentation / Planwerk

700 € - 1.000 €
/ Grundstück (i. M
32 m
Leitungslänge)

- **Zeitaufwand**

- Im Schnitt ~ 4 h
- Maximum 21,5 h

Bearbeitungsaufwand / Kosten



- Ingenieurleistungen:

- Projektierung
- Eigentümerinformation
- Terminvereinbarungen
- Grundstücksbegehungen
- Begleitung der Inspektionen
- Koordinationsbesprechungen
- Datenauswertungen
- Sanierungsplanung
- Planungserläuterungen
- Beratung bei Maßnahmenrealisierungen

400 € – 1.300 € je
Grundstück







Dichtheitssituation

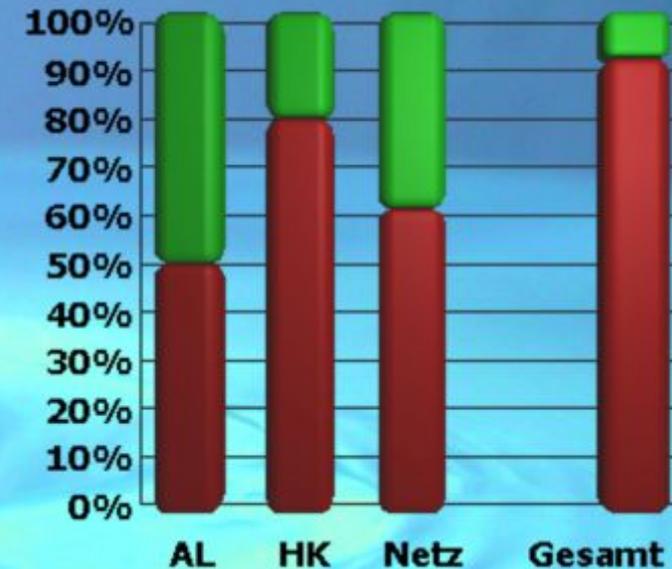
• Dichtheitsprüfungsergebnisse

Pilotprojektgebiet Allmannsweier (Altbestand ca. 110 St.)

Anlagenteile undicht:

– Anschlussleitung	55 St	50 %
– Hauskontrollschacht	87 St	79 %
– <u>Private Netze</u>	<u>67 St</u>	<u>61 %</u>
– <u>GEA</u>	<u>100 St</u>	<u>91 %</u>

⌘ **Optische Dichtheit gibt es nicht !**





Dichtheitsituation

- **Dichtheitsprüfungsergebnisse**

Ortsteil Nonnenweier 4 Teilbereiche ca. 600 Grundstücke

Anlagenteile undicht:

– Anschlussleitung	40 %
– Hauskontrollschacht	52 %
– <u>Private Netze</u>	<u>61 %</u>
– <u>GEA</u>	<u>70 %</u>

⌘ **Optische Dichtheit gibt es nicht !**



Dichtheitsituation

- **Dichtheitsprüfungsergebnisse**

Ortsteil Nonnenweier Südwest (Neubaugebiet 1980 - heute ca. 70 St)
Ortsteil Wittenweier 1 BA (Neubaugebiet 1990 – heute ca. 45 St.)

Anlagenteile undicht:

- Anschlussleitung 40 %
- Hauskontrollschacht 40 %
- Private Netze 30 %
- **GEA** **45 %**

⌘ **Optische Dichtheit gibt es nicht !**

Sanierungskosten je Grundstück



- **Kosten je Flurstück**
(Eigentümer)

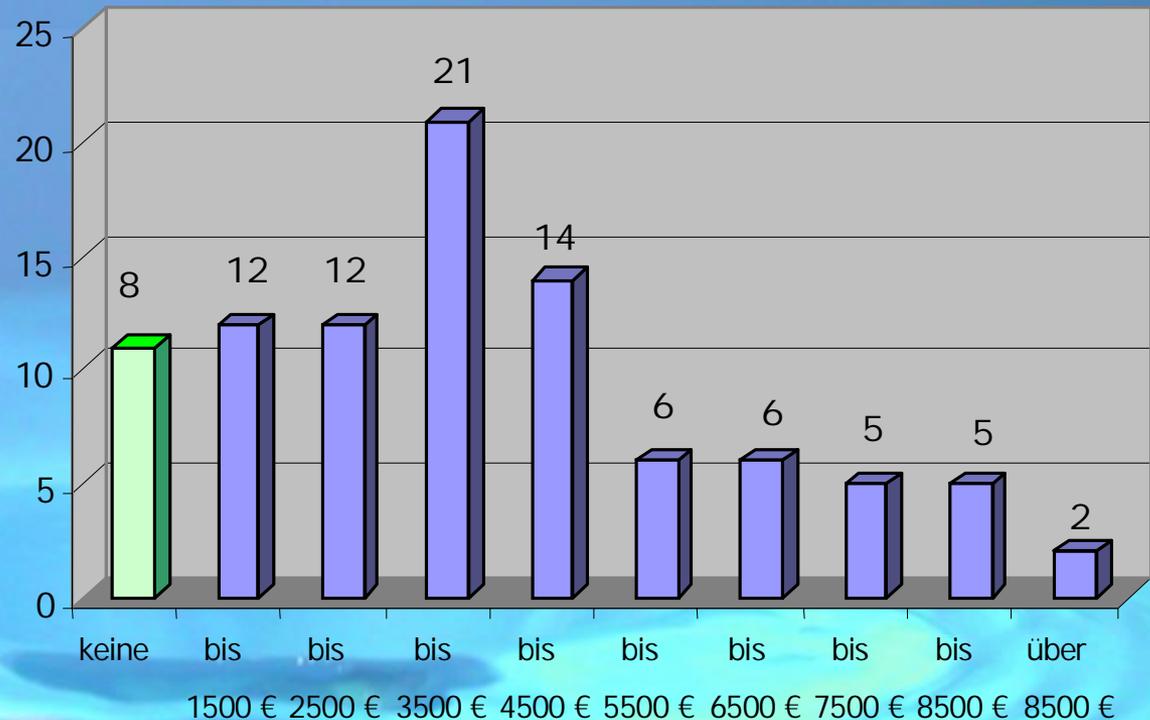
- Schnitt 3.000 - 3.500 €
- Maximum bei 11.100 €

- **Kosten je Meter**

- im Schnitt rd. 90 € / m

Anzahl

Kosten je Flurstück



Nonnenweier

Ortstraße

US:98757104

NS:98757103

VB:002

DN 250 STB

KS 0 in

Trocken

002214

05.05.09

16:02

LZ1: 020.40m

FZ:1

98766102

98766102NN02 98766102AP02

KS AZ DN:150 Flr: gegen

Poststraße

VB: 001

Nonnenweier

000928

17.02.09 14:28 L: +000,00m Nr: 001



**Was stellt Mann / Frau
sich eigentlich unter einem
Abwassernetz vor ?**

Achim Rehm, Technischer Leiter
Gemeinde Schwanaun





